

## **Gesetzentwurf**

### **der Landesregierung**

### **Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes**

#### A. Zielsetzung

Durch das Änderungsgesetz werden im Naturschutzgesetz (NatSchG) und im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) notwendige Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen, um dem Rückgang der Artenvielfalt entgegenzuwirken.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Im Naturschutzgesetz werden Regelungen zur Vermeidung der Lichtverschmutzung, Gestaltung von privaten Gärten, Biotopverbund, Erhaltung von Streuobstbeständen, Pestizidverbot und -einsatz auf naturschutzrechtlich geschützten Flächen (inkl. private Gärten) neu aufgenommen oder angepasst. Des Weiteren wird die Anwendung der Bundeskompensationsverordnung in Baden-Württemberg ausgeschlossen.

Neben den genannten Änderungen im Naturschutzgesetz erfolgen umfangreiche Anpassungen des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes. Dort werden insbesondere Definitionen für Streuobstbestände, Refugialflächen und den Integrierten Pflanzenschutz aufgenommen und die Anforderungen für die Umsetzung der Bestimmungen präzisiert. In den Bereichen Bildung und Forschung werden Grundlagen für die besondere Berücksichtigung der Biodiversität, v. a. in der praxisorientierten angewandten Forschung, geschaffen, ebenso wie in den Bereichen Vermarktung und Ernährung. Des Weiteren wird der Schutz landwirtschaftlicher Flächen konkretisiert.

#### C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die durch die Gesetzesänderung angestrebten Ziele werden mit finanziellen Auswirkungen für den Landeshaushalt verbunden sein. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können sie jedoch nicht beziffert werden. Sie sind vorrangig im Rahmen der vorhandenen Mittelansätze abzudecken.

Über etwaige Mehrbedarfe ist im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht ein gesamter zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 73,25 Stunden pro Jahr.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 111.000 Euro und zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 1,56 Millionen Euro pro Jahr.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung auf Landesebene inklusive Kommunen entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 3,68 Millionen Euro und zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 11,6 Millionen Euro pro Jahr.

F. Nachhaltigkeitscheck

Der Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, 17. Juni 2020

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft. Beteiligt sind alle weiteren Ministerien.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung  
zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Naturschutz- gesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes**

### Artikel 1

#### Änderung des Naturschutzgesetzes

Das Naturschutzgesetz vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, zuletzt ber. 2018 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

*Artenvielfalt*

Über die Verwirklichung der Ziele des § 1 Absatz 2 BNatSchG hinaus verpflichtet sich das Land, dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift werden folgende Absätze 1 und 2 eingefügt:

„(1) Die öffentliche Hand trägt für den Artenschutz eine besondere Verantwortung. Auf öffentlichen parkartig oder gärtnerisch gestalteten Grünflächen sowie im Umfeld von öffentlichen Einrichtungen soll eine insektenfreundliche Gestaltung und Pflege erfolgen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes bleiben unberührt.

(2) Mindestens ein Fünftel der gemähten landeseigenen Grünflächen sollen als ökologisch hochwertige Blühflächen und naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume gepflegt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 3 und 4.

3. In § 7 Absatz 3 werden nach dem Wort „Fischereiwirtschaft“ ein Komma und die Wörter „insbesondere mit dem Ziel, die biologische Vielfalt in der Produktion zu erhalten und zu fördern,“ eingefügt.

4. § 15 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 15 Absatz 8 BNatSchG oder darauf gestützte Verordnungen finden keine Anwendung.“

## 5. § 18 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Naturschutzbehörde“ wird durch die Wörter „untere Naturschutzbehörde“ ersetzt.

## bb) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg wird eine öffentliche, über das Internet einsehbare Plattform für Angaben zu den Kompensationsmaßnahmen eingerichtet. Die unteren Naturschutzbehörden übermitteln die erforderlichen Angaben auf diese Plattform.“

## b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis übermitteln die Gemeinden der unteren Naturschutzbehörde die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 1 a Absatz 3 BauGB und § 200 a BauGB, soweit diese außerhalb der Eingriffsfläche des Bebauungsplans, in einem räumlich getrennten Teilgeltungsbereich des Eingriffsbebauungsplans, im Geltungsbereich eines Ausgleichsbebauungsplans, auf von der Gemeinde außerhalb des Eingriffsbebauungsplans bereitgestellten Flächen oder auf Flächen in einer anderen Gemeinde durchgeführt werden.“

## c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Schadensbegrenzungsmaßnahmen bei erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten,“

bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 4 bis 7.

cc) In der neuen Nummer 6 wird nach der Angabe „BNatSchG“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

dd) In der neuen Nummer 7 wird nach der Angabe „BNatSchG“ das Wort „und“ eingefügt.

ee) Nach der neuen Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Maßnahmen zur Schaffung eines ökologischen Mehrwertes bei Flurneuordnungsverfahren“

ff) Nach dem Wort „Flurneuordnungsverfahren“ werden in der nächsten Zeile die Wörter „im Verzeichnis“ und nach dem Wort „erfassen“ die Wörter „und hierzu von den jeweiligen Zulassungsbehörden und Gemeinden sowie dem Naturschutzfonds zu übermitteln“ eingefügt.

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 21

*Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen,  
Himmelsstrahler“*

b) Absatz 1 werden folgende Absätze 1 bis 3 vorangestellt:

„(1) Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden. Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden. Beleuchtungen, die sich in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen und gesetzlich geschützten Biotopen befinden oder in diese hineinstrahlen, sind, soweit sie nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.

(2) Es ist im Zeitraum

1. vom 1. April bis zum 30. September ganztägig und

2. vom 1. Oktober bis zum 31. März in den Stunden von 22 Uhr bis 6 Uhr

verboten, die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund einer Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

(3) Ab dem 1. Januar 2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für erforderlich werdende Um- und Nachrüstungen bestehender Beleuchtungsanlagen. Im Übrigen sind bestehende Beleuchtungsanlagen unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen bis zum Jahr 2030 umoder nachzurüsten.“

c) Die bisherigen Absätze 1 bis 6 werden die Absätze 4 bis 9.

d) Im neuen Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „eine Ausnahme“ durch die Wörter „Ausnahmen von den Absätzen 2 und 4“ ersetzt.

7. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

*Gartenanlagen*

Es ist darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet werden und Gartenflächen vorwiegend begrünt werden. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.“

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Baden-Württemberg wird auf der Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope geschaffen, das bis zum Jahr 2023 mindestens 10 Prozent Offenland und bis zum Jahr 2027 mindestens 13 Prozent Offenland der Landesfläche umfassen soll. Ziel ist es, den Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 Prozent Offenland der Landesfläche auszubauen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Für die Umsetzung erstellen die Gemeinden für ihr Gebiet auf Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans Biotopverbundpläne oder passen die Landschafts- oder Grünordnungspläne an.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

d) Im neuen Absatz 3 werden nach den Wörtern „Fachplan Landesweiter Biotopverbund“ die Wörter „einschließlich des Generalwildwegeplans“ und nach dem Wort „den“ das Wort „funktionalen“ eingefügt.

9. Nach § 33 wird folgender § 33 a eingefügt:

„§ 33 a

*Erhaltung von Streuobstbeständen*

(1) Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1 500 m<sup>2</sup> umfassen, sind zu erhalten.

(2) Streuobstbestände im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist.

Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Nutzung sowie Pflegemaßnahmen sind keine Umwandlung.

(3) Umwandlungen von Streuobstbeständen im Sinne des Absatzes 1 sind auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist.“

10. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

*Verbot von Pestiziden*

(1) Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71, ber. ABl. L 161 vom 29.6.2010, S. 11), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist

1. in Naturschutzgebieten außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen, ab dem 1. Januar 2022 auf der gesamten Fläche und
2. in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmälern außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen

verboten.

In Landschaftsschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten sowie auf intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmälern erfolgt eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach den Grundsätzen des Landes zum Integrierten Pflanzenschutz gemäß § 17 c LLG. Satz 2 gilt in Naturschutzgebieten bis zum 31. Dezember 2021 entsprechend.

(2) Das für die Landwirtschaft zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für den Naturschutz zuständigen Ministerium für das ganze Land oder Teile des Landes befristete Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 Satz 1 zulassen, wenn und soweit dies zur Bekämpfung von Schadorganismen im Sinne des § 6 Absatz 4 des Pflanzenschutzgesetzes, die erhebliche Schäden verursachen, erforderlich ist.

(3) Die Anwendung von Pestiziden kann als befristete Ausnahme von dem Verbot des Absatzes 1 Satz 1 zugelassen werden, soweit dies zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen oder zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit oder des menschlichen Wohlbefindens erforderlich ist.

(4) Auf Antrag kann die Verwendung bestimmter Mittel für land- und fischereiwirtschaftliche Betriebe zugelassen werden, wenn das Verbot nach Absatz 1

Satz 1 Nummer 1 eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche, insbesondere naturschutzfachliche Interessen, gebotene Härte zur Folge hätte oder die Verwendung bestimmter Mittel zur Erhaltung des Schutzgebiets unerlässlich ist.

(5) Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.“

11. Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

„§ 34 a

*Verbot von Pflanzenschutzmitteln in privaten Gärten*

(1) In Naturschutzgebieten, Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmälern ist die Anwendung von Pestiziden im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 in privaten Gärten verboten.

(2) In Entwicklungszonen von Biosphärengebieten, Landschaftsschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten und Naturparks ist die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln in privaten Gärten verboten.

(3) Soweit die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zulässig ist, sind die Grundsätze des Landes zum Integrierten Pflanzenschutz gemäß § 17 c LLG einzuhalten.

(4) § 34 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.“

12. § 58 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die Erteilung von Ausnahmen nach § 34 Absatz 3 und 4,“

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 9 werden die Nummern 3 bis 10.

13. § 62 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.

14. § 69 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. entgegen § 33 a Absatz 2 einen Streuobstbestand ohne die erforderliche Genehmigung der Naturschutzbehörde umwandelt,“

b) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 7 bis 9.

15. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 2

Änderung des Landwirtschafts- und  
Landeskulturgesetzes

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972 (GBl. S. 74), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 184) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Eigenversorgungsanteils“ die Wörter „der Bevölkerung gerade auch in Krisenzeiten“ angefügt.

2. § 4 werden folgende Absätze 6 bis 8 angefügt:

„(6) Integrierter Pflanzenschutz im Sinne dieses Gesetzes ist eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird.

(7) Streuobstbestände sind eine historisch gewachsene Form des extensiven Obstbaus, bei dem großteils starkwüchsige, hochstämmige und großkronige Obstbäume in weiträumigen Abständen stehen. Charakteristisch für Streuobstbestände ist die regelmäßige Unternutzung als Dauergrünland. Daneben gibt es Streuobstäckler mit ackerbaulicher oder gärtnerischer Unternutzung, Streuobstalleen sowie sonstige linienförmige Anpflanzungen. Häufig sind Streuobstbestände aus Obstbäumen verschiedener Arten und Sorten, Alters- und Größenklassen zusammengesetzt. Sie sollten eine Mindestflächengröße von 1 500 m<sup>2</sup> umfassen. Im Unterschied zu modernen Obst-Dichtpflanzungen mit geschlossenen einheitlichen Pflanzungen ist in Streuobstbeständen stets der Einzelbaum erkennbar.

(8) Refugialflächen sind Habitate, in die sich Tier- oder Pflanzenarten zurückziehen, weil in ihren ursprünglichen, oftmals durch frühere Landnutzungsformen im Offenland entstandenen Lebensräumen aus verschiedenen Gründen kein Überleben mehr möglich ist. Refugialflächen dienen daher vorrangig als Lebens- und Rückzugsräume für Tier- und Pflanzenarten.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Artenvielfalt in der Landwirtschaft und der ökologische Landbau sind vorrangige Bildungsziele.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) In der Bildung der landwirtschaftlichen Berufe sowie den Fortbildungsangeboten des Landes, insbesondere den für den beruflichen Pflanzenschutzmitteleinsatz nötigen Schulungen für den Sachkundennachweis, bildet die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln einen inhaltlichen Schwerpunkt.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

4. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

*Agrarforschung*

(1) Das Land fördert die Forschung im Bereich der Landwirtschaft mit dem Ziel der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen, der Entwicklung neuer, insbesondere umweltschonender Produkte oder Erwerbsmöglichkeiten für die Landwirtschaft oder umwelt- und ressourcenschonender Bewirtschaftungsformen.

(2) Die angewandte Forschung in diesem Bereich erfolgt insbesondere in den landwirtschaftlichen Landesanstalten im Geschäftsbereich der obersten Landwirtschaftsbehörde sowie in Zusammenarbeit mit Universitäten und Hochschulen.“

5. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „Betriebe werden gezielt zu vorbeugenden, biologischen und mechanischen Pflanzenschutzmethoden beraten, um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu minimieren und alternative Möglichkeiten aufzuzeigen,“ werden angefügt.

b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. im Bereich des Artenschutzes auf die Sicherung von Biodiversität und Artenvielfalt.“

6. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

*Schutz landwirtschaftlicher Flächen  
und Landschaftsentwicklung*

(1) Landwirtschaftliche Flächen stellen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar. Ein Ziel des Landes ist es, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und zur Landschaftsentwicklung beizutragen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sollen nach Möglichkeit geschont werden.

(2) Das Land fördert die Landschaftsentwicklung durch

1. Grundlagenerhebungen, wie Bodenbilanzen und Standorteignungskartierungen nach Absatz 3,

2. Aufstellung und Durchführung von Planungen nach § 7.

(3) Die oberste Landwirtschaftsbehörde erstellt alle drei Jahre eine Bodenbilanz mit Angaben über die Art der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen. Die oberste Landwirtschaftsbehörde erstellt alle fünf Jahre im Rahmen einer Standorteignungskartierung eine Bewertung der landwirtschaftlichen Flächen

nach natürlichen und landwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Das Nähere regelt die oberste Landwirtschaftsbehörde in einer Verwaltungsvorschrift, insbesondere die Bewertung landwirtschaftlicher Flächen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit als auch in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Agrarstruktur.“

7. § 16 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Erhaltung“ die Wörter „und Förderung“ eingefügt und die Wörter „, Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und besondere, dem Umweltschutz und der Marktentlastung dienende Erzeugungspraktiken“ durch die Wörter „, dabei besonders dem Umwelt- und Ressourcenschutz dienende Erzeugungspraktiken,“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Ministerium“ durch die Wörter „Die oberste Landwirtschaftsbehörde“ ersetzt.

8. Nach § 17 werden folgende §§ 17 a bis 17 d eingefügt:

„§ 17 a

*Ökologischer Landbau*

(1) Zur Förderung der Artenvielfalt im Sinne von § 1 a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) verfolgt das Land das Ziel, dass bis zum Jahr 2030 30 bis 40 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen in Baden-Württemberg nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr.834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr.2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S.1, ber. ABl. L 300 vom 18.10.2014, S.72), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 917/2013 des Rates vom 5. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S.1) geändert worden ist, sowie der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr.834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S.1, zuletzt ber. ABl. L 305 vom 26.11.2019, S.59) und des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S.2358), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 94 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S.1666, 1674) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bewirtschaftet werden.

(2) Das Land fördert den ökologischen Landbau über § 16 a hinaus insbesondere durch die folgenden Maßnahmen:

1. das Land bietet mit dem Programm „Beratung.Zukunft.Land“ Beratungsmodule für landwirtschaftliche Unternehmen an, um die Umstellung auf eine Bewirtschaftung nach ökologischen Grundsätzen zu begleiten; Beratungsmodule wie die Gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatung oder Öko-Umstellung sollen noch stärker in den Fokus gestellt werden;
  2. im Bereich der Bildung erfolgt die Förderung nach § 8 Absatz 4, im Bereich der Beratung nach § 9 Absatz 2, der Vermarktung nach § 20 Absatz 4 und der Ernährung nach § 21 Absatz 1;
  3. das Land baut Demonstrationsbetriebe mit vorbildlichen Naturschutzmaßnahmen auf; diese dienen als Anschauungsbetriebe für die ökologische und konventionelle Branche; über den Aufbau eines Lernnetzwerks von Praktikern für Praktiker und regelmäßige Feldtage wird der Austausch verstärkt;
  4. das Land erstellt einen Aktionsplan „Bio aus Baden-Württemberg“, in dem Handlungsfelder und Maßnahmen formuliert und gebündelt sind; dieser ist regelmäßig zu aktualisieren und fortzuschreiben.
- (3) Forschungseinrichtungen und Landesanstalten sollen zukünftig neben der konventionellen Bewirtschaftung auch ökologisch bewirtschaftete Teilbetriebe führen, um Versuchs- und Forschungsarbeiten für alle Landbauformen zu ermöglichen.
- (4) Landeseigene Flächen werden bei künftigen Pachtverträgen vorrangig an Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen verpachtet, die auf den gepachteten Flächen die Kriterien des ökologischen Landbaus einhalten.
- (5) Die eigenbetrieblich bewirtschafteten Domänenflächen des Landes, mit Ausnahme der unter Absatz 3 genannten, werden in der Regel nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet. Ausnahmen müssen begründet werden.
- (6) Näheres kann durch eine Verwaltungsvorschrift der zuständigen obersten Verwaltungsbehörden geregelt werden.

#### § 17b

##### *Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes*

- (1) Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln wird bis zum Jahr 2030 landesweit um 40 bis 50 Prozent der Menge reduziert werden.
- (2) Die Reduktion der Pflanzenschutzmittel umfasst Maßnahmen in der Landwirtschaft, im Forst, in Haus- und Kleingärten, bei öffentlichen Grünflächen sowie im Verkehrsbereich.
- (3) Die oberste Landwirtschaftsbehörde ermittelt jährlich den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln anhand der Daten eines repräsentativen Betriebsmessnetzes in der Landwirtschaft sowie durch Datenerhebung für die Bereiche Forst, Haus- und Kleingarten,

öffentliche Grünflächen und Verkehr. Dabei werden auch weitere qualifizierte Daten berücksichtigt. Die Landwirtschaftsverwaltung wird in enger Zusammenarbeit mit der Praxis für die unterschiedlichen Betriebstypen und in den verschiedenen Regionen ein Netz von Muster- und Demonstrationsbetrieben aufbauen. In diesen Betrieben sollen insbesondere praxistaugliche Maßnahmen zur Reduktion von Pflanzenschutzmitteln als Diskussions- und Schulungsplattform etabliert werden.

(4) Die oberste Landwirtschaftsbehörde berichtet dem Landtag jährlich in schriftlicher Form über die Ergebnisse der Pflanzenschutzmittelreduktion und führt in den Jahren 2023 und 2027 jeweils eine umfassende Evaluierung durch. Der Bericht umfasst auch eine Bewertung hinsichtlich des Risikopotenzials einzelner Wirkstoffe auf der Basis der Risikobewertung des Kapitels 7 des Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln der Bundesregierung vom 10. April 2013 (BAnz. AT 15.05.2013 B I).

(5) Ungeachtet der spezifischen Landesvorgaben gelten die Ziele des Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

#### § 17 c

##### *Integrierter Pflanzenschutz*

(1) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 NatSchG erfolgt nach den Grundsätzen des Integrierten Pflanzenschutzes. Neben den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Absatz 6 sind dabei in der Landwirtschaft zusätzliche landesspezifische Vorgaben zum Integrierten Pflanzenschutz einzuhalten. Ziel ist, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Die landesspezifischen Vorgaben sind insbesondere:

1. die Einhaltung einer Fruchtfolge zur Vorbeugung von Fruchtfolgeschadorganismen,
2. die konsequente Bestandsbeobachtung auf Schadorganismen,
3. die Behandlung nach vorhandenen Prognosemodellen,
4. die Beachtung von vorgegebenen Schadschwellen,
5. die Verwendung von nützlicherschonenden Pflanzenschutzmitteln und
6. das Anlegen von Spritzfenstern zur Beurteilung der Behandlungsnotwendigkeit.

Darüber hinaus sollen innerhalb einer Übergangszeit von fünf Jahren Maßnahmen zur kulturspezifischen Förderung von Nützlingen etabliert sowie eine Applikationstechnik mit hoher Abdriftminderung verwendet werden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

(2) Die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen ist von den Betrieben zu dokumentieren und wird im

Rahmen des landwirtschaftlichen Fachrechts kontrolliert.

(3) Näheres kann durch eine Verwaltungsvorschrift der obersten Landwirtschaftsbehörde geregelt werden.

#### § 17 d

##### *Refugialflächen*

Das Land wird den Anteil an Refugialflächen mittelfristig landesweit auf mindestens 10 Prozent der Fläche je landwirtschaftlicher Landnutzungsart ausbauen. Ziel des Landes ist es, dass jeder landwirtschaftliche Betrieb einen Mindestanteil von 5 Prozent an ökologisch wirksamen Maßnahmen umsetzt. Welche Nutzungsformen oder Flächen als Refugialflächen anerkannt werden, wird durch eine Verwaltungsvorschrift der zuständigen obersten Landwirtschaftsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde geregelt.“

9. § 20 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine Schlüsselrolle in der weiteren Entwicklung des ökologischen Landbaus kommt der Vermarktung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2018/848 zu. Das Land wird die Entwicklung der Nachfragesteigerung gezielt unterstützen. Entsprechende Marketingkonzepte unter Berücksichtigung bestehender Anforderungen an die Prozess- und Produktqualität werden entwickelt. An erfolgreiche Projekte und Maßnahmen wird entsprechend der Ziele angeknüpft, diese werden weiterentwickelt. Dies gilt beispielsweise für Ansätze mit gesicherter Qualität und Herkunft aus Baden-Württemberg, wie das Biozeichen Baden-Württemberg.“

10. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „verbraucher-gerechter“ die Wörter „und nachhaltig erzeugter“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Gesundheitsvorsorge“ durch das Wort „Gesundheitsförderung“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird das Wort „Aufklärung“ durch die Wörter „Bildung und Information“ ersetzt.
- d) Es wird folgender Satz angefügt:

„Das Land verstärkt nachhaltige Essensangebote in Landeskantinen und wirbt in Schulen für die Umsetzung einer nachhaltigen Schulverpflegung.“

11. § 29 Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit eine Aufgabe aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung sachgerecht nur landeseinheitlich wahrgenommen werden kann, kann die oberste Landwirtschaftsbehörde die Zuständigkeit an sich ziehen. Die Notwendigkeit landeseinheitlicher Wahrnehmung ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.“

Artikel 3  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung

Durch das Änderungsgesetz werden im Naturschutzgesetz (NatSchG) und im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) notwendige Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen, um dem Rückgang der Artenvielfalt entgegenzuwirken. Der Insektenschutz steht hierbei besonders im Mittelpunkt der Regelungen.

Insekten nehmen eine zentrale Rolle im Ökosystem ein. Sie stellen nicht nur einen wichtigen Teil des Artenreichtums unseres Ökosystems dar, sondern sind zugleich für viele Arten eine wichtige Grundlage in der Nahrungskette. Vom Zustand der Insektenpopulationen sind daher zahlreiche weitere Arten abhängig. Mit dem Rückgang der Insekten fehlen zudem zahlreiche Bestäuber. Insbesondere die Wildbienen übernehmen diese Aufgabe ohne weitere Kosten für den Menschen. Der Verlust an Bestäubern hat daher unmittelbare Auswirkungen auf die Lebensgrundlagen unserer Gesellschaft.

Die Ursachen des Artensterbens sind vielfältig. Als mitursächlich gelten unter anderem der Verlust von Lebensraum und Strukturen in der Landschaft, der Klimawandel, Stoffeinträge aus der Industrie, eine intensivere Landnutzung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Die Bekämpfung der Ursachen muss daher alle relevanten Bereiche umfassen.

Der größte Teil unserer Arten ist abhängig von der über Jahrhunderte geschaffenen und bewirtschafteten Kulturlandschaft in unserem Land, die wir gerade auch in ihrer Vielfalt erhalten wollen. Daher ist ein Erhalt der Arten nur möglich, wenn zugleich die Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft stimmen, damit auch künftig eine Landbewirtschaftung zum Wohle der Arten und zum Wohle der Menschen möglich ist.

Artenschutz darf aber nicht nur im ländlichen Bereich stattfinden. Insgesamt bedarf es zur Bewältigung dieser Aufgabe einer gesamtgesellschaftlichen Anstrengung. Alle Teile der Gesellschaft – Akteure, Entscheidungsträger, Handel und jeder einzelne Bürger insbesondere in der Verantwortung als Verbraucher – müssen sich dieses Problems bewusst werden und zur Lösung beitragen. Der öffentlichen Hand kommt dabei eine besondere Vorbildfunktion zu.

#### II. Inhalt

Die Artenvielfalt soll im Wesentlichen durch Implementierung folgender Inhalte im NatSchG gestärkt werden:

- Stärkung des Ziels, dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern (Artikel 1 Nummer 1),
- Verankerung der besonderen Verantwortung der öffentlichen Hand für den Artenschutz und insektenfreundliche Gestaltung von öffentlichen Grünflächen (Artikel 1 Nummer 2),
- Reduktion der insektenschädlichen Lichtverschmutzung durch Regelungen zur Fassadenbeleuchtung von baulichen Anlagen der öffentlichen Hand, zur Beleuchtung im Außenbereich sowie zur Verwendung insektenfreundlicher Straßenbeleuchtung (Artikel 1 Nummer 6),
- Aufnahme einer gesetzlichen Regelung zur insektenfreundlichen Gestaltung von Gartenanlagen, insbesondere zur Vermeidung der Anlage sogenannter „Schottergärten“ (Artikel 1 Nummer 7),
- Verbindliche Vorgaben für die Umsetzung des Biotopverbunds in zeitlicher und quantitativer Hinsicht unter Beteiligung der Kommunen (Artikel 1 Nummer 8),

- Regelungen zur Erhaltung von Streuobstbeständen (Artikel 1 Nummer 9),
- Verbot von Pestiziden auf naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen, bei klar definierten Ausnahmen (Artikel 1 Nummer 10),
- Verbot von Pflanzenschutzmitteln in privaten Gärten, bei klar definierten Ausnahmen (Artikel 1 Nummer 11).

Um die Artenvielfalt in Baden-Württemberg auf breiter Basis zu stärken und den Belangen des Artenschutzes in umfassender Weise gerecht zu werden, erfolgen neben den genannten Änderungen im NatSchG umfangreiche Anpassungen des LLG, sodass die gemeinsam mit Landwirtschafts- und Naturschutzverbänden erarbeiteten Anforderungen an den gesetzlichen Schutz der Biodiversität umgesetzt werden.

Es werden Definitionen für Streuobstbestände, Refugialflächen und den integrierten Pflanzenschutz aufgenommen und die Anforderungen für die Umsetzung der Bestimmungen präzisiert. In den Bereichen Bildung und Forschung werden Grundlagen für die besondere Berücksichtigung der Biodiversität geschaffen, ebenso wie in den Bereichen Vermarktung und Ernährung.

Zahlreiche Studien belegen, dass die Artenvielfalt mit ökologischer Bewirtschaftung verbessert werden kann. Damit leistet ein erhöhter Anteil ökologischer Bewirtschaftung einen Beitrag zur Artenvielfalt und Biodiversität in Baden-Württemberg. Darüber hinaus werden auch in ökologisch wirtschaftenden Betrieben direkt wirksame Maßnahmen für mehr Artenvielfalt und Biodiversität umgesetzt.

Durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel im ökologischen Landbau wird gleichzeitig ein Beitrag zur generellen Reduktion von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln erbracht.

### III. Alternativen

Die Beibehaltung der derzeitigen Regelungen ist angesichts des dramatischen Rückgangs der Artenvielfalt nicht zielführend. Trotz aller Bemühungen ist es bisher nicht gelungen, das Artensterben in Baden-Württemberg zu stoppen. Daher sind zusätzliche Anstrengungen nötig und die bisherigen gesetzlichen Maßnahmen müssen im Hinblick auf ihre Wirkung effektiver gestaltet werden. Bestehende Wissenslücken müssen geschlossen werden. Die Initiative „Rettet die Bienen“ hat hierzu für das Land Baden-Württemberg wichtige Ansatzpunkte aufgezeigt.

Das vorliegende Änderungsgesetz greift daher die einzelnen Anliegen des Gesetzesentwurfs des Volksbegehrens der Initiative „Rettet die Bienen“ zum Artenschutz in Baden-Württemberg zu wesentlichen Teilen auf und entwickelt diese weiter. Dadurch werden der Schutz und vor allem auch die Stärkung der Artenvielfalt in Baden-Württemberg insgesamt auf eine breitere gesellschaftliche Basis gestellt und insbesondere die Interessen des Naturschutzes und der Landwirtschaft in einer angemessenen Weise zum Ausgleich gebracht.

### IV. Finanzielle Auswirkungen

Die durch die Gesetzesänderung angestrebten Ziele werden mit finanziellen Auswirkungen für den Landeshaushalt verbunden sein. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können sie jedoch nicht beziffert werden. Die Finanzierung ist vorrangig im Rahmen der vorhandenen Mittelansätze abzudecken bzw. über Umschichtungen in den Einzelplänen darzustellen.

Der Landtag hat am 18. Dezember 2019 in dritter Lesung den Staatshaushaltsplan für die Jahre 2020/2021 beschlossen. Folgende Mittel stehen dabei für die Umsetzung der konkretisierten Eckpunkte zur Verfügung:

Bereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

Themenbereich	Gesamtvolumen 2020/2021
FAKT	10 Mio. €
Investitionsförderung (insb. Technik)	7 Mio. €
Steigerung ökol. Landbau insb. Aktionsplan „Bio aus BW“	9 Mio. €
Marketing Regionale Produkte	2 Mio. €
Demonstrationsbetriebe zur PSM-Reduktion	0,5 Mio. €
Biodiversitätspfade	2,5 Mio. €
Kommunale Blühflächen	5 Mio. €
Streuobstkonzeption	7 Mio. €
Summe	43 Mio. €

Darüber hinaus sind für Beratung Pflanzenschutz und Ökolandbau bis zu 20 zusätzliche Stellen im Einzelplan des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vorgesehen.

Bereich des Umweltministeriums:

Themenbereich	Gesamtvolumen 2020/2021
Ausbau Biotopverbund	12 Mio. €
Erweiterung der Förderung der Pflege von Streuobst nach Landschaftspflegerichtlinie	3 Mio. €
Pflege und Aufwertung von FFH- Lebensraumtypen	4 Mio. €
Summe	19 Mio. €

Über etwaige Mehrbedarfe ist im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden.

#### V. Erfüllungsaufwand

Sowohl für die Wirtschaft als auch die Verwaltung und die Bürgerinnen und Bürger führt die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes zu einem in verschiedener Hinsicht erhöhten Erfüllungsaufwand. Dieser erhöhte Erfüllungsaufwand ist in Anbetracht der dringenden Erforderlichkeit von Maßnahmen gegen das Artensterben aber gerechtfertigt und steht damit keinesfalls außer Verhältnis. Der Aufwand, den beispielsweise ein dauerhafter Verlust der Bestäubungsleistungen von Insekten für die Landwirtschaft mit sich brächte, wäre um ein Vielfaches höher. Die Ermittlung des Erfüllungsaufwands (der unmittelbaren bezifferbaren Folgen des Gesetzes) erfolgt nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung<sup>1</sup>.

Für die *Bürgerinnen und Bürger* führt die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 73,25 Stunden pro Jahr.

<sup>1</sup> Statistisches Bundesamt, Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, 3. Fassung, Dezember 2018.

Für die *Wirtschaft* entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 0,11 Millionen € und zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 1,56 Millionen €.

Für die *Verwaltung* auf Landesebene inklusive Kommunen entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 3,68 Millionen € und zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 11,6 Millionen €.

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wird mit vorhandenen Ressourcen aufgefangen, bzw. ist im Rahmen der vorhandenen Mittelansätze – gegebenenfalls über Umschichtungen – in den Einzelplänen zu finanzieren. Über etwaige Mehrbedarfe ist im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden.

Erfüllungsaufwand					
NatSchG					
	Verwaltung (in Mio. €)		Wirtschaft (in Mio. €)		Bürgerinnen und Bürger (in h)
	einmalig	jährlich	einmalig	jährlich	
§ 1 a	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§ 2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§ 7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§ 18 Abs. 1	0,166	0,035	0,0	0,0	0,0
§ 18 Abs. 2, 3	0,0	0,075	0,0	0,0	0,0
§ 21 Abs. 1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§ 21 Abs. 2	0,013	-0,27	0,0	0,0	0,0
§ 21 Abs. 3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§ 21 Abs. 5	0,0	0,077	0,0	0,0	0,0
S. 2					
§ 21 a	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§ 22	0,0	5,8	0,0	0,0	0,0
§ 33 a Abs. 1, 3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§ 33 a Abs. 2	0,0	0,06	0,0	0,003	66
§ 34 Abs. 1	0,0	0,02	0,11	1,47	0,0
S. 1 Nr. 1					
§ 34 Abs. 1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
S. 2, 3					
§ 34 Abs. 2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§ 34 Abs. 3	0,0	0,005	0,0	0,0	7,25
§ 34 Abs. 4	0,0	0,019	0,003	0,0	0,0
§ 34 a	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§ 58	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§ 62	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§ 69	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Gesamt (gerundet)</b>	<b>0,179</b>	<b>5,821</b>	<b>0,113</b>	<b>1,473</b>	<b>73,25</b>

<b>LLG</b>					
	Verwaltung (in Mio. €)		Wirtschaft (in Mio. €)		Bürgerinnen und Bürger (in h)
	einmalig	jährlich	einmalig	jährlich	
§ 16 Abs. 2	0,0	0,098	0,0	0,0	0,0
§ 17 a Abs. 2 Nr. 1	0,0	0,041	0,0	0,0	0,0
§ 17 a Abs. 2 Nr. 2	0,0	1,657	0,0	0,0	0,0
§ 17 a Abs. 2 Nr. 3	0,0	0,147	0,0	0,0	0,0
§ 17 a Abs. 2 Nr. 4	0,0	0,654	0,0	0,0	0,0
§ 17 a Abs. 3, § 17 a Abs. 5	1,2	1,62	0,0	0,0	0,0
§ 17 a Abs. 4, § 17 a Abs. 5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§ 17 b Abs. 2	0,0	0,11	0,0	0,0	0,0
§ 17 b Abs. 3	0,0	0,727	0,0	0,08	0,0
§ 17 b i. V. § 8 Abs. 4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§ 17 b Abs. 4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§ 17 c Abs. 1	2,3	0,74	0,0	0,0	0,0
§ 17 c Abs. 2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§ 17 d	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Gesamt (gerundet)</b>	<b>3,5</b>	<b>5,8</b>	<b>0,0</b>	<b>0,08</b>	<b>0,0</b>

Im Einzelnen:

#### *NatSchG*

##### § 1 a – Artenvielfalt

Die Norm erzeugt unmittelbar keinen messbaren Erfüllungsaufwand, da es sich um eine konkretisierende Zielbestimmung in Ergänzung zu § 1 Absatz 2 BNatSchG handelt.

##### § 2 – Verpflichtung der öffentlichen Hand zum Schutz der Natur

Die Vorschrift erzeugt weder für die Wirtschaft noch für die Bürgerinnen und Bürger einen Erfüllungsaufwand, da ausschließlicher Normadressat die öffentliche Hand ist. Doch auch für die Verwaltung entsteht kein weiterer Erfüllungsaufwand, da die Grünflächengestaltung und -pflege ohnehin ein stetig wiederkehrender bzw. laufender Vorgang ist (sog. Sowieso-Kosten), bei dem die Neuregelung nun berücksichtigt werden muss. Etwaige Mehrkosten für die Anfangsplanung werden regelmäßig unterjährig durch einen verringerten Pflegeaufwand, insbesondere im Hinblick auf die Mahd, ausgeglichen werden.

## § 7 – Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

Die Regelung erzeugt keinen Erfüllungsaufwand, da die ohnehin schon zu vermittelnden Lehrinhalte und Beratungsangebote fokussiert werden und die Lehrkräfte hierzu bereits über ausreichende Kenntnisse verfügen.

## § 18 – Kompensationsverzeichnis

Die Norm erzeugt weder für die Wirtschaft noch für die Bürgerinnen und Bürger einen Erfüllungsaufwand, weil ausschließlicher Normadressat die Verwaltung ist. Für die Verwaltung entstehen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 0,166 Mio. € sowie ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 0,11 Mio. €.

Der Erfüllungsaufwand entsteht einerseits einmalig für die Implementierung sowie andererseits jährlich für die fortlaufende Betreuung. Des Weiteren setzt er sich aus Personal- und Sachkosten zusammen.

Entscheidend ist, dass aufgrund der Änderung des § 18 lediglich eine Erweiterung – von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) wird bereits eine nicht-öffentliche Software zur Erfüllung der Pflicht nach § 18 NatSchG betrieben – der Kompensationsplattform erforderlich wird, weshalb von einem Mehraufwand von 1/12 desjenigen Erfüllungsaufwandes ausgegangen wird, der für die komplette Neueinführung erforderlich wäre.

## Absatz 1

Zur Neueinführung der Kompensationsplattform bedarf es einer Stelle des gehobenen Dienstes (gD) für die Dauer von drei Jahren mit Kosten i. H. v. 195.840 € sowie einer Stelle des höheren Dienstes (hD) ebenfalls für drei Jahre mit Kosten i. H. v. 290.400 €, mithin insgesamt 486.240 €. Folglich belaufen sich die einmaligen Personalaufwandskosten für die Erweiterung –  $1/12 \times 485.240 \text{ €}$  – auf rund 41.000 €.

Der einmalige Sachaufwand für die Neueinführung der Plattform beträgt 1,5 Mio. €, mithin 125.000 € für die Erweiterung.

Die fortlaufende Betreuung der Plattform erfordert den Einsatz von einer gD- und einer hD-Kraft. Der jährliche Personalaufwand beläuft sich somit im Falle der kompletten Neueinführung auf  $65.280 \text{ €} + 96.800 \text{ €} = 162.080 \text{ €}/12 = 13.506,66 \text{ €}$ , gerundet 14.000 €.

Der jährliche Sachaufwand für den Betrieb der kompletten Plattform beträgt  $250.000 \text{ €}/12 = 20.833,33 \text{ €}$ , gerundet 21.000 €.

## Absätze 2 und 3

§ 18 Absatz 2 NatSchG-E konkretisiert die Eintragungspflicht der Kommunen, die aber in § 18 NatSchG „alt“ bereits angelegt war.

Die LUBW hat die bestehende Software betreut und hätte auch die Plattform nach § 18 NatSchG „alt“ weiterhin betreut und Datenhaltung betrieben. Dass die Plattform nun öffentlich wird, erzeugt keinen nennenswerten Mehraufwand. Vor diesem Hintergrund wird ein Erfüllungsaufwand nur für die Erweiterungen des § 18 Absatz 3 NatSchG (dahingehende Anpassung der Kompensationsplattform) gesehen.

§ 18 Absatz 3 NatSchG-E wurde ergänzt um Schadensbegrenzungsmaßnahmen bei erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten und Maßnahmen zur Schaffung eines ökologischen Mehrwertes bei Flurneuordnungsverfahren.

Der Erfüllungsaufwand zum Vollzug der erforderlichen neu eingefügten Meldepflichten bei der Verwaltung besteht ausschließlich aus dem jährlichen Personalaufwand für die Vornahme der Meldungen, weil ein zusätzlicher Sachaufwand nicht entstehen wird.

Im Durchschnitt entsteht pro Fall ein Zeitaufwand von etwa 0,4 Stunden, bei einem Stundenlohn von 40,80 € (gD-Stelle) kostet mithin jede Einzelfallentscheidung 16,32 €. Bei einer jährlichen Fallzahl von 4.568 ergibt sich somit ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 74.549,76 €, gerundet 75.000 €.

## § 21 – Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen, Himmelstrahler

## Absatz 1 Satz 1 und 2

Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine ermessenslenkende Vorschrift, sodass kein unmittelbarer messbarer Erfüllungsaufwand entsteht. Zweck der Regelung ist, neue Beleuchtungsanlagen im Außenbereich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

## Absatz 1 Satz 3

Es entsteht allenfalls ein sehr geringer Erfüllungsaufwand, da nur ein geringer Anteil der Landesfläche betroffen und die Regelung nur bei Neuanlagen anwendbar ist. Ein Aufstellen von Beleuchtungsanlagen auf den in der Vorschrift genannten geschützten Flächen ist nur höchst ausnahmsweise zu erwarten. Ein Hineinstrahlen in diese Flächen kann bei Beachtung einfacher Vorkehrungen im Rahmen der Neuaufstellung (Lichtstärke, Abstrahlwinkel) ohne ersichtlichen Mehraufwand vermieden werden. Denkbar sind allenfalls wenige Ausnahmefälle, in denen sich insbesondere aufgrund der Verkehrssicherheit ein Hineinstrahlen nicht verhindern lassen mag, in diesen Fällen wird die erforderliche Ausnahmegenehmigung mit geringem Aufwand erteilt werden. Auf die Ermittlung des Erfüllungsaufwands wird verzichtet.

## Absatz 2

Die Einführung dieser Vorschrift führt zu Minderaufwendungen bei der Verwaltung, da lediglich die öffentliche Hand angesprochen ist. Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft sind nicht betroffen.

Die Minderaufwendungen (Sachaufwand) der Verwaltung aus der Stromersparnis belaufen sich auf 0,27 Mio. € jährlich.

Darüber hinaus resultiert aus den Neuerungen ein einmaliger Umstellungsaufwand (Sachaufwand) der Verwaltung für die Programmierung der Zeitschaltung der Beleuchtungsanlagen von 0,013 Mio. €.

Für die Schätzung der Stromkosten waren die Anzahl der beleuchteten öffentlichen Gebäude, die Anzahl der einzelnen Strahler pro Gebäude, die Änderung der Zeitdauer der Anstrahlung sowie die Stromkosten zu ermitteln. Nach Gesprächen des Statistischen Landesamtes mit Experten wird angenommen, dass je 100.000 Einwohner durchschnittlich von ca. 15 öffentlichen Gebäuden, landesweit somit 1.663 Gebäuden ausgegangen werden kann, deren Fassaden nachts beleuchtet werden. Durchschnittlich werden dafür 10 einzelne Strahler mit einer Leistung von je 80 Watt benötigt (Strompreis 22,2 Cent pro kWh).

Pro Gebäude werden pro Jahr ca. 900 Stunden Beleuchtung eingespart. Dies entspricht etwa 2,5 Stunden pro Tag. Diesem Wert liegt die Annahme zugrunde, dass in der Regel bereits heute spätestens ab Mitternacht die Beleuchtung abgeschaltet wird. Im Sommerhalbjahr wird die Beleuchtung bislang durchschnittlich um 21 Uhr eingeschaltet, sodass hier drei Stunden Beleuchtung pro Tag entfallen, im Winterhalbjahr entfällt die Beleuchtung zwischen 22 und 24 Uhr, also zwei Stunden pro Tag.

Bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwands für die Durchführung der Anpassung (Programmierung der Zeitschaltung der Beleuchtungsanlagen) ist nach älteren (50%) und neueren Beleuchtungsanlagen (50%) zu differenzieren. Die älteren Anlagen werden regelmäßig von Hand auf die sich im Jahresverlauf ändernden Bedingungen (insbesondere im Falle der Zeitumstellung) umgestellt. Insofern fällt hier kein Erfüllungsaufwand an, da es sich um Sowieso-Kosten handelt. Bei den neueren Anlagen ist nach Auskunft von Experten gegenüber dem Statistischen Landesamt eine halbe Stunde Arbeitsaufwand realistisch. Die Tätigkeiten werden von Mitarbeitern im mittleren Dienst ausgeführt.

Dies führt zu einem Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 13.395 €, gerundet 0,013 Mio. € (832 Gebäude x 0,5 Stunden x 32,20 € pro Stunde).

## Absatz 3 Satz 1 und 2

Es ist kein Erfüllungsaufwand feststellbar, da die insektenfreundliche Beleuchtung nicht teurer ist als die weniger insektenfreundliche Beleuchtung. Bei der Neuerrichtung von Beleuchtungsanlagen fallen somit lediglich Sowieso-Kosten an.

## Absatz 3 Satz 3

Es wird von einem allenfalls sehr geringen Erfüllungsaufwand ausgegangen. Zentraler Faktor ist hierbei die Lebensdauer der Leuchtmittel, die in aller Regel 10 Jahre nicht überschreitet. Eine Vielzahl der heute für die innerörtliche Straßenbeleuchtung verwendeten Leuchtmittel (effiziente warmweiße LED-Beleuchtung) ist bereits zugleich insektenfreundlich. Soweit heute nicht insektenfreundliche Leuchtmittel verwendet werden, ist davon auszugehen, dass ihre Lebensdauer in weit über 90% der Fälle vor dem 31. Dezember 2029 beendet sein wird, sodass die betroffenen Beleuchtungsanlagen bereits vor dem Stichtag auf insektenfreundliche Beleuchtung umgerüstet werden. Soweit zum 31. Dezember 2029 noch Beleuchtungsanlagen vorhanden sind, die nicht den Anforderungen an eine insektenfreundliche Beleuchtung entsprechen, dürfte ein Großteil dieser Beleuchtungsanlagen nicht der Umstellungsverpflichtung unterliegen, da diese nur insoweit besteht, als Gründe der öffentlichen Sicherheit (insbesondere Verkehrssicherheit) dem nicht entgegenstehen. Für den verbleibenden sehr geringen und nicht hinreichend quantifizierbaren Anteil wurde von der Berechnung eines Erfüllungsaufwands abgesehen.

## Absatz 5 Satz 2

Die Norm regelt die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen von Absatz 2.

Für die Antragstellung und Bescheidung der Anträge entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand (Personalaufwand) bei der Verwaltung in Höhe von 76.500 €.

Die Gebäudezahl beträgt insgesamt 1.663. Nach eigener Schätzung wird aufgrund der touristischen und kulturellen Belange der Betroffenen davon ausgegangen, dass für 75% der Objekte im Durchschnitt alle zwei Jahre ein Ausnahmeantrag gestellt wird. Die Fallzahl beträgt somit 624, bei 1,5 Stunden pro Fallbearbeitung sowohl auf Antragsteller- als auch auf Bescheiderseite durch eine gD-Stelle entsteht ein Aufwand von gerundet 76.500 € pro Jahr.

## § 21 a – Gartenanlagen

Die Regelung erzeugt keinen Erfüllungsaufwand, da bestehende Vorgaben aus § 9 Absatz 1 LBO im naturschutzrechtlichen Kontext verankert werden.

## § 22 – Biotopverbund

Die Norm erzeugt für die Erreichung des Flächenziels einen Erfüllungsaufwand ausschließlich bei der Verwaltung, wohingegen Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft nicht betroffen sind.

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung besteht hierbei ausschließlich aus Sachaufwandskosten und beträgt insgesamt 5,8 Mio. €.

Der Sachaufwand besteht einerseits aus Planungs- und Maßnahmekosten und andererseits aus Mitteln für Personal bei den Landschaftserhaltungsverbänden, welcher ebenfalls als Sachaufwand bewertet werden muss, da keine unmittelbaren Stellen in der Verwaltung geschaffen werden, da die Landschaftserhaltungsverbände als Vereine organisiert sind.

Baden-Württemberg hat eine Landesfläche von 3.575.134 ha, abzüglich der 1.369.832 ha Waldfläche sowie der 513.984 ha Siedlungs-/Verkehrsfläche verbleibt eine Offenlandfläche von 1.691.318 ha, von welcher nunmehr bis 2030 insgesamt 15%, mithin 253.697 ha dem Biotopverbund unterfallen sollen. Die

Planungs- und Maßnahmekosten betragen nach Erfahrungswerten der LUBW aus Modellprojekten pro ha etwa 140 €.

Somit belaufen sich die gesamten Planungs- und Maßnahmekosten bis 2030 auf insgesamt 35.517.580 € und die jährlichen auf gerundete 3,6 Mio. €.

Des Weiteren werden Mittel für 33 gD-Stellen bei den Landschaftserhaltungsverbänden nötig sein, wodurch sich der jährliche Sachaufwand für Personal auf 2,2 Mio. € belaufen wird.

#### § 33 a – Erhaltung von Streuobstbeständen

##### Absatz 1

Es ist kein Erfüllungsaufwand ersichtlich, da es sich um eine ermessenslenkende Vorschrift handelt. Es werden keine konkreten Erhaltungsmaßnahmen vorgeschrieben, die zu einem Mehraufwand führen könnten.

##### Absatz 2

Es entsteht Erfüllungsaufwand bei der Verwaltung (Antragsteller- und Antragsgegner), der Wirtschaft, den Bürgerinnen und Bürgern.

Ausgehend von aktuellen Untersuchungen der LUBW zu den Streuobstbeständen in Baden-Württemberg und den darin ermittelten Bestandszahlen wird unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Bestandsgröße von 255 Anträgen im Jahr ausgegangen. Dabei wird angenommen, dass der Flächendruck vor allem durch die Ausweisung neuer Baugebiete zunimmt. Deswegen entfallen 25 % von Anträgen auf Bürgerinnen und Bürger (private Stückerseigentümer), 25 % auf die Wirtschaft (landwirtschaftliche Betriebe) und 50 % auf die Verwaltung (Gemeinden).

Bei der Verwaltung entsteht daher ein jährlicher Erfüllungsaufwand (Personalaufwand) von 0,06 Mio. €.

Bürgerinnen und Bürger müssen für die Antragstellung unter Berücksichtigung des Aufwandes für die Antragstellung im Jahr insgesamt 66 Stunden aufwenden.

Der jährliche Erfüllungsaufwand ergibt sich aus den Personalkosten für die Beantragung von Ausnahmen und beträgt 0,003 Mio. €.

##### Absatz 3

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand, da die Norm § 15 BNatSchG präzisiert, aber keine neuen Verpflichtungen postuliert.

#### § 34 – Verbot von Pestiziden

##### Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Form von Informationspflichten in Bezug auf die neue Regelung für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe in Naturschutzgebieten.

Der Ermittlung des Erfüllungsaufwands wird die von der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) ermittelte Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Naturschutzgebieten zugrunde gelegt (2.064). Der ermittelte Zeitaufwand von durchschnittlich 2,86 Stunden pro Betrieb wird mit dem in der Lohnkostentabelle Wirtschaft ausgewiesenen Durchschnittsstundensatz für die Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (18,80 €) multipliziert:

Einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft:  
 $2,86 \text{ Stunden} \times 18,80 \text{ € pro Stunde} \times 2.064 = 110.977,16 \text{ €}$ .

Es entsteht außerdem ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die landwirtschaftlichen Betriebe in Naturschutzgebieten durch das gesetzliche Pflanzenschutzmit-

telverbot. Vom Pflanzenschutzmittelverbot in Naturschutzgebieten sind insgesamt rd. 25.000 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche betroffen. Diese wurden entsprechend den Auskünften des zuständigen Fachreferats beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in drei Flächenkategorien eingeteilt: Ackerkulturen, Grünland und Sonderkulturen:

#### Ackerkulturen

Erfüllungsaufwand (über eine Fruchtfolge gerechnet):  
rd. 2.500 ha x 500 €/ha = 1,25 Mio. €.

Bei vielen Kulturen ist mit erheblichen Ertragsrückgängen bzw. mit Qualitätseinbußen zu rechnen (Bsp. Getreide). Bei verschiedenen Ackerkulturen (z. B. Kartoffeln) dürfte ein Anbau nicht mehr möglich sein, da die Erzeugung von marktfähiger Ware ohne Pflanzenschutzmittel nicht zu erreichen ist.

#### Grünland

Erfüllungsaufwand:  
rd. 22.000 ha x 10 €/ha = 220.000 €.

Der Pflanzenschutzmitteleinsatz spielt auf Grünland nur eine untergeordnete Rolle. Allerdings werden bei stark verunkrauteten Flächen und bei der Neuanlage von Grünland Pflanzenschutzmittel eingesetzt.

#### Sonderkulturen

Kein messbarer Erfüllungsaufwand.

Bei den Sonderkulturen, die ohnehin nur einen sehr geringen Anteil der landwirtschaftlichen Flächen in Naturschutzgebieten einnehmen, ist davon auszugehen, dass für den weit überwiegenden Teil der Anbauflächen in Naturschutzgebieten Ausnahmemöglichkeiten gefunden werden.

Hinsichtlich entstehender Ertragseinbußen wird davon ausgegangen, dass entgangene Gewinne nicht zum Erfüllungsaufwand zählen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die jeweiligen betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe die infolge des Pflanzenschutzmittelverbots eventuell entstehenden Ertragseinbußen durch diverse innerbetriebliche Anpassungsmaßnahmen (z. B. Flächentausch, alternative Nutzungsarten) erheblich mindern können.

#### Absatz 1 Satz 2 und 3

Für landwirtschaftliche Betriebe (Wirtschaft) besteht bereits jetzt grundsätzlich die Pflicht, nach den Grundsätzen des Integrierten Pflanzenschutzes zu wirtschaften. Durch die Neuregelung (Einführung zusätzlicher landesspezifischer Vorgaben zum Integrierten Pflanzenschutz) entsteht gegebenenfalls ein gewisser zusätzlicher Erfüllungsaufwand, dieser ist aktuell jedoch auch durch Fachleute nicht zu beziffern.

#### Absatz 2

Erhebliche Schäden haben in den letzten Jahren die neu auftretende Kirschessigfliege, der Asiatische Laubholzbockkäfer, der Buchsbaumzünsler, Maikäfer und Baumwanzen verursacht. Daher entsteht ein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung durch den Erlass einer Ausnahmeregelung für das gesamte Land oder Teile des Landes. Da von wenigen Fällen pro Jahr auszugehen ist, wurde auf eine Berechnung verzichtet.

#### Absatz 3

Es entsteht Erfüllungsaufwand für die Verwaltung durch die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, insbesondere zur Schnakenbekämpfung am Oberrhein, zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners und von Problempflanzen wie dem Riesen-Bärenklau. Die Zahlen basieren hierbei auf Schätzungen der LUBW.

Es wird angenommen, dass etwa die Kommunale Aktionsgemeinschaft zur Bekämpfung der Schnakenplage e. V. (KABS) zur Schnakenbekämpfung am Oberrhein unterjährig immer wieder Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung stellen muss (insbesondere wegen der Anpassungen infolge der Änderungen an der Gebietskulisse, wegen der Sonderfälle, Modellprojekte zur Bekämpfung sich neu ausbreitender Arten etc.). In den betroffenen Regierungsbezirken Karlsruhe und Freiburg sind so insgesamt etwa 10 Fälle pro Jahr zu erwarten.

Da die KABS eine kommunale Arbeitsgemeinschaft ist, wird davon ausgegangen, dass die 10 jährlichen Anträge von einer Arbeitskraft des gehobenen Dienstes der Kommunen gestellt werden.

Bezüglich der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners ist insgesamt eher mit wenigen Einzelfällen pro Jahr (geschätzt 25 Fälle landesweit pro Jahr) zu rechnen.

Auch bei der Bekämpfung von invasiven oder sonst problematischen Arten ist vornehmlich mit wenigen Fällen pro Jahr (schätzungsweise 5 Fälle pro Jahr und Regierungsbezirk, insgesamt also 20 Fälle pro Jahr) zu rechnen.

Es wird angenommen, dass die 45 jährlichen Ausnahmeanträge zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners und des Riesen-Bärenklau zu je einem Drittel von Kommunen, Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft (landwirtschaftlichen Betrieben) gestellt werden. Die Arbeitszeit wird auf durchschnittlich 1,5 Stunden pro Antrag geschätzt.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung pro Jahr:

- a) 55 Fälle x 61,20 €/Fall = 3.366 €
- b) 10 Fälle x 63,45 €/Fall = 634,50 €
- c) 15 Fälle x 63,45 €/Fall = 951,75 €

Gesamt: 4.952,25 €.

Darüber hinaus entsteht ein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger in Form des Zeitaufwandes für die Stellung eines Antrages auf Ausnahmegenehmigung.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger pro Jahr:  
15 Fälle x 29 Minuten/Fall = 435 Minuten = 7,25 Stunden.

Es entsteht ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (landwirtschaftliche Betriebe) in Form des Zeitaufwandes für die Stellung eines Antrages auf Ausnahmegenehmigung.

Erfüllungsaufwand Wirtschaft pro Jahr:  
0,48 Stunden x 18,80 € pro Stunde x 15 Fälle = 135,36 €.

Absatz 4

Es entsteht ein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung durch die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

Es wird angenommen, dass 75% der landwirtschaftlichen Betriebe in Naturschutzgebieten einen Antrag jeweils für einen Zeitraum von 5 Jahren stellen werden. Es wird weiter angenommen, dass die Anträge von einer Arbeitskraft mit Besoldung für den gehobenen Dienst Land beschieden werden. Die Arbeitszeit pro Antrag wird auf durchschnittlich 1,5 Stunden geschätzt.

Erfüllungsaufwand Verwaltung pro Jahr:  
61,20 € x 310 = 18.972 €.

Es entsteht ein Erfüllungsaufwand für die landwirtschaftlichen Betriebe in Naturschutzgebieten in Form des Zeitaufwandes für die Stellung eines Antrages auf Ausnahmegenehmigung.

Der Ermittlung des Erfüllungsaufwands wird als Fallzahl 310 zugrunde gelegt (0,75 x 2.064 x 0,2 s.o.). Der so ermittelte Zeitaufwand in Höhe von 29 Minuten pro Antrag wird mit dem in der Lohnkostentabelle Wirtschaft ausgewiesenen

Durchschnittsstundensatz für die Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (18,80 €) multipliziert:

Erfüllungsaufwand Wirtschaft pro Jahr:  
0,48 Stunden x 18,80 € pro Stunde x 310 = 2.816,87 €.

#### § 34 a – Verbot von Pflanzenschutzmitteln in privaten Gärten

##### Absatz 1

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand, da die Regelung bereits in der bisherigen Fassung des § 34 Absatz 1 NatSchG enthalten war und nun lediglich zur Klarstellung in einem eigenen Paragraphen aufgenommen wird.

##### Absatz 2

Durch das Verbot chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel in privaten Gärten kann je nach Einzelfall ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger in Form des Mehraufwandes bei der Bewirtschaftung entstehen.

Ein Mehraufwand bei der Bewirtschaftung von Nutzgärten lässt sich nicht pauschal beziffern, sondern ist einzelfallabhängig. Dass biologische Pestizide gegenüber chemisch-synthetischen Pestiziden teurer seien oder eine größere Menge von ihnen verwendet werden müsste, lässt sich nicht pauschal feststellen. Zudem wird davon ausgegangen, dass in privaten Nutzgärten bereits jetzt nur sehr wenig chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, da das dort angebaute Obst und Gemüse üblicherweise zum eigenen Verzehr bestimmt ist.

In Ziergärten hängt der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln von der jeweiligen Bepflanzung im Einzelfall ab, wird aber in der Regel als sehr gering eingeschätzt.

##### Absatz 3

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht aufgrund der konkreten Ausgestaltung der Grundsätze des Landes zum Integrierten Pflanzenschutz in § 17 c LLG allenfalls ein geringer, nicht messbarer Erfüllungsaufwand (vgl. hierzu die Ausführungen zu § 34 Absatz 1 Satz 2 und 3).

##### Absatz 4

Die Regelung verursacht keinen eigenständigen Erfüllungsaufwand, da lediglich auf andere Regelungen verwiesen wird. Ausnahmen gemäß § 34 a Absatz 4 in Verbindung mit § 34 Absatz 2 und 3 werden im absoluten Regelfall großflächig erlassen und umfassen daher die auf der Fläche befindlichen Privatgärten, ohne dass dadurch ein gesonderter Erfüllungsaufwand entstünde.

#### § 58 – Sachliche Zuständigkeit der Naturschutzbehörden

Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da § 58 Absatz 3 Nummer 2 lediglich die sachliche Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen nach §§ 34 Absatz 3 und 4, 34 a Absatz 4 regelt.

#### § 62 – Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand, da erst die Stiftungssatzung die Anzahl der Mitglieder festlegt. Die Streichung selbst führt noch zu keiner unmittelbaren Veränderung in der Zusammensetzung des Stiftungsrats.

#### § 69 – Bußgeldvorschriften

Es entsteht ein sehr geringer Erfüllungsaufwand bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Es wird angenommen, dass jährlich 1 Fall pro Landkreis/

Stadtkreis verfolgt wird. Damit entsteht ein nur sehr geringfügiger Erfüllungsaufwand. Auf die genaue Ermittlung wird verzichtet.

#### LLG

§ 8 Absatz 2 und 4, § 9 Absatz 2 (Bildung, Fortbildung im Bereich ökologischer Landbau, Bildungsziel Artenschutz, Pflanzenschutzmittelreduktion)

Die Darstellung des Erfüllungsaufwands erfolgt im Zusammenhang mit der Darstellung des Erfüllungsaufwands im Rahmen der § 17 a und § 17 b ökologischer Landbau, Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes.

§ 9 (Beratung Pflanzenschutzmittelreduktion)

Die Darstellung des Erfüllungsaufwands erfolgt im Zusammenhang mit der Darstellung des Erfüllungsaufwandes im Rahmen der § 17 b und § 17 c.

§ 16 Absatz 2 Erstellung von Bodenbilanzen und Standorteignungskartierungen

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Bodenbilanz beruht insbesondere auf der Auswertung vorhandener statistischer Daten und Förderdaten.

Die Standortkartierungen beruhen auf der in der Landwirtschaftsverwaltung bereits vorliegenden digitalen Flurbilanz. Diese Bewertung/Kartierung der Flurbilanz wird in einem ersten Schritt aktualisiert und grundlegend überarbeitet, insbesondere auch unter Nutzung der heute verfügbaren georeferenzierten Daten. Die anschließend alle 5 Jahre erfolgende Überprüfung und Korrektur/Aktualisierung bei Veränderungen ist deutlich weniger aufwändig.

Die Aufgaben werden im Rahmen des Dienstauftrags von der LEL, Abteilung 3, unter Zuarbeit der unteren Landwirtschaftsbehörden umgesetzt. Es werden beim ersten Schritt 1,0 AK (hD) – entspricht 200 Arbeitstage x 8 Arbeitsstunden (h.D. 60,50 €) = 96.800 € p.a. (131.000 € nach VwV Kostenfestlegung) bei der LEL benötigt. An Sachkosten (z.B. Kopien etc. sowie Schulungsmittel) entstehen jährlich 1.000 €.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung pro Jahr:

Personalaufwand:  $1.600 \times 60,50 \text{ €} = 96.800 \text{ €}$

Sachaufwand: 1.000 €

§ 17 a Ökologischer Landbau

§ 17 a Absatz 2 Nummer 1 Programm „Beratung.Zukunft.Land“

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Beratungsmodule zum Ökolandbau und zur Biodiversität für das Programm „Beratung.Zukunft.Land“ sollen noch stärker in den Fokus gestellt werden. Dies führt auch zu einer erhöhten Nachfrage nach Beratungsmodulen. Dadurch entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 41.000 € für Bewerbung und Fortbildung der Beratungskräfte. Hierbei handelt es sich um eine 0,25 Stelle mD – entspricht 50 Arbeitstagen/400 Arbeitsstunden x 31,40 € = ca. 12.560 € p.a. (ca. 21.000 € nach VwV Kostenfestlegung 2019), Sachmittel in Höhe von 20.000 € (z.B. Pflege von Internetangeboten) und 8.000 € Sachkosten für die Fortbildung von Beratungskräften pro Jahr.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung pro Jahr:

Personalaufwand:  $400 \times 31,40 \text{ €} = 12.560 \text{ €}$

Sachaufwand: 28.000 €

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

In der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, da die Maßnahmen vom Land mitfinanziert werden und die Umstellung eine betriebliche Entscheidung ist.

§ 17 a Absatz 2 Nummer 2, § 8 Absatz 2, § 9 Absatz 2, § 20 Absatz 4, § 21 Absatz 1 Bildung, Beratung, Vermarktung, Ernährung

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Zur Umsetzung der gesetzlich definierten Ziele wird ein umfassendes Bildungsangebot benötigt. Hierzu baut das Land die Bildungsangebote, wie die überbetriebliche Ausbildung oder berufliche Weiterbildung, aus. Es erfolgt eine stärkere Integration des Ökolandbaus in die berufliche Fortbildung. Angedacht sind landesweite Ausbildungswochen, Infotage für Landesbedienstete z. B. durch die Landesanstalten, Überarbeitung von Bildungs- und Unterrichtsmaterialien sowie verstärkte Weiterbildungsangebote an den unteren Landwirtschaftsbehörden. Es wird ein Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 367.000 € pro Jahr für alle genannten Teilbereiche geschätzt, wobei ca. 154.000 € als Sachmittel (Logistikkosten, EDV-Unterstützung sowie sonstiger sächlicher Verwaltungsaufwand) und 2,2 Stellen für den hD – entspricht 3.520 Arbeitsstunden bzw. ca. 212.960 € p. a. (288.000 € nach VwV Kostenfestlegung) – vorgesehen sind.

Davon ist für den Bereich ökologischer Landbau eine hD-Stelle eingeplant.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung pro Jahr:  
Personalaufwand:  $3.520 \times 60,50 \text{ €} = 212.960 \text{ €}$   
Sachaufwand: 154.000 €

Zur Umsetzung der Ziele für den Ökologischen Landbau erfolgen Maßnahmen zur Unterstützung der *Marktentwicklung sowie zur Verbraucherinformation*. Die Entwicklung wird perspektivisch für die beteiligten Unternehmen aus dem Markt finanziert. Hierzu wird es Informationsmaterialien, Maßnahmen im Marketing sowie Maßnahmen mit den Wirtschaftsbeteiligten in der Wertschöpfungskette geben. Hierfür sind insgesamt 2 hD Stellen – entspricht 3.200 Arbeitsstunden bzw. ca. 193.000 € p. a. (262.000 € nach VwV Kostenfestlegung) – und Sachmittel in Höhe von ca. 900.000 € – insbesondere Projektmitteln im Rahmen der Regionalkampagne, Ökoaktionstage, „Bio aus BW“, Marktforen und Fachkongresse – jährlich erforderlich.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung pro Jahr:  
Personalaufwand:  $3.200 \times 60,50 \text{ €} = 193.600 \text{ €}$   
Sachaufwand: 900.000 €

Das Land verstärkt *nachhaltige Essensangebote in Landeskantinen* und wirbt in Schulen für nachhaltige Schulverpflegung. Für die Unterstützung der Landeskantinen in Form von Beratungs- und Coachingangeboten ist von Personalkosten 1 hD Stelle – entspricht 1.600 Arbeitsstunden bzw. ca. 96.800 € p. a. (ca. 131.000 € nach VwV Kostenfestlegung) – und Sachkosten in Höhe von 100.000 € – z. B. Informationstagen, Fachveranstaltungen, Broschüren – jährlich auszugehen.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung pro Jahr:  
Personalaufwand:  $1.600 \times 60,50 \text{ €} = 96.800 \text{ €}$   
Sachaufwand: 100.000 €

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Ein erhöhter Aufwand für die Wirtschaft entsteht nicht. Die Umstellung auf ökologische Wirtschaftsweise ist eine freiwillige unternehmerische Entscheidung. Zudem werden durch Fördermaßnahmen Anreize zur Umstellung geschaffen.

#### § 17 a Absatz 2 Nummer 3 Aufbau von Demonstrationsbetrieben

Zur Umsetzung des Zieles von 30 bis 40% Ökologischer Landbau werden in Baden-Württemberg im Rahmen eines Projektes Demonstrationsbetriebe zum Ökolandbau in Verbindung mit dem Thema Biodiversität eingerichtet. Die Demonstrationsbetriebe erhalten eine Entschädigung.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Zur Umsetzung des Zieles ist in der Landesverwaltung 1,0 hD Stelle – entspricht 1.600 Arbeitsstunden bzw. ca. 96.800 € p. a. (ca. 131.000 € nach VwV Kostenfestlegung) – erforderlich. Der Sachaufwand ist analog dem der Demonstrationsbetriebe Pflanzenschutz und beträgt jährlich ca. 50.000 €.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung pro Jahr:  
Personalaufwand:  $1.600 \times 60,50 \text{ €} = 96.800 \text{ €}$   
Sachaufwand: 50.000 €

#### Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Betriebe wirken freiwillig mit, die Teilnahme hat keine negativen Auswirkungen auf die Betriebsergebnisse.

#### § 17 a Absatz 2 Nummer 4 Aktionsplan „Bio aus Baden-Württemberg“

Dieses Programm besteht seit dem Jahr 2012 und wird regelmäßig angepasst. In soweit entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für den Aktionsplan selbst.

Für die Umsetzung der Aktivitäten und Projekte des Aktionsplans sind mit Blick auf die angestrebten Ziele zum ökologischen Landbau zusätzlichen zwei hD-Stellen – entspricht 3.200 Arbeitsstunden bzw. ca. 193.000 € p. a. (262.000 € nach VwV Kostenfestlegung) – sowie Sachmittel in Höhe von ca. 460.000 € – fachbezogene Projekte, Fachkongresse etc. – jährlich erforderlich. Hierzu wird auf die Gesetzesbegründung verwiesen.

#### Erfüllungsaufwand für die Verwaltung pro Jahr:

Personalaufwand:  $3.200 \times 60,50 = 193.600 \text{ €}$

Sachaufwand: 460.000 €

#### § 17 a Absatz 3 Teilumstellung von Forschungseinrichtungen und Landesanstalten einschließlich Projekte und Forschung in den Landeseinrichtungen sowie § 17 a Absatz 5 Domänen

#### Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der zum jetzigen Zeitpunkt geschätzte Erfüllungsaufwand für die Umstellung von Teilbetrieben der Landesanstalten auf ökologische Wirtschaftsweise umfasst einmalige Umstellungskosten in Höhe von 1,2 Mio. €, jährlich anfallende Sachkosten von 0,85 Mio. € und erfordert für die neuumgestellten Teilbetriebe zusätzlich insgesamt 8 Arbeitskräfte und damit Beschäftigungsmöglichkeiten. Dadurch entstehen Personalkosten in Höhe von ca. 775.000 € (gem. VwV Kostenfestlegung ca. 1.048.000 €). Ggf. erforderliche Baumaßnahmen sind dabei nicht berücksichtigt.

#### Erfüllungsaufwand für die Verwaltung pro Jahr:

Personalaufwand:  $1600 \times 8 \times 60,50 \text{ €} = 774.400 \text{ €}$

Sachaufwand einmalig: 1.200.000 €

Sachaufwand jährlich: 850.000 €

#### § 17 a Absatz 4 und Absatz 5 Landeseigene Flächen und eigenbetrieblich bewirtschaftete Flächen

Bei § 17 a Absatz 4 und Absatz 5 entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### § 17 b Reduktion Pflanzenschutzmitteleinsatz

#### § 17 b Absatz 2 Reduktion von Pflanzenschutzmaßnahmen in Städten und im Siedlungsbereich

#### Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Nach § 34 a NatSchG wird der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in privaten Gärten verboten. Privatgärten innerorts bieten die Chance für Artenvielfalt. Jeder Privatgarten soll daher bienen- und insektenfreundlich gestaltet werden. Hierzu müssen Informationsmaterialien und Beratungsangebote gegeben werden. Eine projektbezogene Stelle im gD soll geschaffen werden. Dadurch entstehen jährlich projektbezogene Personalkosten in Höhe von ca. 65.000 € – entspricht 1.600 Arbeitsstunden (103.000 € nach VwV Kostenfestlegung) –, Sachkosten in Höhe von ca. 9.000 € und Beratungskosten und Schulungsmittel in Höhe von ca. 40.000 €.

Zur Ermittlung der Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Forst, bei öffentlichen Grünflächen sowie im Verkehrsbereich muss erst der Ist-Zustand erhoben werden. Im Übrigen wird auf die Darstellungen zu § 34 a NatSchG verwiesen.

#### Erfüllungsaufwand für die Verwaltung pro Jahr:

Personalaufwand:  $1600 \times 40,80 \text{ €} = 65.280 \text{ €}$

Sachaufwand: 49.000 €

§ 17 b Absatz 3 Einrichtung eines Betriebsmessnetzes und von Demonstrationbetrieben

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Zur rechtlich festgeschriebenen Auswertung des PSM-Einsatzes in der Landwirtschaft wird ein freiwilliges *Betriebsnetz* etabliert. Es werden 150 bis 200 Betriebe benannt, die erfasst, ausgewertet und betreut werden. Es werden drei Stellen – 1 x hD und 2 x gD – benötigt. Dadurch entstehen jährliche Personalkosten in Höhe von ca. 227.000 € p. a. – 337.000 € nach VwV Kostenfestlegung – mit einem Volumen von ca. 4.800 Arbeitsstunden und Sachkosten – z. B. Datenbanken und Programmierungen – in Höhe von ca. 27.000 €. Zusätzlich werden für entstehenden Beratungsbedarf und Schulungen Mittel in Höhe von 20.000 € jährlich benötigt.

Zur Umsetzung der Reduktionsziele werden gemeinsam mit und auf *Demonstrationsbetrieben/Praxisbetrieben* innovative Verfahren und Maßnahmen im Bereich Pflanzenschutz umgesetzt. Es werden 25 bis 30 Betriebe ausgewählt. Projektbezogen werden fünf Stellen – 1 x hD und 4 x gD – zur Konzeption, Betreuung und Auswertung von Versuchen sowie zur Zusammenstellung bzw. Transmission von Forschungsergebnissen in die betriebliche Anwendung benötigt.

Dadurch entstehen jährliche Kosten für die Projektstellen in Höhe von ca. 358.000 € p. a. – ca. 543.000 € nach VwV Kostenfestlegung – mit einem Volumen von ca. 8.000 Arbeitsstunden, zusätzliche Sachausgaben in Höhe von ca. 45.000 € sowie projektbezogene jährliche Investitionen – z. B. Versuchsgeräten – und Sachausgaben in Höhe von 50.000 €.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung pro Jahr:

Personalaufwand:  $3.200 \times 60,50 \text{ €} = 193.600 \text{ €}$  (hD),  $9.600 \times 40,80 \text{ €} = 391.680 \text{ €}$  (gD) = 585.280 €

Sachaufwand: 142.000 €

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die teilnehmenden 200 Betriebe im Rahmen des *Betriebsmessnetzes* ergeben sich jährlich Kosten in Höhe von ca. 50.000 €. Hierbei wird von einem Zeitaufwand von sieben Stunden pro Betrieb ausgegangen und einem Kostenfaktor von 36,20 (Lohnkosten Landwirtschaft mit hoher Qualifikation). Zusätzlich entstehen Sachkosten in Höhe von ca. 10.000 €. Die Betriebe werden zum Teil entschädigt.

Im Rahmen der Einrichtung von *Demonstrationsbetrieben* werden den Betrieben, sofern Kosten anfallen, diese erstattet.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft pro Jahr:

Personalaufwand:  $200 \times 7 \text{ h/Jahr} \times 36,20 = 50.680 \text{ €}$

Sachaufwand: 30.000 €

§ 17 b in Verbindung mit § 8 Absatz 4 Ausbau Bildungsangebote

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Zur Umsetzung der gesetzlich definierten Ziele wird ein breites, aber zielgerichtetes Bildungsangebot benötigt. Hierzu baut das Land die Bildungsangebote, wie die überbetriebliche Ausbildung und berufliche Weiterbildung, aus und es erfolgt insbesondere auch eine stärkere Betrachtung der Pflanzenschutzmittelreduktion in der beruflichen Fortbildung. Notwendig werden wird die Überarbeitung von Lehrplänen, Ausbildungstagen, landesweiten Ausbildungswochen, Farminaren, Infotagen für Landesbedienstete, etc. Diese Aufgaben werden bereits jetzt erledigt, lediglich die Schwerpunkte werden verlagert.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft wird bei der Umsetzung der einzelnen Bildungsmaßnahmen Aufwand entstehen, so z. B. durch die Teilnahme der Mitarbeiter an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen. Dies betrifft insbesondere auch die Teilnahme von Auszubildenden an überbetrieblichen Ausbildungswochen (Landwirte, Winzer, Gärtner und Pferdewirte).

## § 17 b Absatz 4 Berichtspflicht gegenüber Landtag und Evaluierung

## Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Berichtspflicht gegenüber dem Landtag ist Regierungshandeln und somit kein Erfüllungsaufwand. Sachkosten, die sich durch externe Vergabe von Evaluationen ergeben, sind nicht als Erfüllungsaufwand zu sehen.

## § 17 c Integrierter Pflanzenschutz

## § 17 c Absatz 1 und § 9 Absatz 2 Maßnahmen zur Umsetzung der Pflanzenschutzmittelreduktion und Beratung

## Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Zur Umsetzung der gesetzlich definierten Reduktionsziele wird eine intensive *Beratung der Betriebe* benötigt. Hierzu baut das Land die Beratung aus. Es werden neun Stellen – 1 x hD und 8 x gD – benötigt. Damit ist jährlich von Personalkosten in Höhe von ca. 619.000 € p. a. – ca. 957.000 € nach VwV Kostenfestlegung – mit einem Volumen von ca. 14.400 Arbeitsstunden, Sachkosten – z. B. Prognosemodelle – in Höhe von 80.000 € und Beratungskosten und Schulungsmitteln in Höhe von 40.000 € auszugehen.

Zur Umsetzung der Reduktionsziele und Weiterentwicklung der Integrierten Produktion und krankheitsresistenter Sorten in Bezug zur Biodiversität ist eine *umfangreiche Forschungsarbeit* zu leisten. Die verstärkte Entwicklung und Förderung des Einsatzes biologischer und biotechnischer Verfahren zu Reduktion des Insektizideinsatzes ist vorrangiges Ziel. In der Summe beläuft sich das Mittelvolumen auf ca. 2.300.000 € an Projektmitteln.

## Erfüllungsaufwand für die Verwaltung pro Jahr:

Personalaufwand:  $1.600 \times 60,50 \text{ €} = 96.800 \text{ € (hD)}$ ,  $1.600 \times 40,80 \text{ €} \times 8 = 522.240 \text{ € (gD)} = 619.000 \text{ €}$

Sachaufwand pro Jahr: 120.000 €

Sachaufwand einmalig: 2.300.000 €

## Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Umsetzung von Maßnahmen des Integrierten Pflanzenschutzes hat keine negativen Auswirkungen auf die jeweiligen Ergebnisse der Betriebe.

## § 17 c Absatz 2 Dokumentationspflichten der Betriebe

## Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

In Schutzgebieten erfolgen Pflichten zur Dokumentation von z. B. Schadensschwellen oder zur Begründung der Notwendigkeit der Applikationen. Diese Dokumentationspflichten erfolgen im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachrechts und sind keine neuen Aufgaben. Insoweit entsteht nur marginaler Erfüllungsaufwand.

## § 17 d Refugialflächen

Hierbei handelt es sich um ein Landesziel bei dem kein maßgeblicher Erfüllungsaufwand entsteht.

## VI. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die Inhalte des Änderungsgesetzes haben in erster Linie positive Auswirkungen auf die biologische Vielfalt. Die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen soll den Zustand der Lebensbedingungen für die Tier- und Pflanzenarten in Baden-Württemberg verbessern und den Schutz besonders wertvoller Lebensräume stärken. Daneben sind auch positive Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu erwarten. Zugleich wirken sich die im Änderungsgesetz enthaltenen rechtlichen Vorgaben positiv auf die Landwirtschaft aus, welche damit wichtige Rahmenbedingungen sowohl für den Öko- als auch für den konventionellen Landbau erhält. Die nun geschaffenen gesetzlichen Regelungen machen die Landwirtschaft zukunftsfähig und erhöhen die Anreize für eine nachhaltige Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen.

Die Verbesserung der Lebensbedingungen und Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt und die nachhaltige Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen wirkt sich zudem positiv auf die Lebensqualität jedes Einzelnen aus, sei es durch die Schaffung und Verbesserung von Erholungsräumen in der Landschaft, sei es durch die Sicherstellung einer Versorgung mit gesunden Lebensmitteln.

#### VII. Sonstige Kosten für Private

Es entstehen keine sonstigen Kosten für Private.

#### VIII. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde einer Vielzahl an Anhörungspartnern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hiervon wurde rege Gebrauch gemacht, insgesamt wurden 68 Stellungnahmen abgegeben. Über das Beteiligungsportal Baden-Württemberg wurden zudem 103 Kommentare abgegeben.

Der Rechnungshof bemängelt die fehlende Messbarkeit von Artenschutzzielen. Diese Auffassung hat zu keiner Änderung des Gesetzestextes geführt, da bereits an zahlreichen Stellen im Gesetz konkrete und messbare Vorgaben enthalten sind (so z. B. § 22 NatSchG, §§ 17 a, 17 b LLG). Des Weiteren sieht der Rechnungshof einen Stellenmehrbedarf von 70 Stellen und weist auf die im Zuge der Coronapandemie zurückgehenden Einnahmen des Staatshaushalts hin. Der errechnete Erfüllungsaufwand der Verwaltung kann allerdings nicht per se mit neuem Personalbedarf gleichgesetzt werden. Der Erfüllungsaufwand sagt lediglich aus, mit welchem Mehraufwand oder auch Minderaufwand auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung voraussichtlich zu rechnen ist. Es wird keine Aussage darüber getroffen, ob und inwieweit dieser Mehraufwand mit den vorhandenen personellen Kapazitäten bewältigbar ist. Der Rechnungshof begrüßt abschließend die Einführung der Kompensationsplattform nach § 18 NatSchG.

Zu § 17 a LLG stellt der Rechnungshof fest, dass biologisch erzeugte Lebensmittel aus Baden-Württemberg im Hochpreissegment anzusiedeln sind. Die Ausweitung der Anbaufläche für diese Lebensmittel auf 40 % entspricht einer Verdoppelung der Fläche, welche auf Bundesebene bis 2030 angestrebt wird. Der Rechnungshof schlägt eine begleitende Evaluierung vor.

In den Jahren 2023 und 2027 ist jeweils eine Evaluierung für das Ziel 30 bis 40 % ökologischer Landbau in Baden-Württemberg bis 2030 vorgesehen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat Stellung genommen. Er weist auf den europäischen und nationalen rechtlichen Rahmen bei der Fassung von Vorschriften über das Verarbeiten personenbezogener Daten im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung hin. Im Bereich des NatSchG wurden die Anmerkungen weitestgehend übernommen. In der Begründung zum § 18 NatSchG werden nunmehr einheitlich an den Gesetzestext angepasste Begriffe verwendet. Es findet sich zusätzlich eine Einordnung zur Auftragsverarbeitung nach der Datenschutzgrundverordnung.

Im Bereich des LLG weist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Rahmen des § 16 darauf hin, dass es zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten einer genauen Beschreibung der tatsächlich erhobenen Daten sowie einer Rechtsgrundlage für deren Verarbeitung bedarf. Da es sich in diesem Zusammenhang um eine Übersicht aggregierter, nicht personenbezogener Daten über die Art der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen und deren Bewertung vor dem Hintergrund der Entwicklung der Landschaft und der Agrarstruktur handelt, waren keine Anpassungen notwendig. Der Hinweis, dass sich die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Verwaltungsvorschrift ebenfalls im Rahmen der einschlägigen Rechtsgrundlagen zu halten hat, wurde zur Kenntnis genommen und wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Auch die weiteren Hinweise, die sich auf datenschutzrechtliche Themen beziehen, wurden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Muster- und Demonstrationsbetriebe ist festzuhalten, dass die Zusammenarbeit mit Betrieben auf vertraglicher Basis realisiert wird und darin auch die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten liegen wird.

Die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen sieht die Belange als nicht betroffen an.

Der Normenprüfungsausschuss am Innenministerium und am Justizministerium wurde beteiligt und seine Anmerkungen weitestgehend berücksichtigt.

Die Ausführungen zum LLG bezüglich der fehlenden Außenwirkung von Verwaltungsvorschriften wurden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung war jedoch nicht veranlasst, weil keine Außenwirkung beabsichtigt ist. Die Verwaltungsvorschriften dienen der Selbstbindung der Verwaltung im Gesetzesvollzug und der Lenkung des Ermessens. Obwohl es dafür keiner gesetzlichen Ermächtigung bedarf, dient die explizite Aufnahme der Transparenz und Inhaltsbestimmung der Verwaltungsvorschriften.

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Er erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen. Der Normenkontrollrat begrüßt, dass entsprechend seiner Empfehlung (Nummer 22), die er mit dem Bericht zum Bürokratieabbau 2018 abgegeben hat, das Kompensationsverzeichnis als zentrale digitale Plattform anzulegen, jetzt im NatSchG aufgenommen wird.

Inhaltlich reichten die Stellungnahmen der beteiligten Verbände und Behörden von umfassender Zustimmung bis hin zur vollständigen Ablehnung des Gesetzes, wobei Letzteres in der Regel nicht mit den Inhalten des Gesetzentwurfs, sondern mit der aktuellen Lage durch die Corona-Pandemie begründet wird. An dem Gesetzentwurf wird dennoch festgehalten, zum einen im Hinblick auf die am runden Tisch am 18. Dezember 2019 erzielte Einigung, aufgrund derer sich die Landesregierung nach wie vor zu einer möglichst zeitnahen Umsetzung der dort vereinbarten Schritte verpflichtet sieht. Der Verlust der Artenvielfalt darf trotz der aktuellen Pandemie nicht aus den Augen verloren werden, da auch der Verlust der Artenvielfalt mit weitreichenden Folgen verbunden wäre, wenn es nicht gelingt, jetzt erfolgreich gegenzusteuern. So mahnen die Landesverbände des Naturschutzbundes (NABU), Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL), Demeter, Naturland, die BE Schwäbisch Hall AG, Slow Food Deutschland e.V. in ihrer gemeinsamen Stellungnahme denn auch an, dass das am 18. Dezember 2019 erzielte Ergebnis des Runden Tisches nicht erneut aufgeschnürt werden sollte. Dies würde unnötige Verzögerungen verursachen und könnte erneuten Unfrieden zwischen die am Prozess beteiligten gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure streuen. Wichtiger erscheine, das Gesetzespaket nun zügig (d.h. noch vor der Sommerpause) und ohne Verwässerungen zu verabschieden und dann kraftvoll in die Umsetzung zu gehen. Ähnlich äußerte sich auch der Landesnaturschutzverband (LNV) sowie proBiene.

Die kommunalen Landesverbände weisen auf die Konnexitätsrelevanz der neu geschaffenen gesetzlichen Regelungen hin und äußern die Erwartung, dass der zu erwartende personelle und finanzielle Mehraufwand in den unteren Verwaltungsbehörden über einen adäquaten Finanzausgleich von Landesseite erstattet werden wird. Für die Fachbereiche Naturschutz geht man von einem zusätzlichen Personalbedarf von durchschnittlich mindestens 1,5 gD-Stellen je unterer Verwaltungsbehörde aus.

Für die Fachbereiche Landwirtschaft in den unteren Verwaltungsbehörden erstreckt sich nach Auffassung der kommunalen Landesverbände der Mehraufwand vorrangig auf die einzelbetriebliche Beratung (Produktionstechnik, Agrarinvestitionsförderung), den Gemeinsamen Antrag (Information, Verwaltungskontrolle, Kontrolle), Fachrechtskontrollen, Aus- und Fortbildung (Landwirte wie Verbraucher) und Fachschulunterricht. Für die Zielerreichung werden mindestens 40 gD-Stellen für die unteren Verwaltungsbehörden benötigt, die je nach Betroffenheit mit 0,5 bis 2,5 Stellen anzusetzen und schließlich zu verteilen sind.

Zum Erfüllungsaufwand wurde von verschiedenen Seiten, insbesondere seitens mehrerer Naturschutzbehörden, an verschiedenen Stellen im Gesetz geltend gemacht, dass der errechnete Aufwand zu gering sei. Hierzu ist festzuhalten, dass die Berechnung strikt anhand der vom Normenkontrollrat vorgegebenen Regeln erfolgt ist. Es ist systemimmanent, dass damit nicht jedweder Mehraufwand abgebildet wird. Dies gilt insbesondere für den Aufwand durch Widerspruchs- und

Klageverfahren, der nicht zum Erfüllungsaufwand im Sinne der Berechnungsmethodik zählt. Ebenso wenig ist die Berechnung darauf gemünzt, Personalmehrbedarf zu diagnostizieren. Ob der auf Seiten der Verwaltung festgestellte Erfüllungsaufwand zu einem Personalmehrbedarf führt, ist vielmehr losgelöst von der Berechnung des Erfüllungsaufwands festzustellen.

Mehrheitlich wurden in den Stellungnahmen Vorschläge zu den im Gesetzentwurf enthaltenen Paragraphen unterbreitet. Auf diese wird im Folgenden näher eingegangen. Soweit darüber hinaus die Aufnahme von bislang nicht enthaltenen Themenkreisen wie der sog. Natur auf Zeit oder dem Vogelschlag an Glasfassaden in den Gesetzentwurf angeregt wurde, wurde hiervon im Interesse eines zügigen Gesetzgebungsverfahrens abgesehen.

Hiervon wurden lediglich drei Ausnahmen gemacht.

Die erste ist in der zum jetzigen Zeitpunkt zwingend erforderlichen Reaktion auf aktuelle Bundesgesetzgebung begründet. Auf Grundlage des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (NABEG) vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706 ff.) hat der Bund in § 15 Absatz 8 BNatSchG eine neue Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Bundeskompensationsverordnung (BKompV) für Vorhaben der Bundesverwaltung eingeführt, die am 1. Dezember 2019 in Kraft getreten ist. Auf dieser Grundlage hat der Bund inzwischen den Entwurf der BKompV vorgelegt, der in den kommenden Wochen in Kraft treten wird.

Die Kommunalen Landesverbände haben ebenso wie der Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie (LVI) und der Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg (ISTE) auf diesen Umstand und die damit verbundene Problematik hingewiesen.

Mit der geplanten BKompV würde für den dort geregelten Anwendungsbereich (Eisenbahn, Wasserstraßen, Netzinfrastruktur etc.) ein weiteres System zur Beurteilung von naturschutzrechtlichen Eingriffen und Kompensationen zur Anwendung kommen. Bei sonstigen naturschutzrechtlichen Eingriffen im Außenbereich würde sich die Eingriffs- und Kompensationsbewertung weiterhin nach Landesrecht richten. Daneben werden bisher bei Bauleitplänen im Einzelfall weitere Bewertungsmethoden herangezogen. Die Einführung der BKompV hätte somit zur Folge, dass die Naturschutzbehörden bei Stellungnahmen zu Vorhaben von Bundesbehörden ein neues, zusätzliches Bewertungssystem heranziehen müssten. Dies ist nicht effizient, die beabsichtigten Ziele einer Standardisierung und Beschleunigung der Verfahren werden hierdurch nicht erreicht. Außerdem führt das zusätzliche Bewertungssystem zu einem erheblichen Einarbeitungs- und Verwaltungsaufwand bei den betroffenen Behörden (sowie Planungsbüros), da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im neuen Verfahren nicht geschult sind.

Mit der Ökokonto-Verordnung hat Baden-Württemberg ein funktionierendes und anerkanntes Bewertungssystem für (vorgezogene) Kompensationsmaßnahmen, das auch von vielen Kommunen zur Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft als Bewertungsgrundlage genutzt wird. Sofern für Bundesvorhaben Ökokontomaßnahmen herangezogen werden, müssten diese in das Bewertungssystem des Bundes umgerechnet werden. Dies ist ein erheblicher zusätzlicher Aufwand, der zu Unstimmigkeiten bei Bewertungen führen kann, zumal der Bund bislang keine länderspezifischen Umrechnungstabellen vorgelegt hat.

Die BKompV eignet sich auch nicht zur Übernahme in Landesrecht für sämtliche naturschutzrechtlichen Eingriffe. Sie enthält beispielsweise eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen, die in der praktischen Anwendung zur Unsicherheiten führen, und eine im Hinblick auf im Land vorkommende Biotope unvollständige Biotoptypenliste.

Die Möglichkeit, von der Abweichungsgesetzgebung nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Grundgesetz Gebrauch machen, sollte daher möglichst noch vor Inkrafttreten der BKompV genutzt werden. Die Regelung der Kompensation von Eingriffen im Naturschutzrecht sollte dem Landesrecht vollständig vorbehalten bleiben (§ 15 Absatz 5 Satz 1 und 2 NatSchG).

In § 15 Absatz 5 NatSchG wurde daher ein Satz angefügt, wonach § 15 Absatz 8 BNatSchG oder darauf gestützte Verordnungen keine Anwendung finden. Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass die BKompV in Baden-Württemberg keine Anwendung findet und es somit zu keiner parallelen Anwendung verschiede-

denen Kompensationsmodelle mit entsprechendem Mehraufwand bei den Behörden kommt.

Die zwei weiteren Ausnahmen finden sich im LLG:

Der LNV fordert eine Anpassung des Gesetzeszwecks. Die Landwirtschaft soll dem Schutz und der Wiederherstellung der Naturgüter dienen (§ 1) und das Klima und die biologische Vielfalt erhalten (§ 2 Nummer 3). Die Belange des Umweltschutzes sind im NatSchG geregelt, die Anpassung des Zwecks in § 1 ist damit systemwidrig. Jedoch zeigt diese Stellungnahme, dass das Bewusstsein dafür geschärft werden muss, welche Aufgabe die Landwirtschaft in der Gesellschaft wahrnimmt. Gerade mit Blick auf die aktuelle Situation in Zeiten der Coronapandemie soll daher präzisiert werden, dass die Landwirtschaft die Aufgabe erfüllt – und auch bereits erfüllt hat – die Ernährung der Bevölkerung, auch in Krisenzeiten, sicherzustellen. Daher war eine Änderung des § 2 Nummer 1 LLG veranlasst.

Eine Vielzahl von Stellungnahmen, u. a. des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbandes (BLHV), des Landesbauernverbandes (LBV), Weinbauernverband Württemberg e. V. (WVW) haben auf die Notwendigkeit angewandter Forschung hingewiesen, um sowohl den Ausbau des ökologischen Landbaus, aber auch die Entwicklung von in der Praxis anwendbaren Methoden zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln voranzubringen. In der Sache unterstützt die Landesregierung dieses Ansinnen. Um eine systematisch korrekte Lösung zur Verankerung dieser Belange im Gesetz zu finden und Dopplungen zu vermeiden, wird daher ein neuer § 8 a „Forschung“ geschaffen.

Zu den weiteren in den Stellungnahmen enthaltenen Vorschlägen im Einzelnen:

Naturschutzgesetz

§ 1 a – Artenvielfalt

Der Bundesverband Beruflicher Naturschutz e. V. (BBN), Regionalgruppe Baden-Württemberg, schlägt vor, in die Begründung zu § 1 a aufzunehmen, dass sich die Artenvielfalt jeweils an den natürlichen Standortbedingungen, der biotop- und lebensraumtypischen Artenzusammensetzung und den historisch gewachsenen Gegebenheiten orientiert. Die Beförderung der Artenvielfalt dürfe nicht dazu führen, dass an jedem Standort Ziel des Naturschutzes ist, die maximale Artenzahl zu entwickeln. Dies könnte nämlich dazu führen, dass in natürlicherweise artenarmen Lebensräumen, z. B. offenen Mooren, Lebensräume mit höheren Artenzahlen, z. B. Gehölze, Weiher, geschaffen werden. Das Landratsamt Hohenlohekreis kritisiert in seiner Stellungnahme, dass weder aus dem Gesetzestext noch aus der Begründung ersichtlich wird, welche Arten im Rahmen des § 1 a NatSchG gefördert werden sollen. Der Begriff der Artenvielfalt alleine sei nicht aussagekräftig, denn mehr Arten bedeuteten nicht zwingend ein intakteres Ökosystem. Der Landesverband Erwerbsobstbau e. V. (LVEO) regt an, in § 1 a folgenden Satz anzufügen: „Das geschieht insbesondere durch Förderung freiwilliger Maßnahmen und Anreize für Bürger, Kommunen, Unternehmen und Landnutzer sowie Einbindung des Handels.“ Begründet wird dies damit, dass sich die Komplexität und vielfältigen Ursachen des Artenrückgangs auch bei den Zielsetzungen in § 1 a NatSchG wiederfinden sollte. Die Landwirtschaft sei nicht der alleinige Verursacher des Artenrückgangs, hier spielten viele Ursachen und Verursacher eine Rolle. Darüber hinaus werde im Gesetzesentwurf der Handel nicht berücksichtigt, dies sei durch eine Ergänzung in den Zielsetzungen in § 1 a NatSchG möglich. Ähnlich äußerten sich der LBV und der Badische Weinbauverband e. V.

Hierzu ist festzustellen, dass § 1 a eine allgemeine Zielbestimmung und ein allgemeines, gesetzlich verankertes Bekenntnis des Landes zu Stärkung und Erhalt der Artenvielfalt in Baden-Württemberg ist. Dies bedeutet gerade nicht, dass künftig an jedem Standort in Baden-Württemberg Ziel des Naturschutzes ist, die maximale Artenzahl zu entwickeln oder gesetzlich definiert werden soll, welche spezifischen Arten künftig im Land konkret geschützt werden. Normadressat ist allein das Land. Der Gesetzeswortlaut und die Gesetzesbegründung zu § 1 a bringen dies hinreichend zum Ausdruck, eine entsprechende Ergänzung bzw. Präzisierung ist daher weder erforderlich noch geboten.

## § 2 – Verpflichtung der öffentlichen Hand zum Schutz der Natur

Die Evangelischen Landeskirchen Württemberg und Baden, sowie die Katholische Kirche – Diözesen Rottenburg-Stuttgart und Freiburg – haben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme die Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Vorschrift auf Kirchen und andere Religionsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts insbesondere aus verfassungs- und staatskirchenrechtlichen Gründen abgelehnt und vorgeschlagen, in § 2 Absatz 1 folgenden Satz 4 aufzunehmen: „Kirchen und andere Religionsgemeinschaften, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts innehaben, sind nicht Teil der öffentlichen Hand.“

Den vorgetragenen verfassungs- und staatskirchenrechtlichen Bedenken ist Rechnung zu tragen, die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind daher vom Anwendungsbereich des § 2 ausgenommen.

Zur Regelung des § 2 wurde verschiedentlich – unter anderem auch von einigen unteren Naturschutzbehörden – vorgetragen, die Absätze 1 und 2 seien bindend als „Muss“-Vorschrift und nicht lediglich als „Soll“-Vorschrift auszugestalten. Ebenso wurde verschiedentlich kritisiert, die Zielgröße „ein Fünftel“ sei zu niedrig. Hierzu ist festzustellen, dass die Verwaltung an Gesetz und Recht gebunden ist und somit, soweit keine zwingenden Gründe entgegenstehen, die Soll-Vorschrift befolgen wird. Zudem spricht der Wortlaut des § 2 Absatz 2 von „mindestens“ einem Fünftel der gemähten landeseigenen Grünflächen, legt also lediglich eine Untergrenze fest. Ein „Mehr“ ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Vom Landesverband des Deutschen Alpenvereins (DAV) wurde vorgeschlagen, einen vollständigen Verzicht von Pestiziden in öffentlichen Grünanlagen festzulegen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist im Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) bundesrechtlich geregelt. Regelungen auf Landesebene sind nur möglich, wenn und soweit der Bund dem Land eine Regelungskompetenz einräumt. Nach § 22 Absatz 1 Nummer 1a) PflSchG kann das Land lediglich in Schutzgebieten nach Naturschutzrecht ein Pestizidverbot regeln, was in §§ 34, 34a NatSchG geschehen ist.

Vom BBN wurde angeregt, § 2 um einen zusätzlichen Absatz zu ergänzen. Dieser solle regeln, dass in neue oder zu verlängernde Pachtverträge von landwirtschaftlich bewirtschafteten landeseigenen Flurstücken in Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten, Naturdenkmälern, Biosphärengebieten, Flächen mit FFH-Lebensraumtypen oder -Lebensstätten außerhalb von FFH-Gebieten, Projektgebieten zum Artenschutz, geschützten Biotopen sowie in der Kulisse des Fachplans landesweiter Biotopverbund am Schutzgut orientierte Auflagen aufzunehmen sind. Die Berücksichtigung von Naturschutzvorgaben bei allen landwirtschaftlich bewirtschafteten landeseigenen Flurstücken in den aufgeführten Naturschutzkategorien würde die Anliegen des vorliegenden Gesetzes sehr voranbringen. Zudem würde das Land seiner Vorbildfunktion gerecht werden.

Das Ansinnen des BBN ist zwar aus naturschutzfachlicher Sicht positiv zu bewerten, eine gesetzliche Regelung im NatSchG zur Ausgestaltung von Pachtverträgen für landwirtschaftlich bewirtschafteten landeseigenen Flächen ist mangels Ressortzuständigkeit des Umweltministeriums jedoch nicht möglich. Diese liegt vielmehr beim Finanzministerium und der Liegenschaftsverwaltung des Landes sowie beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Dementsprechend enthalten der neu ins LLG eingefügte § 17 a Absatz 4 und auch die vom Finanzministerium und vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz gemeinsam erlassene Verwaltungsvorschrift zur Verwaltung des landeseigenen landwirtschaftlichen Vermögens (VwV Agrarvermögen) vom 1. Juli 2016 (GABl. 2016, 525) in der jeweils geltenden Fassung Vorgaben zur (künftigen) Verpachtung landwirtschaftlich bewirtschafteter landeseigener Flächen.

## § 7 – Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

Der Anregung des Schwarzwaldvereins die fachliche Ausbildung nach § 7 Absatz 3 um eine allgemeine Ausbildung zu erweitern, kann nicht entsprochen werden, da

dies nicht in der Ressortzuständigkeit des Umweltministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz liegt und somit auch nicht in den hier vorliegenden Gesetzen geregelt werden kann. Hierfür wären Änderungen beispielsweise in den Bildungsplänen der allgemeinbildenden Schulen erforderlich.

Mehrere Landwirtschaftsverbände, darunter der BLHV und der LBV, widersprechen der Aussage in der Gesetzesbegründung, dass auf ökologisch bewirtschafteten Flächen deutlich mehr Arten vorkämen als auf konventionell bewirtschafteten Flächen. Hier sei eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Eine Anpassung der Begründung wird an dieser Stelle nicht für erforderlich gehalten. Zwar ist es zutreffend, dass nicht in jedem Einzelfall eine ökologische Bewirtschaftung zu einer höheren Artenvielfalt führt. Die Wechselwirkungen zwischen der Bewirtschaftungsart und der auf diesen Flächen vorkommenden Artenvielfalt sind allerdings sowohl wissenschaftlich als auch in der naturschutzfachlichen Praxis hinreichend belegt.

#### § 18 – Kompensationsverzeichnis

Auf Anregung des Landkreises Karlsruhe wird in der Begründung zu Absatz 1 klargestellt, dass die Übermittlung der Angaben an die unteren Naturschutzbehörden in elektronischer Form zu erfolgen hat. Nach dem Vorschlag des Landkreises Bodenseekreis wird in der Begründung präzisiert, dass die dinglich gesicherten Flächen von der Definition erfasst sind.

Die Änderungswünsche des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit wurden weitgehend übernommen. Es wurden Begriffsunschärfen beseitigt und in der Begründung die Einordnung zum europäischen Datenschutzrecht vorgenommen. Bei der Umsetzung des Verzeichnisses wird besonderer Augenmerk auf die datenschutzrechtskonforme Umsetzung gelegt.

In zahlreichen Stellungnahmen der Vollzugsbehörden (Landkreise und Gemeinden) befinden sich Ausführungen zu den praktischen Verbesserungsmöglichkeiten (z. B. Auswertungsmöglichkeiten, Importmöglichkeiten aus bestehenden Verzeichnissen). Diese betreffen nicht unmittelbar das Gesetz, sondern werden bei der Novellierung der Kompensationsverzeichnisverordnung nach Absatz 3 thematisiert werden.

Im Übrigen ist die Vorschrift vom BLHV, dem LBV sowie den kommunalen Verbänden (Städtetag Baden-Württemberg, Gemeindetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg) mit Zurückhaltung aufgenommen worden. Kritisiert werden die Öffentlichkeit des Verzeichnisses sowie der damit verbundene Aufwand (kommunale Verbände), aber auch die Erweiterungen im Hinblick auf die aufzunehmenden Daten (Bauernverbände).

Zahlreiche Verbände und Institutionen (Schwarzwaldverein, Regionalverband Südlicher Oberrhein, Landkreis Rastatt, Rechnungshof, Stadt Karlsruhe, DAV, LNV) begrüßen die Änderungen und machen technischen Optimierungsbedarf geltend. Der LNV wünscht sich, dass die Plattform auch die in der Vergangenheit liegenden Maßnahmen erfasst. Letzteres wäre allerdings mit einem immensen Verwaltungsaufwand verbunden, der von den betroffenen Behörden kaum leistbar wäre und außer Verhältnis zum Mehrwert stünde.

#### § 21 – Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen, Himmelsstrahler

Das Verkehrsministerium hat Bedenken gegen die Regelung des § 21 Absatz 1 Satz 3 vorgebracht, die Verkehrssicherheit sei in diesem Zusammenhang nicht hinreichend berücksichtigt. So gäbe es Beleuchtungen von Schienenwegen im Außenbereich, z. B. für Schienenübergänge, Rettungsplätze usw. Solche Beleuchtungen könnten auch in geschützte Gebiete hineinleuchten. Sie seien aber unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit von erheblicher Bedeutung. Zwar würden zwingende Gründe der Verkehrssicherheit einen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 3 begründen, zur Klarstellung und Vereinfachung wurde die Vorschrift aber dahingehend ergänzt, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderliche Beleuchtungen nicht dem Ausnahmeerfordernis unterfallen.

Das Anhörungsverfahren führte nach Ausführungen der Katholischen und Evangelischen Kirche zur Klarstellung in der Begründung auch zu § 21 NatSchG, dass die Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften mit dem Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgrund der verfassungsrechtlichen Garantien nicht unter den Begriff der „öffentlichen Hand“ zu fassen sind.

Das Anhörungsverfahren offenbarte eine lebendige Diskussion, wobei die Änderungen überwiegend auf Zustimmung gestoßen sind.

Grundsätzlich zustimmend äußerten sich: Landkreise Bodenseekreis und Ravensburg, Stadt Pforzheim, Stadt Heidelberg, LNV, BBN, Landeshauptstadt Stuttgart, Beratungskräfte Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg (BOGL), Schwarzwaldverein, Landkreis Rastatt und DAV.

Bedenken zu einzelnen Themenbereichen äußerten: Landessportverband Baden-Württemberg (LSV), DAV, kommunale Landesverbände, Arbeitsgemeinschaft Fahrrad- und Fußgängerfreundlicher Kommunen in Baden-Württemberg, Stadt Karlsruhe, Verband Deutscher Seilbahnen und Schlepplifte, BLHV, LBV, LVEO.

In der Gruppe der Befürworter der Änderungen wurden zahlreiche Vorschläge zur Erweiterung der Norm gemacht.

Der Landkreis Bodenseekreis und die Stadt Pforzheim schlagen vor, die Anforderungen an die insektenfreundliche Beleuchtung aus Absatz 3 auf den sonstigen Innenbereich außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen auszuweiten. Die Stadt Heidelberg sieht Bedarf in der Ausweitung der Regelungen zur insektenfreundlichen Beleuchtung auf vorhabenbezogene Bebauungspläne. Der LNV möchte im Rahmen des Absatzes 1 (Beleuchtungsminimierungsgebot) auch die Beleuchtung in Gewässernähe erfasst wissen. Der BBN strebt eine Ausweitung auf in Außenbereich hineinwirkende Beleuchtung an. Nach Ansicht des BOGL soll Absatz 1 auf Gewerbegebiete ausgeweitet werden.

Entgegen den Ausführungen der Katholischen und Evangelischen Kirche sind der LNV und der BBN ausdrücklich für die Erweiterung der Regelungen zur Einschränkung der Fassadenbeleuchtung nach Absatz 2 auf kirchliche Einrichtungen. Die Stadt Pforzheim möchte, dass das Fassadenbeleuchtungsverbot im Winterhalbjahr auf Nachmittagsstunden ausgedehnt wird (Absatz 2). Die Landeshauptstadt Stuttgart schlägt vor, das Beleuchtungsminimierungsgebot nach Absatz 1 auf die FFH- und Landschaftsschutzgebiete auszuweiten und die Übergangsfrist von 10 Jahren für die Umstellung auf insektenfreundliche Beleuchtung zu verkürzen (Absatz 3).

Insgesamt plädiert ein Teil der Befürworter der Norm somit dafür, dass ihr Anwendungsbereich erweitert werden sollte. Diese Vorschläge werden nicht übernommen, da die derzeitige Änderungsvorschrift die zahlreichen divergierenden Interessen touristischer, baurechtlicher, kulturhistorischer, städtebaulicher, wirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Art zum Ausgleich bringt. Die Beleuchtung ist stets dort möglich, wo sie erforderlich ist. Die Fassadenbeleuchtung wird begrenzt, Ausnahmen für besondere kulturelle Veranstaltungen sowie bauliche Anlagen der öffentlichen Hand, die von erheblicher kultureller, touristischer oder heimatkundlicher Bedeutung sind, sind möglich. Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wird die vorhandene und neue Beleuchtung nach und nach insektenfreundlicher.

Für die kommunalen Landesverbände (Städtetag Baden-Württemberg, Gemeindetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg) und die Stadt Karlsruhe ist die Norm zu weitgehend. Beleuchtungskonzepte, touristische Zwecke und die Verkehrssicherheit werden angeführt. In besonderen Fällen bleibt die Fassadenbeleuchtung erlaubt. Beleuchtung aus Verkehrssicherheitsgründen ist ebenso zulässig.

Des Weiteren sind etwa die Sorgen des LSV, des DAV sowie der kommunalen Landesverbände (Städtetag Baden-Württemberg, Gemeindetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg), dass die Sportanlagen von den Vorschriften stark tangiert seien, unbegründet. Betroffenheit beim Hineinstrahlen in besonders geschützte Flächen nach Absatz 1 Satz 3 ist nur in wenigen Einzelfällen denkbar. Die Anforderungen an die insektenfreundliche Beleuchtung nach Absatz 3 betreffen Sportplätze nicht. Gleiches gilt zum Vorbringen des Verbandes Deutscher Seilbahnen und Schlepplifte.

Ebenso ist die Beleuchtung von Außenhofbereichen und landwirtschaftlichen Stellen unter Berücksichtigung der neuen Anforderungen entgegen den Ausführungen in den Stellungnahmen des BLHV, LBV und LVEO weiterhin möglich. Es ist lediglich darauf zu achten, dass bei der Neuerrichtung von Beleuchtungen ein Hineinleuchten in die in Absatz 1 Satz 3 genannten Bereiche vermieden wird.

#### § 21 a – Gartenanlagen

Die Einfügung des § 21 a NatSchG stößt weit überwiegend auf Zustimmung. Aus den Stellungnahmen ergibt sich kein Änderungsbedarf.

Bedenken wegen der Benachteiligung des Schotters äußern der LVI sowie der ISTE.

In allen anderen Stellungnahmen wird die Regelung grundsätzlich unterstützt. Dafür sind: Landkreis Rastatt, Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Baden-Württemberg, LNV, BLHV, LVEO, DAV, Schwarzwaldverein, Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg und BOGL.

Der Schwarzwaldverein und der Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg möchten zusätzlich jede sonstige Versiegelung verbieten, der BOGL die Norm auf gewerbliche Grundstücke ausweiten. LNV, BLHV, LVEO sowie der DAV wünschen sich eine verbindlichere Formulierung, übersehen dabei, dass die naturschutzrechtlichen Ziele mit anderen rechtlichen Vorgaben (etwa des Städtebaurechts) kollidieren können. Verbindlichere und weitreichendere Vorgaben, als sie sich jetzt im Gesetzentwurf wiederfinden, wären nur durch Änderungen des Baugesetzbuchs oder der Landesbauordnung möglich.

#### § 22 – Biotopverbund

§ 22 erfreute sich im Anhörungsverfahren an einer von Konstruktivität geprägten Diskussion, ein Änderungsbedarf ergibt sich hieraus allerdings nicht.

Allgemein stieß das mit der Novellierung bezweckte Ziel, dem zunehmenden Artenschwund durch Schaffung eines landesweiten Biotopverbunds entgegenzuwirken, auf überwiegende Zustimmung. Insbesondere der DAV, der Landkreis Rastatt, Regionalverband Südlicher Oberrhein, der Landkreis Ravensburg und der BBN unterstützen die vorliegende Novellierung.

Im Schwerpunkt wurde die Frage erörtert, wie die Zielbestimmungen des § 22 Absatz 1 sowie die Stärkung des Biotopverbunds auf der Ebene der örtlichen Landschaftsplanung optimal umzusetzen sind.

Die Wirtschafts- und Bauernverbände – BLHV, LBV, Land schafft Verbindung, LVEO, Badische Weinbauverband sowie der Verband der Säge- und Holzindustrie Baden-Württemberg (VSH) – plädierten für eine freiwillige Umsetzung des Biotopverbunds. So sollten Landnutzende, die freiwillige Maßnahmen zur Umsetzung des Biotopverbunds ergreifen, durch eine finanzielle Unterstützung entlohnt werden. Auch müsste sich die Ausweisung von zusätzlichen Biotopverbundflächen vorzugsweise auf wirtschaftlich uninteressantere Flächen – etwa „Eh-da-Flächen“ oder Gewässerrandstreifenflächen – konzentrieren.

Eine freiwillige Umsetzung durch die Landnutzenden erhöht die Akzeptanz und damit die soziale Wirksamkeit der Regelung und ist damit wünschenswert. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass ein „Naturschutz nur bei Gelegenheit“ nicht zielführend ist, da ansonsten kein funktionaler Biotopverbund errichtet werden könnte. Der Erhalt der Lebensgrundlage durch Schaffung eines funktionalen Biotopverbunds ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Folglich muss sich die Ausweisung aller Flächen in Biotopverbundplänen sowie Landschafts- oder Grünordnungsplänen an naturschutzfachlichen Notwendigkeiten orientieren, wobei die gegenläufigen individuellen Interessen im Rahmen einer Abwägung angemessen berücksichtigt werden. Insofern bedarf es einer jeweiligen Entscheidung im Einzelfall durch die zuständige Stelle, ob der Biotopverbund bereits über freiwillige Maßnahmen umgesetzt werden kann oder aber verpflichtende Maßnahmen geboten sind. Soweit freiwillige Maßnahmen möglich und zielführend sind, ist ihnen der Vorzug einzuräumen.

Weitere Stellungnahmen betrafen die Fragen der zukünftigen Zuständigkeiten der Koordination und Überwachung der geplanten Biotopverbundplanung.

Zur Klärung welche Flächentypen zum Biotopverbund gehören sollten sowie inwieweit hierzu auch im Zuge von Ökokonto- und Kompensationsmaßnahmen entwickelte Biotopflächen Berücksichtigung finden könnten, hielt der Regionalverband Südlicher Oberrhein die Aufnahme einer Ermächtigung zum Erlass einer Verwaltungsvorschrift analog zu § 17 d LLG für erforderlich. Eine derartige Verwaltungsvorschrift kann aber auch ohne gesetzliche Ermächtigungsgrundlage erlassen werden, sodass eine Ergänzung des Gesetzeswortlauts nicht erforderlich ist.

Die in § 22 Absatz 2 begründete kommunale Fachplanungspflicht wurde unterschiedlich beurteilt.

Der DAV, der Landkreis Rastatt, Regionalverband Südlicher Oberrhein, der Landkreis Ravensburg sowie der BBN begrüßten die mit Einführung der kommunalen Fachplanungspflicht bedingte Stärkung des Biotopverbundes auf der Ebene der örtlichen Landschaftsplanung nach § 22 Absatz 2.

Der ISTE, der LVI, der Gemeinde-, Landkreis-, Städtetag – Baden-Württemberg sowie der Regionalverband Bodensee Oberschwaben hielten hingegen die Umsetzung des Biotopverbunds primär auf regionaler statt auf kommunaler Ebene für geboten.

Auch der Gemeinde-, Landkreis- und Städtetag Baden-Württemberg schlugen die Einführung einer räumlich deutlich umfassenderen Biotopverbundplanung vor, wie sie beispielsweise von den Regionalverbänden geleistet werden könne, die die zwangsläufig eher kleinräumigen Planungen auf Gemeindeebene ersetzen sollten. Dadurch entstünde eine Art „regionaler Flächenpool“ mit Flächen, die für eine Aufwertung zur Verfügung stünden, die gemeindegrenzenübergreifend je nach örtlicher Situation und örtlichem Bedarf in Anspruch genommen werden könnten.

Hierbei ist zu bedenken, dass eine kommunale Planung eine (über-)regionale Planung nicht ausschließt. Vielmehr ergänzen sie einander. Während eine (über-)regionale Planung über den Tellerrand der gemeindlichen Gemarkungsgrenzen hinausblickt, ergänzt die kommunale Planung die (über-)regionalen Pläne auf lokaler Ebene. Flächenscharfe Vorgaben enthalten die (über-)regionalen Pläne nicht, vielmehr erfolgen solche Vorgaben erst in den kommunalen Plänen. Insofern besteht zwischen der kommunalen und der (über-)regionalen Planung kein Ausschluss- sondern ein zwingendes Komplementärverhältnis. Im Übrigen steht es den Kommunen frei, welche Maßnahmen sie umzusetzen gedenken. Diese Entscheidung hängt von der konkreten Flächenverfügbarkeit und vom Flächenzugriff ab und ist daher auf kommunaler Ebene zu entscheiden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass, sofern Gemeinden Flächen in den Kernflächen, -räumen oder Suchräumen haben, auch eine überörtliche Bedeutung gegeben ist. Diese kann natürlich abhängig von den Flächenanteilen insgesamt an der Fachplankulisse unterschiedliche Ausprägungen annehmen. Sofern Kommunen auch nach Vorliegen der Fachplankulisse Gewässerlandschaften (Fließgewässer und Auen) tatsächlich keine Flächen in der Fachplankulisse haben, können dann tatsächlich nur auf lokaler Ebene immer noch Biotopvernetzungsconzepte oder Refugialflächen greifen, die ja auch außerhalb des Fachplans ebenfalls einen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität allgemein leisten.

Eine räumliche Priorisierung ist zudem auch in einigen Jahren nach einer Defizitanalyse sinnvoll, wenn eine Zwischenbilanz gezogen wird, die aufzeigt, wo der funktionale Biotopverbund geschaffen wurde oder besteht oder wo noch Lücken klaffen. Um diese Feststellung treffen zu können, bedarf es eines einheitlichen Fachplans Landesweiter Biotopverbund.

Des Weiteren wurde die Anerkennung anderer Fachpläne neben dem „Fachplan Landesweiter Biotopverbund“ als Grundlage für die Biotopverbundplanung vorgeschlagen. Der LNV, der LVI sowie die Regionalverbände Südlicher Oberrhein und Bodensee Oberschwaben plädierten dafür, den § 22 Absatz 1 um den Satzteil „oder einer gleichwertigen Biotopverbundplanung“ zu ergänzen. Zudem sollten übergeordnete konkretisierende Biotopverbundplanungen der Regionalverbände Grundlage der Planung nach § 22 Absatz 2 Satz 2 sein. Da diese Pläne bereits existierten, verringere sich mit Übernahme der Implementierungsaufwand. Auch

böten die regionalen Biotopverbundkonzepte, die den Landesfachplan konkretisieren und ergänzen, bereits jetzt eine qualifizierte Grundlage für die Maßnahmenplanung und -umsetzung.

Zum Zwecke der Erhaltung der Vergleichbarkeit sowie zur besseren Auswertung der generierten Tatsachen ist die Wahl einer einheitlichen Methode in einem gemeinsamen Fachplan unerlässlich. Deshalb können nur solche Planungen berücksichtigt werden, die auch den Fachplan Landesweiter Biotopverbund ausreichend berücksichtigen oder diesem weitestgehend entsprechen. Zudem werden auch die landeseinheitlichen Informationsgrundlagen und Schulungsunterlagen hierauf aufbauen. Insofern müssten andere Planungen im Einzelfall daraufhin geprüft werden, ob sie tatsächlich dem Fachplan entsprechen. Etwaige Unstimmigkeiten könnten durch eine sukzessiv erfolgende vereinheitlichende Anpassung des Fachplans ausgeräumt werden. Ein Änderungsbedarf besteht mithin nicht.

Weiter wurde vorgeschlagen, den Biotopverbundplan mit einer unmittelbaren rechtlichen Wirkung gegen Vorhaben auszustatten. Nach dem Vorschlag des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein solle in § 22 Absatz 2 Satz 1 entsprechend der für den Generalwildwegeplan geltenden Regelung in § 46 Absatz 3 Jagd- und Wildtiermanagement-Gesetz (JWMG) die Berücksichtigungspflicht des Biotopverbunds als Gesamtbelang über die öffentlichen Planungsträger hinaus auf alle öffentlichen Stellen erweitert werden. Hierdurch solle sichergestellt werden, dass die Belange des Biotopverbunds auch bei privatnützigen Genehmigungsentscheidungen (wie z. B. Rohstoffabbau) in der Abwägung Berücksichtigung finden.

Trotz der zu erwartenden aus naturschutzfachlicher Sicht positiven Auswirkungen wurde von einer Übernahme dieses Vorschlags abgesehen, da diese mit weitreichenden Änderungen verbunden wäre. Im Interesse eines zügigen Abschlusses des Gesetzgebungsverfahrens soll der Entwurf nicht zusätzlich aufgelastet werden.

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald schlägt vor, zur Stärkung der Planungsbereitschaft der Gemeinden verbindlichere Regelungen zu treffen, in welchen Fällen bzw. aus welchem Anlass die Fachpläne durch die öffentlichen Planungsträger zu berücksichtigen sind. Dies könne etwa durch Einfügung einer Fristvorgabe in §§ 22 Absatz 2 Satz 2, 12 Absatz 1 NatSchG geschehen.

Gegen eine solche starre Fortschreibungspflicht spricht allerdings deren mangelnde Praktikabilität. Da die Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplanes mitunter Jahre in Anspruch nehmen, entstünde ein erheblicher bürokratischer Mehraufwand. So wurde der 2004 eingefügte § 5 Absatz 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) a. F., wonach Flächennutzungspläne nach spätestens 15 Jahren fortgeschrieben werden mussten, bereits 2007 wieder ersatzlos gestrichen. Mithin besteht auch insoweit kein Änderungsbedarf.

#### § 33 a – Erhaltung von Streuobstbeständen

Die Auswertung der Stellungnahmen zu dieser neuen Vorschrift hat ergeben, dass eine Anpassung des Gesetzestextes nicht angezeigt ist.

Es sind sowohl zustimmende als auch stark ablehnende Stellungnahmen eingegangen.

Auf Zustimmung ist die Norm bei den folgenden Verbänden und Institutionen gestoßen: Landkreis Ravensburg, Schwarzwaldverein, Stadt Heidelberg, Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg (LOGL), BOGL. Dabei gehen der Landkreis Ravensburg sowie der Schwarzwaldverein von einer Intensivierung der Förderung für Streuobst aus. Diese Ansicht wird geteilt, eine Anpassung ist beabsichtigt. Hierzu bedarf es jedoch keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

Die Stadt Heidelberg geht einen Schritt weiter und fordert einen lückenlosen Schutz aller Bestände als Biotop ohne Herausnahme der Kleinstbestände. Diese Ansicht übersieht jedoch, dass Zweck der Regelung ein Erhaltungsgebot mitsamt einem Umwandlungsvorbehalt ist, was sich im Rahmen des Biotopschutzes nicht realisieren ließe.

Der LOGL begrüßt ausdrücklich die Regelung und lobt den gefundenen Streuobstbegriff, da eine umfassende Beurteilung stattfindet und nicht lediglich auf die

Mindeststammhöhe abgestellt würde. Weitere Unterstützung findet der gesetzliche Vorschlag beim BOGL, weil gerade keine Mindeststammhöhe bei Neupflanzungen vorgesehen sei, da der naturschutzfachliche Wert des Bestandes nicht allein von der Stammhöhe abhängt.

Eine große Diskussion hat sich an der in der Begründung genannten Mindeststammhöhe von 140 cm entzündet. Zahlreiche Verbände, wie der Verband der Agrargewerblichen Wirtschaft, der LNV, der BLHV, der LVEO, der DAV und der LBV plädieren für 180 cm, die kommunalen Landesverbände (Städtetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg, Gemeindetag Baden-Württemberg) halten 160 cm für richtig. Im Beteiligungsportal fand ebenfalls eine lebhafte Diskussion statt, wobei mehrheitlich ebenfalls Mindeststammhöhen von 160 oder 180 cm favorisiert wurden. Zur Begründung wurde regelmäßig angeführt, dass der Begriff des „Hochstamms“ an anderer Stelle mit Mindeststammhöhen von 160 oder gar 180 cm gleichgesetzt werde und die Bezeichnung einer Mindeststammhöhe von 140 cm als Hochstamm zu Verwirrung führe.

Diese Stellungnahme verkennen den Sinn und Zweck der Regelung des § 33 a, Streuobstbestände in möglichst großem Umfang zu erhalten und insbesondere gefährdete Bestände an Ortsrandlagen zu bewahren. Es ist dagegen nicht die Intention des Gesetzgebers, den Hochstamm rechtsverbindlich zu definieren. Streuobstbestände sind unabhängig von der Stammhöhe der Streuobstbäume für die Biodiversität besonders wertvoll. Die Legaldefinition im Entwurf des § 4 Absatz 7 LLG, die sich wortgleich in der Begründung zu § 33 a NatSchG wiederfindet, beruht auf einer abgestimmten Definition und einer gemeinsamen Empfehlung der Gartenbaureferenten von Bund und Ländern. Die dort genannte Kombination von Kriterien ermöglicht die Einstufung als Streuobstbestand und beinhaltet keine Angabe zur Mindeststammhöhe.

Die Angabe der Stammhöhe von mindestens 140 cm ist lediglich deshalb in der Begründung zu § 33 a NatSchG aufgeführt, um einen Anhaltspunkt für die naturschutzrechtliche Genehmigungs- und Ausgleichspflicht bei Streuobstbeständen zu bieten, die in der Regel von unterschiedlichen Baumtypen geprägt sind. Daneben ist die Stammhöhe für die Fördervoraussetzungen in bestehenden Förderprogrammen wie FAKT (Maßnahme C1 Erhaltung von Streuobstbeständen) und der Förderung Baumschnitt-Streuobst relevant. Zugunsten einer möglichst breiten Fördermöglichkeit von Streuobstbeständen ist die Mindeststammhöhe dort schon ab dem Jahr 2007 mit 140 cm festgelegt worden.

An einer Mindeststammhöhe von 140 cm als Abgrenzungskriterium, welche Bestände der Vorschrift unterfallen, wird festgehalten, da auch diese Bestände naturschutzfachlich wertvoll und damit erhaltenswert sind. Um der Kritik zu begegnen, wurde die Assoziation zwischen einer Mindeststammhöhe von 140 cm und dem Begriff „Hochstamm“ durch die Streichung des Wortes „hochstämmig“ aus dem betreffenden Satz in der Begründung aufgelöst.

Weitere Kritik am Inhalt des § 33 a kam vom BLHV, dem LBV, dem LVEO, den kommunalen Landesverbänden, dem LVI und dem ISTE.

Argumentativ greifen der BLHV und der LBV die aus ihrer Sicht zu geringe Mindestgröße (2.500 m<sup>2</sup> wäre besser) sowie die fehlende Befreiung vom Erhaltungsgebot für Streuobstbestände, die sich im 50 m-Umkreis um eine Wohnbebauung befinden, auf. Zur Begründung wird einerseits auf die Regelungen in Bayern verwiesen, zum anderen erhofft man sich dadurch Erleichterungen für Erweiterungsbauten von Höfen.

Dieses Vorbringen verkennt wiederum die gesetzgeberische Intention, möglichst viele Streuobstbestände zu erhalten. Eine Erhöhung der Mindestgröße würde viele kleinere, oft in Ortsrandlage befindliche und damit besonders gefährdete Streuobstbestände ohne Not aus dem Geltungsbereich der Vorschrift ausnehmen. Auch wird verkannt, dass die Regelung kein Umwandlungsverbot statuiert, sondern eine Einzelfallabwägung erforderlich macht. Die Errichtung zusätzlicher Gebäude bei Höfen im Außenbereich wird damit nicht per se verboten. Primärzweck ist nicht, die Erweiterung von Höfen zu verhindern, sondern dem fortschreitenden Verlust von Streuobstbeständen durch Umwandlung in Wohnbebauung zu begegnen.

Der LVEO kritisiert, dass aufgrund der Vorschrift keine anderweitige Nutzung mehr möglich ist und es vermehrt zur Aufgabe von Beständen kommen wird. Die

kommunalen Landesverbände sehen zusätzlich eine Einschränkung ihrer Selbstverwaltungsgarantie.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Beschränkung anderweitiger Nutzung dem Erhaltungsgebot immanent ist und sich die kommunale Selbstverwaltung im Umfeld grundgesetzlich verankerter Bestimmungen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere (Artikel 20a Grundgesetz) einordnen muss. Die Norm verhindert zudem nicht jede Umwandlung. Der Aufgabe von Streuobstbeständen wirken die vorhandenen Fördermaßnahmen, deren Ausbau geplant ist, entgegen.

Der LVI und der ISTE greifen die systematische Stellung der Norm an und fragen sich, warum kein Biotopschutz gewählt wurde. Dem ist zu entgegnen, dass die Pflege und die Bewirtschaftung dem Erhalt der Streuobstbestände – im Gegensatz zu den meisten als gesetzliches Biotop geschützten Lebensräumen – besonders dienen. Darüber hinaus wird ein Gleichlauf mit Bestrebungen auf der Bundesebene angemahnt sowie gefordert, dass eine Rekultivierung von Abbaustätten als Ausgleich gelten soll. Ferner soll jeder Streuobstbestand umgewandelt werden dürfen (gegen Ausgleich). Diesbezüglich wird auf die rechtliche Selbständigkeit der landesgesetzlichen Regelungen verwiesen sowie auf die Historie des Gesetzgebungsverfahrens (Volksbegehren). Eine Rekultivierung von Abbaustätten ist zu begrüßen, steht jedoch mit dem Erhalt von Streuobstbeständen in keinem kausalen Zusammenhang.

Zur Erleichterung der Normanwendung wird für die Vorschrift der Erlass von Vollzugshinweisen nach Inkrafttreten des Gesetzes geprüft werden.

#### § 34 – Verbot von Pestiziden

Sowohl zum in Absatz 1 verankerten Pestizidverbot, als auch zu den einzelnen Ausnahmetatbeständen der Absätze 2 bis 4 sind zahlreiche Vorschläge gemacht worden. Die Bandbreite der vorgetragenen Anregungen reicht vom sofortigen totalen Pestizidverbot in sämtlichen in Absatz 1 genannten Schutzgebieten bis hin zur Forderung nach einer generellen Ausnahme bzw. Befreiung für existenziell betroffene landwirtschaftlichen Betrieben vom Pflanzenschutzmittelverbot.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wurde einerseits in zahlreichen Stellungnahmen angeregt, das Totalverbot von Pestiziden etwa auf gesetzlich geschützte Biotope, flächenhafte Naturdenkmale und Natura 2000-Gebiete und Kernzonen von Biosphärengebieten auszuweiten, andererseits wurde mehrfach gefordert, das ab dem 1. Januar 2022 geltende Totalverbot von Pestiziden in Naturschutzgebieten aus dem Gesetz zu streichen, da es die Neuausweisung solcher Schutzgebiete erschwere bzw. unmöglich mache und mit der Regelung zudem in der Vergangenheit bei der Ausweisung vieler Naturschutzgebiete getätigte Zusagen gebrochen würden. Von mehreren Verbänden wurde darüber hinaus die Ergänzung entweder des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder aber des Absatzes 1 Satz 2 um die Wasserschutzgebiete und die im LLG näher definierten Refugialflächen gefordert.

Unter anderem von den kommunalen Landesverbänden wurde zudem angemahnt, den Begriff der „Pestizide“ oder zumindest den Begriff der „chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel“ klar gesetzlich zu definieren. Schließlich wurde mehrfach angemerkt, eine fachlich fundierte und wirkungsvolle freiwillige Pflanzenschutzmittelreduktionsstrategie, die mit finanziellen Anreizen gekoppelt ist und auf Kooperation setzt, sei eine gute Alternative zum Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Dabei müsse die Landesregierung die Anreize zur Teilnahme an Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen weiter ausbauen und insbesondere Fördermaßnahmen, die zu einer Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln beitragen, entwickeln und anbieten. Des Weiteren wurden lange Übergangsfristen von mindestens 20 Jahren bis zum Inkrafttreten des Totalverbots von Pestiziden in Naturschutzgebieten gefordert.

Hinsichtlich der im § 34 normierten Ausnahmeregelungen wurden zahlreiche Vorschläge zu deren Ausweitung gemacht. So regt der Landesverband des DAV an, auch Ausnahmen zur Bekämpfung von invasiven Neophyten vorzusehen. Vertreter der Forstwirtschaft bitten um Aufnahme der forstwirtschaftlichen Betriebe in Absatz 4. Insbesondere einige Landnutzerverbände fordern die Ergänzung des Absatzes 4 dergestalt, dass auf Antrag etwa auch eine bestimmte, mit der höheren Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörde abgestimmte Wirtschaftsweise, z. B. im

Rahmen eines regionalen Modellvorhabens, zugelassen werden kann, wenn die Bewirtschaftung dem Naturschutzzweck dient. In die ähnliche Richtung gehen Vorschläge, eine Ausnahme vom Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten auch zu ermöglichen, wenn betroffene landwirtschaftliche Betriebe (Einzelbetriebe oder Betriebskooperationen bzw. regionale Artenschutzprojekte mit einer Beteiligung mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe) durch andere Maßnahmen (z. B. Schaffung und Bereitstellung von Lebensraum für Insekten oder Vögel) einen Beitrag zum Artenschutz leisten.

Zu den einzelnen, in Absatz 2 bis 4 vorgesehenen Ausnahmeregelungen selbst wurde ebenso eine Vielzahl von Anregungen, aber auch Fragen und Kritik vorgebracht. Der LBV bemängelt in seiner Stellungnahme beispielsweise, dass im Rahmen des Absatzes 2 offen sei, ab wann ein Schaden erheblich ist und auch das Verfahren zur Feststellung eines solchen Schadens für das ganze Land oder Teile des Landes offenbleibe. Eine Berücksichtigung drohender Schäden für die Landwirtschaft müsse ebenfalls möglich sein. Die Deutsche Bahn AG (DB) hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es auch künftig einer Regelung bedarf, wonach ausnahmsweise (Bio-)Herbizide zur chemischen Vegetationskontrolle im unmittelbaren Gleisbereich (also Schotter und angrenzende Rand- bzw. Rangierwege) angewendet werden können. Der unmittelbare Gleisbereich müsse – anders als die oft struktur- und artenreichen Böschungsbereiche bzw. Bahnnebenflächen – aus Sicherheitsgründen vegetationsfrei sein. Obwohl die DB hierfür bereits verschiedene nicht-chemische Verfahren prüfe, könne sie zumindest für eine Übergangszeit auf den Einsatz von Herbiziden auf Schienenwegen in den in Absatz 1 genannten Schutzgebieten nicht vollständig verzichten.

Auch die Regelung des Absatzes 4 und das Verhältnis der Absätze 3 und 4 zueinander waren Gegenstand zahlreicher kritischer Bemerkungen. So wurde mehrfach moniert, die Schwelle für das Erlangen einer Ausnahme nach Absatz 3 sei im Vergleich zur im Einzelfall nach Absatz 4 nachzuweisenden unbilligen Härte auffallend unterschiedlich. Daher müsse auch die Einzelfallausnahme des Absatz 4 eine leichter erreichbare Schwelle beinhalten, die unterhalb des Härtefalls und der wirtschaftlichen Existenzgefährdung des betroffenen Betriebes ansetzt. Für alle Nachteile, welche nicht durch eine Ausnahme beseitigt werden können, wurde verschiedentlich die gesetzliche Verankerung eines Entschädigungsanspruchs für die Betroffenen gefordert.

Den genannten Anregungen und Vorschlägen zur Ausgestaltung des § 34 kann mit Ausnahme des Vorbringens der DB nicht entsprochen werden. Aufgrund der überragend wichtigen Bedeutung der Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen wird das Anliegen der DB aufgegriffen und der Wortlaut des § 34 Absatz 3 um ein entsprechendes Tatbestandsmerkmal ergänzt.

Sowohl eine Ausdehnung des Totalverbots von Pestiziden auf weitere Schutzgebiete, als auch dessen Streichung widerspricht der auf der Basis des Eckpunktepapiers der Landesregierung zur Weiterentwicklung des Volksbegehrens Artenschutz „Rettet die Bienen“ mit zahlreichen Naturschutz- und Landnutzerverbänden im Rahmen des Runden Tisches am 18. Dezember 2019 getroffenen Vereinbarung und kann daher nicht umgesetzt werden. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass das Volksbegehren u. a. zum Ziel hatte, das bereits in § 34 verankerte Pestizidverbot auf rund ein Drittel der landwirtschaftlichen Flächen des Landes auszudehnen. Das Totalverbot von Pestiziden in Naturschutzgebieten ab dem 1. Januar 2022 ist einer der zentralen Inhalte des Eckpunktepapiers und ein sinnvoller Kompromiss zwischen den Anliegen des Volksbegehrens und den berechtigten Interessen der Landnutzerverbände. Im Hinblick auf bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten getroffene Aussagen, dass sich die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen hierdurch nicht ändern werde, gilt es zu berücksichtigen, dass diese Ausweisung häufig vor Jahrzehnten erfolgte, als sich die Biodiversität noch in einem völlig anderen Zustand befand bzw. der Artenschwund und seine Auswirkungen auch auf den Menschen noch nicht in dem Maße erkennbar und bekannt waren. Dem Gesetzgeber ist es nach dem Grundsatz der sog. unechten Rückwirkung unbenommen, Rechtszustände auch zum Nachteil der Betroffenen für die Zukunft zu ändern. Anderenfalls wäre es unmöglich, auf Veränderungen adäquat zu reagieren, wie beispielsweise die aktuelle Corona-Krise eindrucksvoll zeigt. Durch die im Gesetz verankerte Übergangszeit sowie die zahlreichen Ausnahmetatbestände wurde dem Vertrauensschutz der Betroffenen Rechnung getragen.

Zur vorgeschlagenen Aufnahme von Wasserschutzgebieten und von Refugialflächen im Sinne des LLG ist anzumerken, dass eine entsprechende Regelung im NatSchG nicht erfolgen kann. Wasserschutzgebiete dienen per Definition nicht Naturschutzzwecken (vgl. § 51 Absatz 1 WHG), eine Regelung könnte daher nur im Wassergesetz für Baden-Württemberg erfolgen. Eine solche Regelung ist allerdings weder Gegenstand des Eckpunkteapiers noch der am Runden Tisch getroffenen Vereinbarungen und würde zudem die betroffene Landesfläche wiederum erheblich erweitern. Eine explizite Aufnahme von Refugialflächen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bzw. Absatz 1 Satz 2 ist zumindest zum jetzigen Zeitpunkt nicht geboten. Absatz 1 Satz 1 regelt das Pestizidverbot in bestimmten, förmlich festgelegten Schutzgebieten, Refugialflächen sind dagegen von förmlich festgelegten Schutzgebieten losgelöste Lebens- und Rückzugsräume für bestimmte Tier- oder Pflanzenarten. Liegen solche Flächen in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Schutzgebieten, gilt das Pestizidverbot auch auf diesen Flächen. Im Übrigen wird erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes festgelegt werden, welche Nutzungsformen und Flächen im Einzelnen als Refugialflächen anerkannt werden können, sodass sich auch erst dann feststellen lässt, inwieweit ein Pestizidverbot hier zielführend sein könnte.

Sofern angemahnt wurde, den Begriff der „Pestizide“ oder zumindest den Begriff der „chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel“ klar gesetzlich zu definieren, ist festzustellen, dass eine eindeutige Definition in Absatz 1 Satz 1 durch den Verweis auf die relevanten europarechtlichen Vorschriften verankert ist. Die Neufassung des § 34 ändert insoweit nichts an der bislang bereits geltenden Definition.

Die als Alternative zum Pestizidverbot vorgeschlagene Pflanzenschutzmittelreduktionsstrategie ist eine sinnvolle Ergänzung des gesetzlichen Verbots, die zudem in § 17b LLG ihren Niederschlag findet. Sie wird aber im Interesse des wirkungsvollen Erhalts und der Stärkung der Artenvielfalt als nicht allein ausreichend angesehen. Die vorgeschlagene Übergangsfrist von 20 Jahren würde die Neuregelung des § 34 entwerten. Ein wirksamer Erhalt und Schutz der Biodiversität erfordert eine möglichst zügige Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen. Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorgesehene Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2022 ist demnach angemessen.

Soweit angeregt worden ist, Ausnahmen zur Bekämpfung von invasiven Neophyten vorzusehen oder die forstwirtschaftlichen Betriebe in Absatz 4 aufzunehmen, so ist hierzu festzustellen, dass für invasive Arten und deren Bekämpfung die §§ 40a ff. BNatSchG gelten, die „weitergehende Vorschriften“ im Sinne von § 34 Absatz 5 darstellen und somit weiterhin anwendbar bleiben. Sonstige potenzielle Anwendungsfälle für die Forstwirtschaft dürften über die Absätze 2 und 3 hinreichend abgedeckt sein, sodass für eine Aufnahme der Forstwirtschaft in Absatz 4 kein Bedarf gesehen wird.

Eine Ergänzung des Absatzes 4 dahingehend, dass auf Antrag etwa auch eine bestimmte Wirtschaftsweise zugelassen werden kann, wenn die Bewirtschaftung dem Naturschutzzweck dient oder eine Ausnahme vom Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten etwa auch dann zu ermöglichen ist, wenn betroffene landwirtschaftliche Betriebe durch andere Maßnahmen einen Beitrag zum Artenschutz leisten, ist aus rechtssystematischen Gründen nicht umsetzbar. Absatz 1 verbietet gleichsam als Obersatz die Anwendung von Pestiziden in bestimmten Schutzgebieten. Die Absätze 2 bis 4 regeln die Voraussetzungen für Ausnahmen von diesem Verbot. Es kann nicht in Absatz 4 eine Ausnahme für etwas erteilt werden („Wirtschaftsweise“, „Artenschutzmaßnahme“) was nach Absatz 1 gar nicht verboten ist. Darüber hinaus ist der gesamte Ansatz des Absatzes 4 auf eine einzelbetriebliche Prüfung ausgerichtet. Dies würde durch die Aufnahme einer Ausnahme für „Wirtschaftsweisen“ oder „Artenschutzmaßnahmen“ konterkariert, da solche Ausnahmen im Regelfall an das Schutzgebiet und nicht den Einzelbetrieb anknüpfen. Schließlich wären diese Begrifflichkeiten auch rechtlich zu unbestimmt und würden das Regel-Ausnahme-Verhältnis des § 34 im Ergebnis umkehren, denn irgendeine „Wirtschaftsweise“ wird auf jeder landwirtschaftlich genutzten Fläche in jedem Naturschutzgebiet betrieben.

Wenn bemängelt wird, dass im Rahmen des Absatzes 2 offen sei, ab wann ein Schaden erheblich ist und auch das Verfahren zur Feststellung eines solchen Schadens für das ganze Land oder Teile des Landes offenbleibe, so ist hierzu anzumerken, dass die „Erheblichkeit“ eines Schadens und das Verfahren zu seiner

Feststellung nicht allgemein gesetzlich definiert werden muss, sondern im jeweiligen Einzelfall festgelegt wird. Die Forderung des LBV, im Rahmen des Absatzes 2 auch drohende Schäden für die Landwirtschaft zu berücksichtigen, würde die Ausnahmemöglichkeit unangemessen ausweiten und das Pestizidverbot entwerten. Zu den Tatbestandsvoraussetzungen der Absätze 3 und 4 und zu der von einigen Verbänden geäußerten Kritik, es gebe „eklatant unterschiedliche Ausnahmeschwellen“ in diesen beiden Absätzen, ist zu betonen, dass die beiden Absätze unterschiedliche Lebenssachverhalte regeln, und daher nicht vergleichbar sind. Wenn und soweit verschiedene Verbände ihre geäußerte Kritik sodann mit der Forderung verbinden, die Einzelfallausnahme des Absatzes 4 müsse daher ebenfalls eine leichter erreichbare Schwelle beinhalten, die unterhalb des Härtefalls und der wirtschaftlichen Existenzgefährdung des betroffenen Betriebes ansetzt, sei hierzu angemerkt, dass die Einzelfallausnahme des Absatzes 4 gerade auf Härtefälle ausgelegt ist. Die Schwelle der „unbilligen Härte“ kann hierbei im Einzelfall auch unterhalb der wirtschaftlichen Existenzgefährdung liegen. Die Gesetzesbegründung macht dies hinreichend deutlich. Zum geforderten Entschädigungsanspruch wird klargestellt, dass die Frage eines Ausgleichs finanzieller Nachteile für vom Pestizidverbot betroffene Betriebe nicht Gegenstand der Regelung des § 34 ist, sondern allenfalls deren Folge. Es ist unzweifelhaft, dass das gesetzliche Totalverbot von Pestiziden im Einzelfall negative Folgen und Einschnitte mit sich bringt. Dass diese Folgen von den betroffenen Betrieben in jedem Fall entschädigungslos hinzunehmen sind, wird an keiner Stelle des Gesetzes und auch nicht in der Gesetzesbegründung erwähnt. Entsprechende Regelungen zur Entschädigung sind bereits im § 68 BNatSchG und § 55 NatSchG verankert. Diese werden als ausreichend angesehen.

Zur Erleichterung der Normanwendung wird für die Vorschrift der Erlass von Vollzugshinweisen nach Inkrafttreten des Gesetzes geprüft werden.

#### § 34 a – Verbot von Pflanzenschutzmitteln in privaten Gärten

In zahlreichen Stellungnahmen wird vorgeschlagen, das Pflanzenschutzmittelverbot auch auf private Gärten außerhalb der in § 34 a genannten Schutzgebiete auszudehnen, mithin also ein landesweites Verbot einzuführen.

Eine Ausweitung des Verbots von Pflanzenschutzmitteln auf außerhalb der in den §§ 34, 34 a NatSchG genannten Schutzgebiete liegende Gärten ist im Rahmen des NatSchG nicht möglich. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist im Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) bundesrechtlich geregelt. Regelungen auf Landesebene sind nur möglich, wenn und soweit der Bund dem Land eine Regelungskompetenz einräumt. Nach § 22 Absatz 1 Nummer 1a) PflSchG kann das Land lediglich in Schutzgebieten nach Naturschutzrecht ein Pestizidverbot regeln, ein Pestizidverbot auf der gesamten Landesfläche wäre dagegen nur durch eine bundesrechtliche Regelung möglich.

Einige untere Naturschutzbehörden werfen in ihren Stellungnahmen die Frage auf, wie das in § 34 a normierte Verbot kontrolliert und etwaige Verstöße geahndet werden könnten. Dies gestaltet sich im Einzelfall schwierig, da der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in privaten Gärten regelmäßig nicht nachvollzogen werden könne.

Es steht außer Frage, dass es bei der Umsetzung des in § 34 a vorgesehenen Verbots zu Vollzugsdefiziten kommen kann. Dies ist allerdings kein Sonderproblem der betreffenden Vorschrift, sondern jeder verhaltensregelnden Vorschrift immanent.

#### § 58 – Sachliche Zuständigkeit der Naturschutzbehörden

Die Anpassung des § 58 NatSchG begegnet keinen grundlegenden Bedenken. Ein Änderungsbedarf ergibt sich aus den insgesamt zwei Stellungnahmen nicht.

Der Anregung des BOGL, dass die Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde nach § 33 a Absatz 2 und 3 im Einvernehmen mit der unteren Landwirtschaftsbehörde und der Gemeinde erfolgen solle, kann nicht entsprochen werden, da es sich um eine primär naturschutzfachliche Fragestellung handelt. Zudem würde hiermit ein unverhältnismäßiger bürokratischer Mehraufwand insbesondere bei den Gemeinden erzeugt.

Die Stellungnahme des Landratsamts Bodenseekreis, die eine Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden für die Ausnahmegenehmigungen nach § 34 Absatz 3 und 4 annimmt, dürfte auf einem Missverständnis beruhen. Die Neuregelung in § 58 Absatz 3 Nummer 2 sorgt gerade dafür, dass diese Zuständigkeit bei den höheren Naturschutzbehörden begründet wird.

#### § 62 – Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg

Die Streichung der Sätze 3 und 4 in § 62 NatSchG stößt beim LNV sowie beim Schwarzwaldverein auf Kritik. So wird eine ersetzende Bestimmung vermisst, welche die Besetzung des Stiftungsrates regelt.

Die Streichung der Sätze 3 und 4 im Absatz 5 dient der Entkoppelung der Mitgliedschaft im Stiftungsrat der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg von der Mitgliedschaft im Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz. Mit dieser Änderung wird die Beratende Äußerung des Rechnungshofs vom 29. Mai 2018 aufgegriffen und im NatSchG umgesetzt. Die Besetzung des Stiftungsrates wird künftig in der Stiftungssatzung festgelegt werden.

Ein Änderungsbedarf ergibt sich aus den zwei Stellungnahmen nicht.

#### § 69 – Bußgeldvorschriften

Die Einführung der Sanktionsnorm des § 69 Absatz 1 Nummer 6 wird befürwortet. Die soziale Wirksamkeit der Regelung des § 33 a Absatz 2 NatSchG werde durch die Einführung einer flankierenden Sanktionsnorm erhöht, indem hierdurch in der Öffentlichkeit Klarheit geschaffen und das diesbezügliche Verwaltungshandeln der unteren Naturschutzbehörden gestärkt werde.

Die Befürchtung des BLHV, dass die Einführung zu einer erhöhten Anzahl ungegerechtfertigter Anzeigen gegen Streuobstwiesenbewirtschafter führen könnte wird zur Kenntnis genommen. Selbst wenn es dazu kommen sollte, wofür es keine objektiven Anhaltspunkte gibt, rechtfertigt dies kein Absehen von diesem Bußgeldtatbestand, da ohne ihn der Umwandlungsvorbehalt des § 33 a Absatz 2 NatSchG ein stumpfes Schwert wäre.

#### *Landwirtschafts- und Landeskultugesetz*

#### § 4 Absatz 7 Definition Streuobst

Die eingegangenen Stellungnahmen fordern zum Teil, auf eine Definition der Streuobstbestände zu verzichten (u. a. LNV). Weiterhin wird eine Änderung der Stammhöhe auf 1,60 m und eine Klarstellung zu der Bestimmung der Flächengröße durch den LNV gefordert. Die Bauernverbände (BLHV, LBV) setzen sich für ein Umwandlungsverbot von Streuobstbeständen erst ab einer Größe von 2.500 m<sup>2</sup> und einen Mindestabstand von 50 m zur nächsten Bebauung ein.

Sinn und Zweck der Legaldefinition in § 4 Absatz 7 LLG ist es, den Begriff des Streuobstbestandes näher zu bestimmen, um Streuobstbestände in der Praxis erfassen zu können. Es ist dagegen nicht die Intention des Gesetzgebers, den Hochstamm rechtsverbindlich zu definieren. Streuobstbestände sind unabhängig von der Stammhöhe der Streuobstbäume für die Biodiversität besonders wertvoll.

Die Legaldefinition in § 4 Absatz 7 LLG beruht auf einer abgestimmten Definition und einer gemeinsamen Empfehlung der Gartenbaureferenten von Bund und Ländern. Die dort genannte Kombination von Kriterien ermöglicht die Einstufung als Streuobstbestand und zugleich die Abgrenzung zu einer Intensivobstanlage. Sie beinhaltet keine Angabe zur Mindeststammhöhe. Vielmehr wird im ersten Satz des § 4 Absatz 7 LLG klar formuliert, dass ein Streuobstbestand großteils (= hauptsächlich) aus starkwüchsigen, hochstämmigen und großkronigen Obstbäumen besteht, die den Streuobstbestand prägen. Die Stammhöhe von mindestens 140 cm ist lediglich in der Begründung zu § 33 a NatSchG aufgeführt, um im Falle einer gerichtlichen Überprüfung einen Anhaltspunkt für die naturschutzrechtliche Genehmigungs- und Ausgleichspflicht zu bieten.

Daneben ist die Stammhöhe von 140 cm für die Fördervoraussetzungen in bestehenden Förderprogrammen wie FAKT (Maßnahme C1 Erhaltung von Streuobstbeständen) und für die Förderung Baumschnitt-Streuobst relevant. Zugunsten einer möglichst breiten Fördermöglichkeit von Streuobstbeständen ist die Mindeststammhöhe in FAKT schon ab dem Jahr 2007 mit 140 cm festgelegt worden; seither wird an dieser Stammhöhe festgehalten. Sie hat sich in der Praxis bewährt.

Soweit die Stellungnahmen auf Mindestgrößen und -abstände abstellen, ist Folgendes anzumerken:

Das Umwandlungsverbot und die hierzu erforderliche Mindestgröße des Streuobstbestandes sind in § 33 a NatSchG geregelt. Die Mindestgröße wird aus Schutz- und Verwaltungsvollzug Gesichtspunkten als fachlich geeignet und angemessen erachtet. Abstände zur nächsten Bebauung müssten in § 33 a NatSchG geregelt werden, sind jedoch aus landesspezifischen Gründen (aufgrund der vielen Streuobstbestände in Baden-Württemberg in Ortsrandlagen) nicht angezeigt.

#### § 8 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Naturschutzverbände befürworten die Betonung ökologischer Aspekte im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung. Dagegen sprechen sich die Bauernverbände gegen eine vorrangige Stellung von Artenvielfalt und Ökologischem Landbau in der Bildung aus. Vielmehr sollten landwirtschaftliche Themen in die Allgemeinbildung aufgenommen werden. Die Landesregierung erachtet das Ziel des Erhalts der Artenvielfalt als so bedeutend und wichtig, dass sie es als Verpflichtung sieht, dem Rückgang und dem Verlust von Lebensräumen von Arten entgegenzuwirken. Hierzu gehört auch, es in der beruflichen Bildung zu verankern. Von der Fachseite wurde eine geringfügige Präzisierung der Formulierung, und damit eine redaktionelle Anpassung, vorgeschlagen. Zur weiteren Verankerung von Regionalität und Saisonalität als wichtige Themen soll hier auch die Begründung angepasst werden. So wird auch dem Anliegen der Bauernverbände Rechnung getragen, dass der Fokus auf kurzen Wegen und der heimischen Produktion liegen sollte.

#### § 9 Absatz 2 Nummer 7 Beratung

Der LVEO fordert, die Beratung zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht inhaltlich auf bestimmte Methoden einzuschränken. Diesem Vorschlag kann jedoch nicht gefolgt werden. Es gilt, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Vorbeugende, biologische und mechanische Pflanzenschutzmethoden gehören zum fachlichen Spektrum. Die Beratung orientiert sich dabei an den Gegebenheiten vor Ort und der Betriebsleitung.

Gleichzeitig ist aber auch die Aufnahme neuer Beratungstatbestände, wie durch LNV und DAV gefordert, abzulehnen. Diese gehen über den Kompromiss im Eckpunktepapier der Landesregierung hinaus.

#### Ergänzung § 16 Absatz 1 und 3 Landschaftsentwicklung

Vonseiten des LBV, des BLHV und des LVEO wurde eine bessere Verankerung der Reduktion des Flächenverbrauchs in den Gesetzentwurf durch die Aufnahme eines weiteren Absatzes betreffend einer Verpflichtung zur Erstellung einer weiteren Bodenbilanz zum Entzug von landwirtschaftlichen Flächen aus der Produktion gefordert. Seit Jahren ist ein stetiger Rückgang an Landwirtschaftsfläche zu verzeichnen. Die zur Verfügung stehende Landwirtschaftsfläche nimmt täglich ab. Für die Landwirtschaft ist der Boden eine nicht vermehrbare, essentielle Produktionsgrundlage, die bei Inanspruchnahme für eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung in der Regel unwiderruflich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen ist. Aufgabe der Landwirtschaft ist es unter anderem, der Allgemeinheit durch die Erzeugung von gesunden Lebensmitteln in ausreichendem Umfang unter Gewährleistung des notwendigen Eigenanteils, der Gestaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft und der Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wasser und Luft im Bereich der Landeskultur zu dienen. Diesen Aufgaben kann die Landwirtschaft nur gerecht werden,

wenn landwirtschaftliche Flächen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere für künftige Generationen. Um jungen Landwirtinnen und Landwirten eine Perspektive zu geben und um das Höfesterben zu verhindern, ist das Vorhandensein landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Das Land hat sich dem Leitbild der bäuerlichen Landwirtschaft verpflichtet.

Ziel der Landesregierung ist – wie bereits im Baugesetzbuch des Bundes verankert – eine bedarfsgerechte Flächenausweisung durch die Kommunen bei gleichzeitigem Vorrang der Innenentwicklung sowie einer effizienten Flächennutzung zu erreichen. Hierfür steht auch die im Koalitionsvertrag auf Landesebene niedergelegte „Netto-Null“ als langfristiges Ziel beim Flächenverbrauch.

Ziel der Landesregierung ist es, landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen die ertragsstärkeren landwirtschaftlichen Böden nach Möglichkeit zu schonen. Mit dem angestrebten Ausbau des Ökologischen Landbaus, ressourcenschonender Bewirtschaftungsformen, dem Ziel der Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und angesichts zunehmender Klimarisiken wie Dürreperioden gewinnt landwirtschaftlicher Boden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit und Ertragskraft als zentrale Produktionsgrundlage einer bäuerlichen Landwirtschaft zunehmend an Bedeutung.

#### § 17 a Ökologischer Landbau

In den Stellungnahmen der Bauernverbände (u. a. BLHV, LBV, LVEO) zu § 17 a LLG wird die Förderung des Absatzes und der Vermarktung von Bioprodukten als essentiell für die Zielerreichung von 30 bis 40% Ökologischem Landbau bis 2030 betont. Dieser Punkt wird aufgenommen und auf die Ergänzung des § 20 Absatz 4 LLG verwiesen.

#### § 17 b Pflanzenschutzmittelreduktion

Hauptanliegen der Naturschutzverbände ist eine Gewichtung der zu reduzierenden Menge nach ökotoxikologischen Kriterien. Die landwirtschaftlichen Verbände fordern eine „weichere“ Formulierung der Staatszielbestimmung in Absatz 1: „Der Einsatz von chemisch-synthetischen PSM soll bis zum Jahr 2030 landesweit um möglichst 40 bis 50% reduziert werden.“ Weiterhin fordert die Landwirtschaft (BLHV, LBV, LVEO), die Ursachen des Artenrückgangs zu untersuchen, Förderprogramme zu pflanzenschutzmittelsparenden Verfahren zu entwickeln sowie den Erfüllungsaufwand zu ergänzen. Kernforderung ist dabei ein neuer Absatz 5, der einen Forschungsauftrag für die Landesanstalten zu den Ursachen des Artenschwundes und zu Gegenmaßnahmen enthält. Die Forstverbände setzen sich für die Streichung des Begriffs Forstwirtschaft in Absatz 2 ein. Ein Pflanzenschutzmittel-Einsatz müsse zur Kalamitätenabwehr sichergestellt werden. Eine „weichere“ Formulierung der Staatszielbestimmung ist jedoch nicht notwendig, schon der jetzige Wortlaut in Verbindung mit der Begründung lässt den Charakter als Staatszielbestimmung deutlich werden, eine einzelbetriebliche Verpflichtung ist ausgeschlossen.

Der Forderung nach mehr Forschung wurde entsprochen. Systematisch war dies jedoch über einen neuen § 8 a mit dem Titel „Agrarforschung“ zu realisieren, damit die Belange der praxisorientierten Forschung zentral geregelt werden können (dazu schon oben).

Die Begründung wurde hinsichtlich der Kalamitätenabwehr im Forstbereich zur Klarstellung ergänzt.

Die Kirchen fordern in ihrer Stellungnahme klarzustellen, dass Grundstücke von Kirchen und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, keine öffentlichen Grünflächen sind. Eine Klarstellung in der Begründung wurde entsprechend ergänzt.

Die DB AG fordert die Streichung des Verkehrsbereichs als Adressat von Reduktionsmaßnahmen in Absatz 2. Sie bringt dabei vor, die Erstreckung von Maßnahmen auf den Verkehrsbereich im LLG erscheine systemwidrig und unzulässig. Das LLG sei für Maßnahmen, die Auswirkungen auf den Verkehrssektor haben,

nicht anwendbar. Der Forderung ist nicht zu entsprechen. Die Pflanzenschutzmittel-Reduktion ist eine Zielbestimmung des Landes und keine Verpflichtung der Bürger. Damit ist auch das angesprochene Maßnahmenspektrum in Absatz 2 eine Zielvorstellung des Landes und nicht etwa eine gesetzliche Verpflichtung einzelner Bürger oder Betriebe. Vielmehr sollen Anreize geschaffen werden, dass möglichst viele Branchen bei der Reduktion mitwirken. Mithin liegt keine unzulässige Anmaßung von Zuständigkeit vor.

#### § 17 c Integrierter Pflanzenschutz

Die Naturschutzverbände sprechen sich für die Ergänzung von Nummer 3 des § 17 c Absatz 1 LLG aus: „3. Die Behandlung nach vorhandenen oder bis 2023 noch zu erarbeitenden Prognosemodellen“. Ebenfalls sei § 17 c Absatz 3 LLG wie folgt zu ändern: „Näheres wird durch eine Verwaltungsvorschrift der obersten Landwirtschaftsbehörde bis spätestens 2023 geregelt“.

Die Bauernverbände befürworten folgende Neufassung des Absatzes 2:

„(2) Die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen ist von den Betrieben im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachrechts zu dokumentieren und wird in dessen Rahmen kontrolliert.“

Eine Verpflichtung zum Erlass einer Verwaltungsvorschrift mit bestimmter Frist ist abzulehnen. Die Vorschrift dient der flexiblen Reaktionsmöglichkeit der Verwaltung und ist deswegen als Kann-Bestimmung ausgestaltet.

Die Dokumentation der zusätzlichen landesspezifischen Maßnahmen muss über die bisherigen Aufzeichnungspflichten hinausgehen. Damit ist der Änderungsvorschlag der Bauernverbände abzulehnen. Es ist aber das Ziel, die Dokumentationspflicht möglichst unbürokratisch auszugestalten.

#### § 17 d Refugialflächen

Vonseiten der Vertreter des Naturschutzes soll der Anteil der Refugialflächen als mehrjährige Lebensräume Priorität haben. Die Vertreter der Landwirtschaft lehnen eine einzelbetriebliche Verpflichtung ab, 5% ökologisch wirksame Maßnahmen umzusetzen. Bei der Zielerreichung seien vorhandene Refugialflächen zu berücksichtigen. Die Forstverbände plädieren dafür, Waldflächen aus den Refugialflächen herauszunehmen.

Schon jetzt ist durch Gesetzeswortlaut und Begründung sichergestellt, dass mittelfristig mehrjährige Maßnahmen Priorität haben sollen, aber gerade keine einzelbetriebliche Verpflichtung besteht. Die Betriebe sollen durch Förderungen zur Umsetzung der Maßnahmen bewegt werden. Hinsichtlich dieser beiden Punkte besteht demnach kein Änderungsbedarf. Auch besteht keine Notwendigkeit, den Wortlaut hinsichtlich der Forstflächen anzupassen. Schon jetzt wird in erster Linie das Offenland zur Etablierung der Refugialflächen angesprochen, daher kann auf eine Konkretisierung verzichtet werden.

#### § 20 Absatz 4 Vermarktung

Der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband (BWGV) spricht sich für die Aufnahme einer gezielten Regelung zur Absatzförderung in § 20 Absatz 4 LLG aus. BLHV, LBV und LVEO sprechen die Notwendigkeit der Absatzförderung regionaler Produkte im Rahmen von § 17 a LLG an.

Zur weiteren Konkretisierung soll daher das sehr erfolgreiche Qualitätsprogramm „Biozeichen BW“ beispielhaft genannt werden. Weitere Maßnahmen zur „Schaffung und Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten für Qualitätsprodukte aus Qualitätsprogrammen im Agrar- und Ernährungssektor“ werden verstärkt.

*B. Einzelbegründung*

Zu Artikel 1 – Änderung des Naturschutzgesetzes

Zu 1.: Einfügung des § 1 a

Die Vorschrift ergänzt die Vorgaben des § 1 Absatz 2 BNatSchG. Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, dem Artenverlust, insbesondere dem Rückgang der Insekten, entgegenzuwirken. Hierzu wird mit dem neuen § 1 a die Verpflichtung des Landes statuiert, in besonderem Maße dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern.

Zu 2.: Änderung des § 2

In Ergänzung zum neuen § 1 a wird in Absatz 1 die Verpflichtung der öffentlichen Hand (juristische Personen des öffentlichen Rechts) zum Schutz der Natur präzisiert und die insektenfreundliche Gestaltung und Pflege von öffentlichen Grünflächen normiert. Öffentliche Grünflächen sind in der Regel innerhalb eines Gemeindegebiets gelegene, mit Rasen bepflanzte, parkartig oder gärtnerisch gestaltete Freiflächen der öffentlichen Hand. Hierzu zählen insbesondere Parkanlagen, Friedhöfe sowie Flächen für Spiel und Sport.

Auf öffentlichen Grünflächen sowie im Umfeld von öffentlichen Einrichtungen soll eine insektenfreundliche Gestaltung und Pflege erfolgen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Regelung dient dazu, die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand in Bezug auf die insektenfreundliche Gestaltung und Pflege öffentlicher Grünflächen in besonderem Maße herauszustellen. Dies bedeutet, dass die öffentliche Hand angehalten ist, die sich bietenden Möglichkeiten und Potenziale einer insektenfreundlichen Gestaltung und Pflege ihrer öffentlichen Grünflächen konzeptionell zu ermitteln und zu nutzen. Dies bedeutet nicht, dass jeder einzelne Quadratmeter insektenfreundlich gestaltet sein müsste, vielmehr sollen sich dafür eignende Teilbereiche von Grünflächen jeweils möglichst insektenfreundlich genutzt werden.

Unter eine insektenfreundliche Gestaltung und Pflege fallen unter anderem der Erhalt und die Schaffung abwechslungsreicher, hagerer Strukturen, wie Wiesen, Säume oder Ruderalstellen. Öffentliche Grünflächen sollen statt als Rasen als Wiesen genutzt werden; die Pflege durch Mahd – nicht durch Mulchen – soll maximal zweimal jährlich nicht vor Mitte Juni mit Abtransport des Mähguts auf verschiedenen Flächen zeitversetzt erfolgen (dabei Belassen von Altgrasstreifen). Saumstrukturen dürfen nicht jedes Jahr gemäht werden. Zur Förderung der Nahrungsquellen von Insekten sollen blütenarme Standorte ab 10 m<sup>2</sup> mit gebietsheimischem, regionalen Saatgut, mit autochthonen Stauden und autochthonen blühenden Gehölzen aufgewertet werden. Auf den Einsatz von Pestiziden soll möglichst verzichtet werden.

Im neuen Absatz 2 wird die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand im Hinblick auf Grünflächen in Landeseigentum konkretisiert. Es wird geregelt, dass ein Fünftel der gemähten landeseigenen Grünflächen als ökologisch hochwertige Blühflächen und naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume gepflegt werden sollen. Die Flächen im Landeseigentum entlang von Straßen werden von der Regelung nicht erfasst.

Ökologisch hochwertige Blühflächen liegen beispielsweise vor, wenn Flächen der Qualität von gesetzlich geschützten Biotopen oder FFH-Mähwiesen nahekommen. Zusätzlich können auch Säume mittlerer Standorte ein Zielzustand sein (Biotoptyp Mesophytische Saumvegetation 35.12, gesetzlicher Biotopschutz nur an Gewässerufern). Die Saumbestände (sowohl trockenwarmer Saum als auch mesophytische Säume) dürfen nicht jedes Jahr und sollten auch nur abschnittsweise gemäht werden.

Zu den naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen können alle Flächen gezählt werden, die der Qualität von gesetzlich geschützten Biotopen oder FFH-Lebensraumtypen entsprechen oder die Biotoptypen umfassen, die in der Roten

Liste der Biotoptypen Baden-Württembergs in der jeweils aktuellsten Fassung als Biotoptyp von sehr hoher Bedeutung oder von hoher Bedeutung geführt werden (HauptEinstufung).

Zudem kann von einer besonderen naturschutzfachlichen Wertigkeit ausgegangen werden, wenn die Flächen als wesentlicher Habitatbestandteil für gefährdete Arten (Rote Liste Gefährdungsstufe 1 bis 3) dienen.

#### Zu 3.: Änderung des § 7

Die Wechselwirkungen zwischen der Bewirtschaftungsart auf land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Flächen und der dort in der mittelbaren und unmittelbaren Umgebung vorkommenden Artenvielfalt sind wissenschaftlich hinreichend nachgewiesen worden. Auf ökologisch bewirtschafteten Flächen kommen deutlich mehr Arten vor. Deswegen ist es geboten, auch unabhängig von der Festlegung auf eine konkrete Bewirtschaftungsweise, Landnutzerinnen und Landnutzer durch Qualifikation darin zu fördern, möglichst nachhaltig und die Artenvielfalt fördernd zu wirtschaften.

Daher wird in Absatz 3 nunmehr gesetzlich festgelegt, dass die Träger der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Ausbildung und Beratung im Rahmen ihrer Tätigkeit die Inhalte und Voraussetzungen einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft insbesondere mit dem Ziel, in der Produktion die biologische Vielfalt zu erhalten und zu fördern, vermitteln sollen.

#### Zu 4.: Änderung des § 15

Auf Grundlage des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus (NABEG) vom 13. Mai 2019 (BGBl I S. 706 ff.) hat der Bund in § 15 Absatz 8 BNatSchG eine neue Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Bundeskompensationsverordnung (BKompV) für Vorhaben der Bundesverwaltung eingeführt, die am 1. Dezember 2019 in Kraft getreten ist. Auf dieser Grundlage hat der Bund die BKompV vorgelegt, die in den kommenden Wochen in Kraft treten wird.

Das Land macht von der Möglichkeit der Abweichungsgesetzgebung nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Grundgesetz Gebrauch. Die Regelung der Kompensation von Eingriffen im Naturschutzrecht bleibt vollständig dem Landesrecht vorbehalten (§ 15 Absatz 5 Satz 1 und 2 NatSchG). Mit der geplanten BKompV würde sonst für den dort geregelten Anwendungsbereich (Eisenbahn, Wasserstraßen, Netzinfrastruktur, etc.) ein weiteres System zur Beurteilung von naturschutzrechtlichen Eingriffen und Kompensationen zur Anwendung kommen. Bei sonstigen naturschutzrechtlichen Eingriffen im Außenbereich würde sich die Eingriffs- und Kompensationsbewertung weiterhin nach Landesrecht richten. Daneben werden bisher bei Bauleitplänen im Einzelfall weitere Bewertungsmethoden herangezogen. Die Einführung der BKompV hätte somit zur Folge, dass die Naturschutzbehörden bei Stellungnahmen zu Vorhaben von Bundesbehörden ein neues, zusätzliches Bewertungssystem heranziehen müssten. Dies ist nicht effizient, die beabsichtigten Ziele einer Standardisierung und Beschleunigung der Verfahren würden hierdurch nicht erreicht. Außerdem führt das zusätzliche Bewertungssystem zu einem erheblichen Einarbeitungs- und Verwaltungsaufwand bei den betroffenen Verwaltungsbehörden (sowie Planungsbüros), da die Beschäftigten im neuen Verfahren nicht geschult sind.

Mit der Ökokonto-Verordnung hat Baden-Württemberg ein funktionierendes und anerkanntes Bewertungssystem für (vorgezogene) Kompensationsmaßnahmen, das auch von vielen Kommunen zur Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft als Bewertungsgrundlage genutzt wird. Sofern für Bundesvorhaben Ökokontomaßnahmen herangezogen werden, müssten diese in das Bewertungssystem des Bundes umgerechnet werden. Dies wäre ein erheblicher Zusatzaufwand, der zu Unstimmigkeiten bei Bewertungen führen könnte, zumal der Bund bislang keine länderspezifischen Umrechnungstabellen vorgelegt hat. Die BKompV eignet sich auch nicht zur Übernahme in Landesrecht für sämtliche naturschutzrechtlichen Eingriffe. Sie enthält beispielsweise eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen, die in der praktischen Anwendung zu Unsicherheiten führen, und eine im Hinblick auf im Land vorkommende Biotope unvollständige Biotoptypenliste.

Mit der Änderung des § 15 wird sichergestellt, dass die BKompV in Baden-Württemberg keine Anwendung findet und es somit zu keiner parallelen Handhabung verschiedener Kompensationsmodelle mit entsprechendem Mehraufwand bei den Verwaltungsbehörden kommen kann.

Zu 5.: Änderung des § 18

In Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass die untere Naturschutzbehörde die für die Führung des Kompensationsverzeichnisses zuständige Stelle im Sinne des § 17 Absatz 6 Satz 2 BNatSchG ist. Dies entspricht der bisherigen Regelung.

Die neu eingefügten Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 konkretisieren die Einrichtung und das Verfahren zum Kompensationsverzeichnis. Bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) wird eine landesweite einheitliche, über das Internet öffentlich einsehbare Dokumentationsplattform eingerichtet. Die untere Naturschutzbehörde übermittelt die Angaben nach Durchsicht an die Dokumentationsplattform bei der LUBW. Die LUBW stellt das erforderliche EDV-Programm für Kompensationsverzeichnis und Plattform und betreut den technischen Betrieb. Im Verhältnis zwischen der LUBW und den unteren Naturschutzbehörden wird nach den derzeitigen europarechtlichen Datenschutzvorgaben von Auftragsdatenverarbeitung ausgegangen. Die unteren Naturschutzbehörden sind Verantwortliche, die LUBW ist Auftragsverarbeiter.

In Absatz 2 wird festgelegt, welche bauplanungsrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Kompensationsverzeichnis aufgenommen werden. Ökologische Aufwertungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche (dem zu überbauenden Bereich des Bebauungsplans) werden nicht berücksichtigt, da insoweit keine Probleme mit Doppelbelegungen zu erwarten sind. Von der Formulierung „auf von der Gemeinde außerhalb des Eingriffsbebauungsplans bereitgestellten Flächen“ sind auch die privaten zugunsten der Gemeinde dinglich gesicherten Flächen erfasst. Zur Vereinfachung soll die Übermittlung der erforderlichen Angaben an die untere Naturschutzbehörde elektronisch erfolgen.

Absatz 3 Nummer 3 regelt die Aufnahme von Schadensbegrenzungsmaßnahmen bei erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in die Verordnungsermächtigung. Diese Maßnahmen sind in der Zulassungspraxis von zunehmender Bedeutung, weil hiermit die Verträglichkeit von Vorhaben mit den Schutzgütern von Natura 2000-Gebieten hergestellt werden kann. Eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Absatz 3 BNatSchG ist sodann nicht erforderlich.

Absatz 3 Nummer 8 regelt die Maßnahmen zur Schaffung eines ökologischen Mehrwertes, die in Flurneuordnungsverfahren festgelegt werden. Diese Maßnahmen bedürfen einer eigenständigen Ziffer, da sie nicht als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu betrachten sind. Eine Aufnahme dieser Maßnahmen ist sinnvoll, da auch für diese Flächen eine Doppelbelegung vermieden werden sollte. Die Aufnahme in das Verzeichnis steht einer Förderung zum Erhalt der ökologischen Funktion solcher Maßnahmen, beispielsweise nach der Landschaftspflegerichtlinie, nicht entgegen.

Der Ausgleich von Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 Absatz 3 BNatSchG und der Ausgleich im Zusammenhang mit der Umwandlung von Streuobstbeständen nach § 33 a Absatz 3 bedarf keiner besonderen Regelung. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind ohnehin in das Kompensationsverzeichnis aufzunehmen, weil sie zugleich der Kompensation von Eingriffen nach § 15 Absatz 2 BNatSchG oder – soweit dessen Voraussetzungen vorliegen und eine entsprechende Festsetzung erfolgt – nach § 1 a Absatz 3 Baugesetzbuch dienen.

In § 18 Absatz 3 Satz 2 wird klarstellend die Übermittlungspflicht für Zulassungsbehörden, Kommunen und Naturschutzfonds geregelt. Die Unterlagen und Informationen der in § 18 Absatz 3 genannten Maßnahmen sind weitestgehend bereits im Rahmen der Bauleitplanung oder für das Genehmigungsverfahren erarbeitet worden, sodass sich der Mehraufwand ganz überwiegend auf den eigentlichen Übermittlungsvorgang dieser Unterlagen beschränkt.

## Zu 6.: Änderung des § 21

Künstliche Beleuchtungen, insbesondere außerhalb von bebauten Ortsteilen, locken Insekten und andere nachaktive Tiere wie z.B. Fledermäuse aus ihren Habitaten in durch Kunstlicht aufgehellte Bereiche. Dies führt zum Tod von Insekten durch Hitzeeinwirkung an den Lampen, Verhungern oder Erschöpfung durch fortwährendes Umkreisen der Lampen, wo sie Fressfeinden zum Opfer fallen. Ziel ist daher die Verringerung von Lichtemissionen an der Quelle, die keinen oder nur wenig Nutzen für den Menschen haben, aber Schaden an der Natur verursachen. Die Beleuchtung ist deshalb auf das auch im Hinblick auf Sicherheit und Ordnung nötige Minimum zu reduzieren.

Im neuen Absatz 1 werden Anforderungen an die Eingriffe in die Insektenfauna durch Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich geregelt. Beleuchtungen, die sich in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen und gesetzlich geschützten Biotopen befinden oder in diese hineinstrahlen, sind nur in Ausnahmefällen zulässig, da diese Gebiete vorrangig Naturschutzzielen dienen und eine besonders hohe Bedeutung als Brutstätte, Nahrungshabitat und Rückzugsraum für Insekten und andere nachaktive Tiere haben. Beleuchtungen aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit, etwa Beleuchtungen von Schienenwegen im Außenbereich, z.B. für Schienenübergänge und Rettungsplätze, sind hiervon ausgenommen.

Im neuen Absatz 2 wird sowohl für den Innen- als auch Außenbereich geregelt, dass Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand (juristische Personen des öffentlichen Rechts), wie beispielsweise Schlösser, Rathäuser und andere ortsbildprägende, historisch oder touristisch bedeutsame bauliche Anlagen im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September ganztägig und vom 1. Oktober bis zum 31. März in den Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr grundsätzlich nicht beleuchtet werden dürfen. Die Vorschrift bezieht sich ausdrücklich auf die Fassaden baulicher Anlagen und damit etwa nicht auf die Beleuchtung von Sportplätzen.

Das Verbot wird durchbrochen, soweit die Beleuchtung durch Rechtsvorschrift oder in Vollzug rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben oder soweit sie zur öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Wegesicherheit, erforderlich ist. In Absatz 5 Satz 2 ist zudem ausdrücklich geregelt, dass die Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen vom Verbot der Fassadenbeleuchtung bewilligen kann, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Die Ausnahme kann sowohl bezogen auf einzelne Ereignisse (zum Beispiel für kulturelle Veranstaltungen), als auch längerfristig (etwa für bauliche Anlagen der öffentlichen Hand, die von erheblicher kultureller, touristischer oder heimatkundlicher Bedeutung sind) bewilligt werden. Darüber hinaus kann eine Ausnahme auch in Bezug auf die in Absatz 2 geregelten Abschaltzeiten und Abschaltzeiträume bewilligt werden. Die Bewilligung einer entsprechenden Ausnahme setzt in jedem Fall voraus, dass vom Antragstellenden das Vorliegen einer besonderen Härte oder das Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes substantiiert dargelegt wird. Eine Ausnahme wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn die Fassadenbeleuchtung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik insektenfreundlich gestaltet ist.

Eine insektenfreundliche Beleuchtung entspricht nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wenn insbesondere die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- Anstrahlung des zu beleuchtenden Objekts nur in notwendigen Umfang und Intensität,
- Verwendung von Leuchtmitteln, die warmweißes Licht (bis max. 3000 Kelvin) mit möglichst geringen Blauanteilen ausstrahlen,
- Verwendung von Leuchtmitteln mit keiner höheren Leuchtstärke als erforderlich,
- Einsatz von Leuchten mit zeit- oder sensorgesteuerten Abschaltungsvorrichtungen oder Dimmfunktion,
- Einbau von Vorrichtungen wie Abschirmungen, Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren,

- Verwendung von Natriumdampflampen und warmweißen LED-Lampen statt Metallhalogen- und Quecksilberdampflampen,
- Verwendung von Leuchtgehäusen, die kein Licht über in oder über die Horizontale abstrahlen,
- Anstrahlung der zu beleuchtenden Flächen grundsätzlich von oben nach unten,
- Einsatz von UV-absorbierenden Leuchtenabdeckungen,
- Staubdichte Konstruktion des Leuchtgehäuses, um das Eindringen von Insekten zu verhindern,
- Oberflächentemperatur des Leuchtgehäuses max. 40° C, um einen Hitzetod anfliegender Insekten zu vermeiden (sofern leuchtenbedingte Erhitzung stattfindet).

Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird die Verpflichtung eingeführt, ab dem 1. Januar 2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten.

Absatz 3 Satz 2 erstreckt diese Verpflichtung auf erforderlich werdende Um- und Nachrüstungen bestehender Beleuchtungsanlagen.

Hinsichtlich der bei einer Ausstattung von Beleuchtungsanlagen mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung zu berücksichtigenden Aspekte wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zu Absatz 2 verwiesen.

Zur wirksamen und nachhaltigen Verringerung von Lichtemissionen ist die flächendeckende Umstellung auf eine insektenfreundliche Beleuchtung unerlässlich. Um eine solche Umstellung in einem vertretbaren Zeitrahmen sicherzustellen, wird in Absatz 3 Satz 3 eine generelle Pflicht zur insektenfreundlichen Um- beziehungsweise Nachrüstung sämtlicher bestehender Beleuchtungsanlagen bis zum Jahr 2030 eingeführt. Diese Pflicht knüpft in Abgrenzung zur Regelung des Absatzes 3 Satz 2 nicht an das Kriterium der Erforderlichkeit einer Um- oder Nachrüstung an.

Um- und Nachrüstungen bestehender Beleuchtungsanlagen liegen insbesondere auch dann vor, wenn lediglich einzelne lichtemittierende Teile von Beleuchtungsanlagen ausgetauscht werden müssen.

#### Zu 7.: Einfügung des § 21 a

Private und öffentliche Gartenanlagen innerorts bieten eine Chance für Artenvielfalt. Es ist deshalb darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet und Gartenflächen vorwiegend begrünt werden. Die Klarstellung, dass Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 der Landesbauordnung darstellen, unterstreicht das gesetzgeberische Ziel, die Anlage von sogenannten „Schottergärten“ im Interesse des Artenschutzes und zur Stärkung der Artenvielfalt im Land zu vermeiden oder zumindest wesentlich zu verringern.

#### Zu 8.: Änderung des § 22

Dem Biotopverbund kommt für den Schutz und die Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten, für die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen und für die Verbesserung des Zusammenhangs des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 eine enorme Bedeutung zu. Der Biotopverbund ermöglicht zugleich Ausweich- und Wanderungsbewegungen von Populationen klimasensibler Arten, die infolge des erwarteten Klimawandels notwendig sind. Die Ursachen des Artenschwundes, der übermäßige Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft kommen überwiegend im Offenland zum Tragen. Mit den Änderungen des § 22 werden konkrete Flächenziele festgelegt.

Im neuen Absatz 1 verpflichtet sich das Land, unter Einbeziehung von Städten, Gemeinden und ggf. weiteren Beteiligten, einen Biotopverbund zu schaffen. Ziel

ist, bis zum Jahr 2030 15 % Offenland der Landesfläche als Biotopverbundfläche vorzusehen. Hierbei kommt es sowohl auf die räumliche als auch funktionale Verbindung unter Einbeziehung aller Elemente des Biotopverbunds (Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente, § 21 Absatz 3 BNatSchG) an.

Näheres legt der Fachplan Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans fest.

Im neuen Absatz 2 wird für die Gemeinden eine rechtliche Verpflichtung eingeführt, die landesweit geltende Fachplanung auf der Gemeindeebene zu sichern. Hierzu sind neue Biotopverbundpläne zu erstellen oder bestehende Landschafts- oder Grünordnungspläne unter Berücksichtigung des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans anzupassen. Das verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltungsrecht und die planerischen Abwägungsgebote im Raumordnungsgesetz und im Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Der Biotopverbund ist auch von den Trägern der Regionalplanung bei den Regionalplänen (Fortschreibungen, Teilfortschreibungen) zu berücksichtigen.

#### Zu 9.: Einfügung des § 33 a

Streuobstbestände sind eine historisch gewachsene Form des extensiven Obstbaus, bei dem großteils starkwüchsige, hochstämmige und großkronige Obstbäume in weiträumigen Abständen zueinanderstehen. Üblicherweise haben die Streuobstbäume eine Stammhöhe von mindestens 140 cm. Charakteristisch für Streuobstbestände ist die regelmäßige Unternutzung als Dauergrünland. Daneben gibt es Streuobstäckern mit ackerbaulicher oder gärtnerischer Unternutzung, Streuobstalleen sowie sonstige linienförmige Anpflanzungen. Häufig sind Streuobstbestände aus Obstbäumen verschiedener Arten und Sorten, Alters- und Größenklassen zusammengesetzt. Sie sollten eine Mindestflächengröße von 1.500 Quadratmeter umfassen. Im Unterschied zu modernen Obst-Dichtpflanzungen mit geschlossenen einheitlichen Pflanzungen ist in Streuobstbeständen stets der Einzelbaum erkennbar.

Streuobstbestände stellen in Baden-Württemberg einen prägenden Teil der Kulturlandschaft dar. Sie sind Lebensraum zahlreicher heimischer Tier- und Pflanzenarten und stellen mit ihrer Sortenvielfalt ein wichtiges Genreservoir dar. Rund 40 % aller Streuobstbestände Deutschlands befinden sich in Baden-Württemberg. Baden-Württemberg hat darüber hinaus in Europa die größten zusammenhängenden Streuobstbestände. Das Land hat daher eine besondere Verantwortung, diesen typischen Teil der Kulturlandschaft zu erhalten.

Nur durch eine regelmäßige Pflege (dies umfasst insbesondere die Grünlandnutzung und den fachgerechten Baumschnitt) wird der Lebensraum erhalten. Der Obstertrag deckt nicht den nötigen Arbeitsaufwand. Dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Streuobstflächen kommen in Baden-Württemberg eine besondere Bedeutung zu. Für einen artenreichen Lebensraum einer Streuobstfläche ist ein Mindestflächenumfang erforderlich.

Umwandlungen von Streuobstbeständen bedürfen einer Genehmigung. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Der Ausgleich erfolgt vorrangig durch Neupflanzung.

Die Erhaltung von Streuobstbeständen wird mit der Einführung eines neuen Ordnungswidrigkeitstatbestandes flankiert. Nach der neuen Nummer 6 in Absatz 1 des § 69 NatSchG können Zuwiderhandlungen gegen § 33 a Absatz 2 (Umwandlung eines Streuobstbestandes ohne Genehmigung) mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € geahndet werden.

#### Zu 10.: Änderung des § 34

Pflanzenschutzmittel werden zum Schutz von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor einer Schädigung durch Tiere oder Krankheiten oder zur Bekämpfung von

aus landwirtschaftlicher Sicht unerwünschten Konkurrenzpflanzen häufig von landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt. Pflanzenschutzmittel wirken sich aber negativ auf die biologische Vielfalt in den Lebensräumen aus. Der Einsatz von Herbiziden und Insektiziden führt in vielen Fällen nicht nur zur gewollten Minimierung der Beikräuter und Schadinsekten. Er führt zwangsläufig auch dazu, dass die Ackerbegleitflora verarmt und vielen Vogel-, Säugetier- und anderen Tierarten der Agrarlandschaft die Nahrungsgrundlage entzogen wird. In zahlreichen wissenschaftlichen Studien wurde nachgewiesen, dass Pflanzenschutzmittel über die Nahrungskette indirekt eine der Hauptursachen für Bestandsrückgänge bei verschiedenen Feldvogelarten, wie zum Beispiel der Feldlerche, der Goldammer oder des Rebhuhns sind. Auch der weltweit beobachtete Rückgang von Blütenbestäubern wird in einen Zusammenhang mit dem Rückgang von Blütenpflanzen gestellt.

Zum Schutz und zur Stärkung der biologischen Vielfalt im Land wird der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in § 34 neu austariert.

Der neue Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 verbietet den Einsatz von Pestiziden in Naturschutzgebieten ab dem 1. Januar 2022 auf der gesamten Fläche.

In Landschaftsschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten sowie auf intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmälern erfolgt eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach den Grundsätzen des Landes zum Integrierten Pflanzenschutz gemäß § 17 c LLG (Absatz 1 Satz 2).

Absatz 1 Satz 2 gilt gemäß Absatz 1 Satz 3 bis zum 31. Dezember 2021 in Naturschutzgebieten entsprechend. Damit werden Regelungslücken hinsichtlich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Übergangszeitraum bis zum vollständigen Pestizidverbot in Naturschutzgebieten vermieden beziehungsweise geschlossen.

Der neue Absatz 2 schafft eine Ausnahmeregelung zur Bekämpfung von Schadorganismen, die erhebliche Schäden verursachen. Hiervon ist insbesondere ein starker flächenhafter Schädlingsbefall (Kalamität) umfasst.

Der neue Absatz 3 berücksichtigt die Mittelanwendung, wie sie etwa zur Bekämpfung von Stechmücken am Oberrhein zum Einsatz kommt. Ferner ist die zum Gesundheitsschutz erforderliche Mittelanwendung etwa zur Bekämpfung von Eichenprozessionsspinnern von der Vorschrift umfasst. Darüber hinaus wird die Anwendung von Herbiziden ermöglicht, soweit sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit zur Freihaltung von Schienenwegen, die durch die in Absatz 1 Satz 1 genannten Schutzgebiete führen, erforderlich ist.

Der neue Absatz 4 ermöglicht Einzelfallausnahmen für Betriebe, wenn die Maßgaben des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 zu einer unbilligen, nicht durch überwiegende öffentliche, insbesondere naturschutzfachliche Interessen, gebotenen Härte führen oder die Verwendung bestimmter Mittel zur Erhaltung des Schutzgebietes unerlässlich ist. Die Ausnahme kann sowohl bezogen auf einzelne Anwendungen, als auch längerfristig erteilt werden. Eine unbillige Härte wird regelmäßig insbesondere dann vorliegen, wenn die Einhaltung des Pestizidverbots die wirtschaftliche Existenz eines Betriebes gefährdet. Ein Pestizideinsatz kann insbesondere dann für die Erhaltung etwa eines Naturschutzgebietes unerlässlich sein, wenn das Schutzgebiet der Sicherung einer Kulturlandschaft mitsamt den typischen darin vorkommenden Tier- und Pflanzenarten dient und eine Aufgabe der Bewirtschaftung den Erhalt der Kulturlandschaft in der bisherigen Form unmöglich machen würde. Ein Beispiel ist der Terrassenweingebäude, dessen Fortsetzung für den Erhalt von an dieses Habitat besonders angepassten Arten in einem Naturschutzgebiet im Einzelfall unerlässlich sein kann. Zu beachten ist, dass sich die Ausnahme nur auf unbedingt notwendige Pestizide bezieht, die den Naturhaushalt möglichst wenig schädigen. Zur Vermeidung von Bürokratie sind in diesen Fällen auch Sammelanträge möglich. Bei der Beurteilung der Ausnahmefälle sind die Landwirtschaftsbehörden einzubeziehen.

Zu 11.: Einfügung des § 34 a

Der Anteil der in Privatgärten genutzten chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln macht einen nicht unerheblichen Anteil aller genutzten Pflanzenschutz-

mittel aus. Im Gegensatz zu beruflichen Anwendern ist für Privatpersonen für die handelsüblichen Mittel kein Sachkundenachweis erforderlich. Zudem werden die Mittel oftmals zu häufig und in zu starker Dosis genutzt.

Insektenfreundlich gestaltete private Haus- und Kleingärten können dagegen als Brutstätte, Nahrungsquelle und Rückzugsraum wesentlich dazu beitragen, eine positive Entwicklung der Insektenfauna herbeizuführen. Der Einsatz von Pestiziden in Privatgärten soll daher, soweit landesrechtlich möglich, unterbunden werden.

Im neuen § 34a wird daher ein Verbot von Pflanzenschutzmitteln in privaten Gärten explizit geregelt und in den einzelnen Absätzen der Vorschrift näher ausgestaltet. Die Regelung dient in erheblichem Maße der Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und damit der Stärkung der biologischen Vielfalt im Land, da so auf über einem Drittel der Landesfläche der Einsatz entweder von Pestiziden insgesamt oder zumindest von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln in Privatgärten verboten wird.

Die Regelung in Absatz 1 hat klarstellenden, deklaratorischen Charakter. Das bereits in § 34 Absatz 1 Satz 1 enthaltene Pestizidverbot wird aufgegriffen und im Interesse der Normenklarheit in Bezug auf seine Reichweite präzisiert. Absatz 1 stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass die Anwendung von Pestiziden im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 in Naturschutzgebieten, Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmälern in privaten Gärten verboten ist. Private Gärten sind insbesondere die Kleingärten der Kleingartenvereine sowie Haus- und Ziergärten auf privaten Grundstücken.

In Absatz 2 wird ergänzend ein Verbot chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel in denjenigen privaten Gärten eingeführt, die in den nicht von Absatz 1 erfassten nach Naturschutzrecht geschützten Flächen im Land gelegen sind. Demnach ist in Entwicklungszonen von Biosphärengebieten, Landschaftsschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten und in Naturparks die Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel in privaten Gärten verboten.

Absatz 3 stellt klar, dass die Grundsätze des Landes zum Integrierten Pflanzenschutz einzuhalten sind, wenn und soweit die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in privaten Gärten zulässig ist.

Absatz 4 erklärt die Ausnahmetatbestände des § 34 Absatz 2 und 3 für entsprechend anwendbar. Damit ist gewährleistet, dass bei großflächigen Kalamitäten und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit oder des menschlichen Wohlbefindens auch für Privatgärten Ausnahmen vom Pestizidverbot zugelassen werden können. Die Norm verweist dabei zum einen auf die Regelung des § 34 Absatz 2. In diesen Fällen ist das für die Landwirtschaft zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für den Naturschutz zuständigen Ministerium für die Erteilung von befristeten Ausnahmen nach den Vorgaben des § 34 Absatz 2 zuständig. Zum anderen verweist Absatz 4 auf § 34 Absatz 3. Zuständig für die Erteilung von Ausnahmen ist somit auch im Falle von privaten Gärten die höhere Naturschutzbehörde (§ 58 Absatz 3 Nummer 2).

Die Mittelanwendung auf der Fläche des Nationalparks Schwarzwald bedarf keiner gesonderten Regelung, da die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden nach § 9 Absatz 2 Nummer 21 Nationalparkgesetz unzulässig ist.

Zu 12.: Änderung des § 58

Der Absatz 3 wird um die neue Nummer 2 erweitert. Die Erteilung von Ausnahmen nach den neugefassten § 34 Absätzen 3 und 4 obliegt der höheren Naturschutzbehörde.

Zu 13.: Änderung des § 62

Die Streichung der Sätze 3 und 4 im Absatz 5 dient der Entkoppelung der Mitgliedschaft im Stiftungsrat der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg von der Mitgliedschaft im Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz. Mit dieser Änderung wird die Beratende Äußerung des Rechnungshofs vom 29. Mai 2018 aufgegriffen und im NatSchG umgesetzt.

## Zu 14.: Änderung des § 69

Die Erhaltung von Streuobstbeständen wird mit der Einführung eines neuen Ordnungswidrigkeitstatbestandes flankiert. Nach der neuen Nummer 6 in Absatz 1 können Zuwiderhandlungen gegen § 33 a Absatz 2 NatSchG (Umwandlung eines Streuobstbestandes ohne Genehmigung) mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € geahndet werden.

## Zu Artikel 2 – Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

## Zu 1.: Änderung des § 2

Bereits in der Begründung zum Entwurf des Gesetzes alter Fassung wurde darauf hingewiesen, dass Hauptaufgabe der Landwirtschaft die Urproduktion der Nahrungsgüter ist, auf die die Verbraucher angewiesen sind, und dass die Eigenherzeugung von Nahrungsmitteln in ausreichendem Umfang zur Sicherstellung einer Mindestversorgung gerade auch in Krisenzeiten erforderlich ist. Die ohnehin schon bestehende und durch die Landwirtschaft erfüllte Aufgabe der Sicherstellung der Ernährung soll durch die explizite Aufnahme in den Wortlaut in das Bewusstsein der Gesellschaft gerufen werden.

## Zu 2.: Änderung des § 4

## a) Einfügung Absatz 6

Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden (§ 3 Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen – Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 [BGBl. I 2012, 148]).

Diese umfasst insbesondere die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes. Die Aufnahme der Definition zum Integrierten Pflanzenschutz entspricht der Definition in § 2 Nummer 2 Pflanzenschutzgesetz. Die Aufnahme der Definition in das LLG anstelle eines Verweises auf das Pflanzenschutzgesetz dient der Klarheit und besseren Lesbarkeit.

## b) Einfügung Absatz 7

Streuobstbestände stellen in Baden-Württemberg einen prägenden Teil der Kulturlandschaft dar. Sie sind Lebensraum zahlreicher heimischer Tier- und Pflanzenarten und stellen mit ihrer Sortenvielfalt ein wichtiges Genreservoir dar. Rund 40 % aller Streuobstbestände Deutschlands befinden sich in Baden-Württemberg. Das Land Baden-Württemberg trägt daher für die Streuobstbestände eine besondere Verantwortung. Die nunmehr gesetzlich verankerte Legaldefinition der Streuobstbestände lehnt sich nahezu wortidentisch an die gemeinsame Empfehlung der Gartenbaureferenten der Länder und des Bundes aus dem Jahr 2008 zur Begriffsbestimmung des Streuobstanbaus an. Die Aufnahme einer Legaldefinition in das LLG dient der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit. Sie unterstützt den Verwaltungsvollzug.

## c) Einfügung Absatz 8

Die Aufnahme einer Definition zu Refugialflächen schafft Klarheit im Rahmen der Anwendung der Normen.

## Zu 3.: Änderung des § 8 Absatz 2 und 4

Im Bereich Bildung sind Angebote zu stärken und zu entwickeln, die die Entwicklung des Öko-Sektors und der Biodiversität unterstützen. Hierbei ist auf die Bedeutung von Regionalität und Saisonalität einzugehen. Dies gilt insbesondere für die Erzeugung, aber auch für die Verarbeitung und das Lebensmittelhandwerk. Themen des ökologischen Land-, Wein-, Obst- und Gartenbaus sowie in weiteren Bereichen (z. B. Aquakultur, Milchverarbeitung, Hauswirtschaft) werden, neben der Biodiversität, in die berufliche Ausbildung integriert. In Angeboten der Fort-

und Weiterbildung gibt es ebenfalls spezifische Angebote für Öko-Betriebe. Das Kompetenzzentrum für Ökologischen Landbau (KÖLBW) in Emmendingen wird in diesem Zusammenhang weiter gestärkt und entwickelt.

Zu 4.: Einfügung des § 8 a

Das Ziel der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen, der Entwicklung neuer, insbesondere umwelt-schonender Produkte oder Erwerbsmöglichkeiten für die Landwirtschaft oder umwelt- und ressourcenschonender Bewirtschaftungsformen ist nur zu erreichen durch praxisorientierte Forschungs-, Entwicklungs- und Modellvorhaben. Dadurch werden auch Entscheidungsgrundlagen zur Gestaltung der politischen Rahmenbedingungen geliefert.

Zu 5.: Änderung des § 9

Der Beratung kommt eine wichtige Stellung bei der Umsetzung der Ziele der Landesregierung, den Pflanzenschutzmitteleinsatz zu reduzieren und die Biodiversität und den Artenschutz zu sichern, zu.

Zu 6.: Änderung des § 16

Zu Absatz 1:

Seit Jahren ist ein stetiger Rückgang an Landwirtschaftsfläche zu verzeichnen. Die zur Verfügung stehende Landwirtschaftsfläche nimmt täglich ab. Für die Landwirtschaft ist der Boden eine nicht vermehrbare, essentielle Produktionsgrundlage, die bei Inanspruchnahme für eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung in der Regel unwiderruflich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen ist. Aufgabe der Landwirtschaft ist es unter anderem, der Allgemeinheit durch die Erzeugung von gesunden Lebensmitteln in ausreichendem Umfang unter Gewährleistung des notwendigen Eigenanteils, der Gestaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft und der Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wasser und Luft im Bereich der Landeskultur zu dienen. Diesen Aufgaben kann die Landwirtschaft nur gerecht werden, wenn landwirtschaftliche Flächen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere für künftige Generationen. Um jungen Landwirtinnen und Landwirten eine Perspektive zu geben und um das Höfesterben zu verhindern, ist das Vorhandensein ausreichender landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Das Land hat sich dem Leitbild der bäuerlichen Landwirtschaft verpflichtet. Ziel der Landesregierung ist – wie bereits im Baugesetzbuch des Bundes verankert – eine bedarfsgerechte Flächenausweisung durch die Kommunen bei gleichzeitigem Vorrang der Innenentwicklung sowie einer effizienten Flächennutzung zu erreichen. Hierfür steht auch die im Koalitionsvertrag auf Landesebene niedergelegte „Netto-Null“ als langfristiges Ziel beim Flächenverbrauch.

Ziel der Landesregierung ist es, landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen die ertragsstärkeren landwirtschaftlichen Böden nach Möglichkeit zu schonen. Mit dem angestrebten Ausbau des Ökologischen Landbaus, ressourcenschonender Bewirtschaftungsformen, dem Ziel der Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und angesichts zunehmender Klimarisiken wie Dürreperioden gewinnt landwirtschaftlicher Boden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit und Ertragskraft als zentrale Produktionsgrundlage einer bäuerlichen Landwirtschaft zunehmend an Bedeutung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 besteht aus dem Wortlaut des § 16 alte Fassung. Der Verweis auf Absatz 3 ist aus systematischen Gründen notwendig.

Zu Absatz 3:

Die Regelung des § 16 LLG alte Fassung erfolgte mit der Begründung, dass ohne Land- und Forstwirtschaft Feld, Flur, Wiese und Wald nicht zu erhalten sind. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass die verschiedenen Nutzungsformen mit der Wahrung und Sicherung des natürlichen Leistungspotenzials in Einklang gebracht werden müssen. „Eine solche Planung setzt fundiertes Wissen über die Eignung und die Belastbarkeit der einzelnen Standorte voraus. Dieses Wissen kann über Standorteignungskartierungen sowie land- und forstwirtschaftliche Bodenbilanzen erarbeitet und vermittelt werden. Standorteignungskartierungen enthalten geologische, klimatische, hydrologische, humanökologische und sonstige die Bodengüte bestimmende Daten und geben damit Maßstäbe für eine haushälterische und umweltgerechte Bodennutzung. Bodenbilanzen umfassen insbesondere künftig vorgesehene Nutzungsarbeiten in der freien Landschaft und die künftige mögliche Flächenausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe. Mit diesem Inhalt sind die Grundlagenerhebungen eine wertvolle Hilfe für die ökonomische Betriebsberatung, die Prüfung von Standortfragen in der Bauleitplanung und für den Schutz des Bodens und den Naturhaushalt.“ (LT-Drucksache 5/5998, S. 27).

An dieser Notwendigkeit hat sich nichts geändert. Die Landwirtschaft ist zur Sicherstellung ihrer vielfältigen Funktionen, der nachhaltigen, klimaschonenden Erzeugung von Nahrungsmitteln und Agrarprodukten, dem Erhalt der Kulturlandschaft sowie der ökologischen Funktionen einer landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft, auf die Nutzung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Böden angewiesen. Bodenbilanzen, sowohl hinsichtlich der angebauten Kulturen einschließlich besonderer Nutzungsformen unter Beachtung ökologischer Erfordernisse wie auch hinsichtlich der Verfügbarkeit und Kosten der bewirtschafteten Flächen, stellen die Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Landbewirtschaftung unter biologisch ökologischen wie ökonomischen Erfordernissen dar. Diese Bodenbilanzen sollen regelmäßig in 3-jährigem Abstand fortgeschrieben werden. Böden eignen sich in unterschiedlichem Maß für eine nachhaltige, umweltgerechte landwirtschaftliche Bodennutzung. Dies gilt insbesondere für die auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit besonders angewiesenen umweltschonenden Formen der Landbewirtschaftung wie die ökologische Landwirtschaft. Eine Standorteignungskartierung ermöglicht es in Planungen, die natürliche Eignung der Böden für eine nachhaltige Landwirtschaft mit ihren agrarstrukturellen und gesellschaftlichen Funktionen darzustellen.

Um diesen Erfordernissen, insbesondere vor dem Hintergrund des Ausgleichs zwischen Natur-, Arten und Landschaftsschutz, der Flächeninanspruchnahme für Bau- und Infrastrukturmaßnahmen und der Notwendigkeit der Nutzung der Böden für die Landwirtschaft, Rechnung zu tragen, sind Bodenbilanzen und Standorteignungskartierungen wichtige Entscheidungshilfen. Da der Gesetzgeber beim Erlass der Vorschrift die Umsetzung nicht geregelt hat, sollen nun regelmäßige Bodenbilanzen und Standorteignungskartierungen erarbeitet und in einer Verwaltungsvorschrift des Ministeriums die Anforderungen an die Standorteignungskartierungen und die Bodenbilanzen festgelegt werden.

Zu 7.: Änderung des § 16 a Absatz 1

Es gilt das unter „zu 6.“ Gesagte.

Zu 8.: Einfügung der §§ 17 a bis 17 d

a) § 17 a

i. Absatz 1

Zahlreiche Studien belegen, dass die Artenvielfalt mit ökologischer Bewirtschaftung verbessert werden kann. Zudem wird durch den konsequenten Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel im ökologischen Landbau zugleich ein gewichtiger Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln erbracht. Durch die gesetzliche Festlegung des Anteils am ökologischen Landbau als Zielvorgabe verpflichtet sich das Land unter Berücksichtigung der Nachfrageentwick-

lung, das Umfeld und die Rahmenbedingungen zum ökologischen Landbau so attraktiv zu gestalten, dass der angestrebte Anteil auch erreicht werden kann. Kein Betrieb wird gegen seinen Willen den Betrieb auf ökologischen Landbau umstellen müssen. Da eine freiwillige Umstellung betriebswirtschaftlich nur sinnvoll ist, wenn mit den ökologisch hergestellten Produkten ein auskömmlicher Preis erzielt wird, wird ein ruinöser Preiskampf im Ökobereich vermieden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen und Aktivitäten sind auf die Möglichkeiten des Landes auszurichten. Aktivitäten der Wirtschaftsbeteiligten sowie der Nachfragen und Nachfrager sind dazu das grundsätzliche Komplementär.

#### ii. Absatz 2

##### (1). Nummer 1

Für die Beratung sind die notwendigen Mittel für Beratungsmodule bereitzustellen. Die Beratung wird über den ELER auch mit EU-Mitteln gefördert.

##### (2). Nummer 2 und 3

Der Wissenstransfer der Erkenntnisse aus der Forschung wird weiter ausgebaut. Zielgruppenspezifisch werden Angebote entwickelt bzw. weiterentwickelt. Dafür bieten Demobetriebe, die vom Land eingerichtet werden, eine gute Basis. Diese dienen als Anschauungsbetriebe für die ökologische und konventionelle Branche. Über den Aufbau eines Lernnetzwerks von Praktikern für Praktiker und regelmäßige Feldtage wird der Austausch verstärkt. Fachveranstaltungen und Feldtage ergänzen das zielgruppenspezifische Angebot.

##### (3). Nummer 4

Der Aktionsplan „Bio aus BW“ war bisher das Maßnahmenbündel zur Unterstützung des ökologischen Landbaus in BW und wird dies auch künftig sein. Er umfasst verschiedene Handlungsfelder, die sich an der Wertschöpfungskette orientieren:

Erzeugen & Verarbeiten; Bildung, Beratung, Forschung & Fachinformationen; Vermarkten & Anbieten; Öko-Kontrolle & Recht; Informieren, Nachfragen & Genießen; Übergreifendes Handlungsfeld: Rahmenbedingungen und Projekte für mehr Öko-Landbau, Öko-Lebensmittelwirtschaft und Nachfrage nach Öko-Produkten (u. a. Bio-Musterregionen).

Ein wesentlicher Punkt für die Unterstützung und Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus in BW ist eine starke Vernetzung von Produktion, Verarbeitung, Vermarktung und Konsum.

Für den Aktionsplan „Bio aus BW“ wird es eine Grundausstattung an Mitteln für verschiedenste Aktivitäten im Jahresverlauf und für mehrjähriger Projekte geben. Der Ansatz der Bio-Musterregionen Baden-Württemberg als Teil des Aktionsplans wird weiterentwickelt, z.B. in der Projektförderung sowie durch Vernetzung mit anderen Ansätzen im Land. Damit werden die Potenziale dieses Ansatzes weiter ausgeschöpft.

#### iii. Absatz 3

Die Landesanstalten und Forschungseinrichtungen des Landes engagieren sich in der Forschung für den ökologischen Landbau. Dazu nutzen sie Landesmittel, beteiligten sich an Projekten, die auch mit Drittmitteln unterstützt werden, und engagieren sich in der länderübergreifenden Forschung. Bearbeitet werden spezifische fachliche Fragestellungen zum ökologischen Landbau. Weiterhin ist die Forschung so auszurichten, dass die Forschungsansätze Erkenntnisse für konventionelle und ökologische Fragestellungen gleichermaßen liefern. Dies unterstützt eine sinnvolle Umstellung von Teilbetrieben der Einrichtungen. Der Grundsatz der Freiheit von Forschung und Lehre an den Hochschulen bleibt unberührt.

## iv. Absatz 4 und 5

Die Zielsetzung erfolgt vor dem Hintergrund, dass das Land mit Blick auf die Ziele zum ökologischen Landbau seine Vorbildfunktion wahrnimmt. Bei der Neuverpachtung von Domänen in Landeseigentum, die als Gesamtbetrieb umgestellt werden können, sollen diese vorrangig an Bewirtschafter verpachtet werden, die auf den gepachteten Flächen die Kriterien des ökologischen Landbaus einhalten. Agrarstrukturelle Belange sind zu berücksichtigen. Bei der Neuverpachtung von Streubesitz sind hinsichtlich des Vorrangs negative Auswirkungen auf die Agrarstruktur zu vermeiden.

Eigenbetrieblich bewirtschaftete Domänen des Landes werden in der Regel nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet. Davon ausgenommen sind die Domänen und Flächen des Landes, die an Landesanstalten und Forschungseinrichtungen überlassen sind, deren Forschungsansätze Erkenntnisse für konventionelle und ökologische Fragestellungen gleichermaßen liefern. Weitere Ausnahmen sind im Einzelfall zu begründen.

## b) § 17b

Die Reduktion des mengenmäßigen Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln dient dem Artenschutz, indem unbeabsichtigte Einwirkungen auf die Artenvielfalt verringert werden.

## i. Absatz 1

Die Vorschrift gibt in allgemeiner Form das Reduktionsziel des Landes für den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel vor. Daraus resultiert keine einzelbetriebliche Verpflichtung. Grundlage sind die eingesetzten Wirkstoffmengen beziehungsweise die fertig formulierten Wirkstoffe.

Die Landwirtschaftsverwaltung wird in enger Zusammenarbeit mit der Praxis für die unterschiedlichen Betriebstypen und in den verschiedenen Regionen ein Netz von Muster- und Demonstrationsbetrieben aufbauen. In diesen Betrieben sollen insbesondere praxistaugliche Maßnahmen zur Reduktion von Pflanzenschutzmitteln als Diskussion- und Schulungsplattform etabliert werden.

Die Zielerreichung in diesen Betrieben in Bezug auf die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in der Menge ist eine Orientierung für das Erreichen des landesweiten Reduktionsziels von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln in der Zeitachse.

## ii. Absatz 2

Zur Reduktion des Einsatzes chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Weiterentwicklung und Ausweitung der Agrarumweltförderung,
2. Ausbau der Fördermaßnahmen freiwillige „Reduktion des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln“ und freiwilliger „ganzjähriger Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel“,
3. verstärkte Entwicklung und Förderung des Einsatzes biologischer und biotechnischer Verfahren zur Reduktion des Insektizideinsatzes,
4. Weiterentwicklung des Integrierten Pflanzenschutzes einschließlich der Weiterentwicklung krankheitsresistenter Sorten,
5. Aufbau landesweiter Musterbetriebe, die als Anschauungsbetriebe und best-practice-Beispiele für die Funktionsfähigkeit der Reduzierung und zur Weiterentwicklung des Integrierten Pflanzenschutzes dienen,
6. Erstellung eines Coaching-Programms zur Vermittlung der Reduktionsmaßnahmen in der Fläche, in dem Handlungsempfehlungen für die unterschiedlichen Kulturen vermittelt werden,
7. Erhöhung von Investitionen in weiter zu entwickelnde Prognosesysteme und

8. Aufnahme von Investitionen in die Modernisierung der Applikationstechnik und den Einsatz von digitaler Technik im Ackerbau und in den Sonderkulturen in die Förderprogramme.

Die Aufzählung der Maßnahmen ist nicht abschließend.

Eine Bekämpfung von Schadorganismen, die erhebliche Schäden verursachen, insbesondere bei einem starken flächenhaften Schädlingsbefall (Kalamität), bleibt weiterhin möglich.

Grundstücke von Kirchen und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind keine öffentlichen Grünflächen.

iii. Absatz 3 und 4

Die Berichtspflichten dienen der Dokumentation und Überprüfung der Wirksamkeit der angewandten Maßnahmen. Die Erreichung des Reduktionszieles bis 2030 ist u. a. abhängig von der Entwicklung neuer Pflanzenschutzverfahren, der Förderung von Maßnahmen zur Reduktion chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel sowie vom Zuwachs des ökologischen Landbaus. In den Jahren 2023 und 2027 ist jeweils eine umfassende Evaluation der Zieldefinition, der Zielentwicklung sowie der Wirkung entsprechender Maßnahmen vorzunehmen und bei Bedarf anzupassen. Dies betrifft z. B. auch den Einbezug zusätzlicher Risikokriterien beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Hinblick auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse. Kapitel 7 des Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln der Bundesregierung dient dabei als Orientierung.

iv. Absatz 5

Der Nationale Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln setzt die Richtlinie 2009/128/EG in Deutschland um. Die darin festgelegten Ziele gelten zusätzlich zu den festgelegten landesspezifischen Vorgaben.

c) § 17 c

In den Schutzgebieten sollen anstelle eines vollständigen Verbots der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln die Vorgaben des Integrierten Pflanzenschutzes, wie sie in der guten fachlichen Praxis konkretisiert sind, verbindlich vorgeschrieben und auch kontrolliert werden. Die verbindliche Einhaltung dieser Vorgaben soll zu einem vorbildlichen Integrierten Pflanzenschutz führen, der die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf das unbedingt notwendige Maß minimiert. Das im Rahmen des bundesweit geltenden Nationalen Aktionsplans für die nachhaltige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durchgeführte Projekt „Demonstrationsbetriebe“ zeigte, dass bei intensiver Betreuung der Betriebe ein zielgerichteter und reduzierter Pflanzenschutzmitteleinsatz möglich war. Baden-Württemberg war mit einzelnen Obst- und Ackerbaubetrieben an dem Projekt beteiligt und sammelte Erfahrungen. Maßnahmen zur kulturspezifischen Förderung von Nützlingen sowie die Verwendung einer Applikationstechnik mit hoher Abdriftminderung erfordern einen Übergangszeitraum von 5 Jahren zur Etablierung. Bei technischer Unmöglichkeit und wirtschaftlicher Unzumutbarkeit kann eine solche Technik aus Verhältnismäßigkeitsgründen nicht verlangt werden.

Zusätzliche landesspezifische Vorgaben zum Integrierten Pflanzenschutz sind nur in der Landwirtschaft und nicht in der Forstwirtschaft vorgesehen.

d) § 17 d

Die biologische Vielfalt geht insbesondere in den intensiv landwirtschaftlich genutzten Regionen zurück. Insbesondere fehlen Rückzugs- und Überlebensräume (Refugialflächen), sowohl im konventionellen als auch im ökologischen Landbau. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass der Anteil an besonders biodiversitätsfördernden Maßnahmen in der Agrarlandschaft bei mindestens 10 % liegen muss, um weitere Biodiversitätsverluste zu verhindern. Für einzelne Artengruppen ist ein deutlich höherer Anteil anzustreben.

Daher wird das Land vorhandene Maßnahmen verstärken und neue entwickeln, um mittelfristig landesweit auf 10% der landwirtschaftlichen Fläche Fördermaßnahmen (zum Beispiel FAKT und LPR) durchzuführen, die eine besonders biodiversitätsfördernde Funktion und Wirkung entfalten.

Um ein flächendeckendes Netz an Refugialflächen zu erhalten, ist ein Ansatz erforderlich, der alle landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich der Dauerkultur- und Sonderkulturbetriebe berücksichtigt. Deshalb strebt das Land an, dass alle landwirtschaftlichen Betriebe auf mindestens 5% ihrer landwirtschaftlichen Fläche besonders biodiversitätsfördernde Maßnahmen umsetzen. Daraus resultiert jedoch keine einzelbetriebliche Verpflichtung.

Sofern geeignete Refugialflächen in den Suchräumen des Biotopverbunds liegen, können diese zur Erreichung der Ziele des Biotopverbunds beitragen.

Mit der Etablierung und dem Erhalt der Refugialflächen schafft das Land eine wichtige Voraussetzung zum Erhalt der biologischen Vielfalt. Die landwirtschaftlichen Betriebe können auf diesen Flächen Fördermaßnahmen beispielweise über FAKT, LPR bzw. in der GAP nach 2020 ggf. auch über die Ökoregelungen in Anspruch nehmen.

#### Zu 9.: Änderung des § 20

Wesentliches Element zur nachhaltigen Entwicklung des ökologischen Landbaus in Baden-Württemberg ist eine Förderung des Absatzes von Bio-Produkten sowie der Nachfrage nach Bio-Produkten aus Baden-Württemberg. Dazu steht das Qualitätsprogramm „Biozeichen BW“ zur Verfügung. Es werden gezielt Instrumente des Marketings und der Verbraucherinformation für Öko-Produkte aus Baden-Württemberg genutzt. Maßnahmen zur Biodiversität können hier gezielt für Verbraucherinformation und das Image der Betriebe genutzt werden. Anforderungen an die Prozess- und Produktqualität sind dabei zu berücksichtigen. Bereits laufende Projekte zur Vermarktung werden verstärkt. Das Qualitätsprogramm „Biozeichen BW“ ist sehr erfolgreich und wird deswegen beispielhaft genannt. Weitere Maßnahmen zur Schaffung und Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten für Qualitätsprodukte aus Qualitätsprogrammen im Agrar- und Ernährungssektor werden verstärkt.

#### Zu 10.: Änderung des § 21

Für den Erhalt der Artenvielfalt ist eine nachhaltige Ernährung der Bevölkerung ein wichtiger Aspekt. Um den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine nachhaltige Ernährung zu ermöglichen, muss das Land für die Erzeugung und Produktion ausreichender nachhaltiger Lebensmittel, wie z.B. ökologisch erzeugte Lebensmittel, sorgen und die Ernährungsbildung und Ernährungsinformationen der Verbraucherinnen und Verbraucher um alle Aspekte der Nachhaltigkeit, zu denen auch die Gesundheitsförderung gehört, erweitern. Der Ministerrat hat hierzu Ende 2017 eine Ernährungsstrategie mit neun Leitsätzen für eine nachhaltige und ausgewogene Ernährung beschlossen. Die Inhalte der neun Leitsätze sollen mit den Ergänzungen in § 21 gesetzlich verankert werden.

Die Außer-Haus-Verpflegung hat für die Verpflegung der Bevölkerung in den vergangenen Jahrzehnten stark an Bedeutung gewonnen, denn die Menschen essen so oft wie nie zuvor außer Haus. Diese Entwicklung bietet große Potentiale für eine gesundheitsfördernde Ernährung aller Bevölkerungsgruppen und für den Artenschutz und den Erhalt der Biodiversität. Indem das Land in den eigenen Kantinen und an den Schulen mit Beratungs- und Schulungsangeboten sowie Modellprojekten für eine Erhöhung regional und ökologisch erzeugter Produkte wirbt, kann die Nachfrage nach diesen Lebensmitteln gesteigert, die Lieferstrukturen „vom Acker auf den Teller“ verbessert und ein Anreiz für den ökologischen Landbau gegeben werden.

#### Zu 11.: Änderung des § 29

Der nicht abschließende Charakter des Landesverwaltungsgesetzes lässt eine Regelung von Zuständigkeiten in Spezialgesetzen zu. Weil sich verändernden

Rahmenbedingungen, vor allem mit Blick auf die gemeinsame Agrarpolitik der EU, ein flexibles Agieren und Reagieren notwendig werden lassen, soll diese Regelung die Möglichkeit für die oberste Landwirtschaftsbehörde schaffen, Pilotprojekte zu planen und durchzuführen. Dies ist besonders relevant für den Förderungsbereich. Das verwaltungsrechtliche Subsidiaritätsprinzip wird dabei durch die Überprüfungsklausel gewahrt.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung.